



Öffentliche Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.09.2023

Magistratssaal, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel Ort, Raum:

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr Sitzungsende: 19:17 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend

Vorsitz

Name Herkunft **Bemerkung**

Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt SSW

Mitglieder

Name Herkunft **Bemerkung**

Tolga Bertizlioğlu GRÜNE Ratsfrau Andrea Hake GRÜNE Eike Christian Selonke GRÜNE

Vertretung für: Paul-Timo CDU Michael Wollschläger

Glindhaus

Ratsfrau Elisabeth Pier CDU Ratsherr Sebastian Thiede **CDU** Ratsherr Özgürcan Baş SPD Ratsherr Volkhard Hanns SPD Ratsfrau Antje Möller-Neustock **SPD**

DIE LINKE / DIE PAR-Vertretung für: Pascal Merlin Ritter

TEI Knüppel

Ratsherr Eike Julius Reimers AfD

<u>Verwaltungsleitung</u>

Herkunft **Bemerkung**

Stadtrat Gerwin Stöcken Dezernat IV

Protokollführung

Name Herkunft Bemerkung

Büro der Stadtpräsi-Rena Riechelmann

dentin

Abwesend

Mitglieder

Herkunft Name Bemerkung Ratsfrau Anke Oetken GRÜNE abwesend

Paul-Timo Glindhaus CDU entschuldigt DIE LINKE / DIE PAR-

Pascal Knüppel entschuldigt

TEI

Verwaltungsleitung

NameHerkunftBemerkungBürgermeisterin Renate TreutelDezernat Ventschuldigt

Weitere Teilnehmende:

Verwaltung

Philip Schüller, Amt für Sportförderung (bis 18:24 Uhr)

Christian Jacobsen, Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe (bis 18:24 Uhr)

Iris Hinz, Amt für Schulen

Marion Muerköster, Jugendamt

Dr. Johannes Rosenplänter, Amt für Kultur- und Weiterbildung

Britta Bauer, Dezernat IV (bis 18:24 Uhr)

Axel Bauerdorf, Dezernat IV (bis 18:24 Uhr)

Fabienne Jahns, Amt für Sportförderung (bis 18:24 Uhr)

Gäste

Schulrätin Bettina Becker Ratsherr Marcel Schmidt, SSW Ratsherr Ansgar Stalder, dieBasis Christian Köster, CDU Enrico Tokar, 1. stellv. Vorsitzender Ortsbeirat Gaarden Gerhard Müller, Schulleitung RBZ Wirtschaft ca. 5 weitere Personen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Onen	uicher reii	
TOP	Betreff	Drucksache
1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöf- fentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte	
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 06.07.2023	
4	Bericht des Dezernenten zum Sportbereich	
4.1	Veranstaltungen des Amtes für Sportförderung im August/September 2023	
4.2	Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Sportämter (ADS) 2024 in Neumünster und Kiel	
4.3	Digitalisierung im Amt für Sportförderung	
4.4	Kieler Schwimm- und Sportstätten	
4.5	Kurzbericht zum Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport "Sportschule für Kiel" (Drs. 0809/2019)	
5	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Sportbereich	
5.1	Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Ortsbeirat Gaarden	0045/2023
5.2	Sanierung des Freibades Katzheide Ortsbeirat Gaarden	0796/2023
5.3	Verbesserung des Außengeländes an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort Ortsbeirat Pries/Friedrichsort	0927/2023
6	Anträge der Fraktionen zum Sportbereich	
6.1	Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau Ratsherr Pascal Schmidt, SSW-Ratsfraktion	0735/2023
6.1.1	Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau" Ratsherr Björn Thoroe, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI Ratsmitglied Ove Schröter, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI	0777/2023
6.2	Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion	0340/2023
7	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
7.1	Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2. Bauabschnitt) Amt für Sportförderung, 51.1	0826/2023

7.2	Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia- Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundespro- gramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Amt für Sportförderung, 51.1	0889/2023
7.3	Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte Amt für Sportförderung, 51.2	0827/2023
7.4	Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0871/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) DIV R - Dieser Antrag war vorher einsortiert unter TOP 1.2 des nichtöffentlichen Teils	
7.4.1	Änderungsantrag zur Drs. 0871/2023 "Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0945/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)" Pascal Knüppel, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI	
8	Geschäftliche Mitteilungen zum Sportbereich	
8.1	Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Amt für Sportförderung, 51	0825/2023
8.2	Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023	0854/2023
9	Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe, 75.0 Verschiedenes zum Sportbereich	
	Bericht der Dezernentin zum Schulbereich	
10		
10.1	Genehmigung für die Grundschule Gaarden	
10.2	Sachstand zur Aktion Gutscheine für Schulbedarf	
10.3	Gründe für die Einstellung des Mittagessens an der Grundschule am Sonderburger Platz	
10.4	Nachmittagsbetreuung an Grundschulen - Vergabe der Trägerschaft	
10.5	Sanierung der Helmut-Wriedt-Halle an der Grundschule Hassee	
11	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Schulbereich	
11.1	Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen Ortsbeirat Gaarden	0797/2023
12	Anträge der Fraktionen zum Schulbereich	

12.1	Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen	0658/2022
12.2	Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen Ratsherr Marcel Schmidt, SSW-Ratsfraktion Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt, SSW- Ratsfraktion	0707/2023- 02
12.2. 1	Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Verfügung stellen Ratsherr Fabian Voß, AfD-Ratsfraktion	0774/2023
12.2. 2	Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen" Ratsfrau Tamara Mazzi, Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI	0785/2023
12.3	Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern Ratsherr Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion	0899/2023
13	Anträge der Verwaltung zum Schulbereich	
14	Geschäftliche Mitteilungen zum Schulbereich	
14.1	Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuse- um, Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert Amt für Kultur und Weiterbildung, 30.3	0635/2023
14.2	Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1	0818/2023
15	Verschiedenes zum Schulbereich	
15.1	Entwicklung der Anzahl ukrainischer Schüler*innen und der DaZ- Basiskurse	
15.2	Feier zum Weltkindertag	
15.3	Käufe bei Amazon durch die Schule	
15.4	Schulbusse von Rönne/Wellsee zum Hans-Geiger-Gymnasium	
15.5	Präventionskonzept von Schulen	
15.6	Entsorgung der Abfälle aus dem Chemieunterricht	
16	Schließung der öffentlichen Sitzung Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.	
	öffentlicher Teil Betreff	Drucksache
1 OP	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	DIUCKSACIIE
-	And ago dor vormationing zuitt oportionion	

Amt für Sportförderung, 51.2

1.1

Pachtzahlung der Sporthafen Kiel GmbH als Investition in die Kie- 0844/2023 ler Sportboothäfen (Umsetzung der Drs. 0423/2023)

- 1.2 Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)
 DI V R
 - Dieser Antrag ist neu einsortiert unter TOP 7.4 des öffentlichen Teils.

Öffentliche Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 14.09.2023

Niederschrift

Öffentlicher Teil

Zu 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt (SSW), eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Schule und Sport fest.

Er verpflichtet das Mitglied Eike Christian Selonke (GRÜNE) sowie die stellvertretenden Mitglieder Christian Köster (CDU) und Merlin Ritter (DIE LINKE / DIE PARTEI) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie jeweils in ihr Amt ein.

Zu 2 Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Anerkennung der Dringlichkeit hinsichtlich des Ortsbeiratsantrages unter TOP 5.3 (Drs. 0927/2023) wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der nichtöffentliche Antrag unter TOP 1.1 (Drs. 0844/2023) zurückgezogen worden sei und somit nicht mehr zur Beratung und Beschlussfassung anstehe. Ferner sei der nichtöffentliche Antrag unter TOP 1.2 (Drs. 0871/2023) in den öffentlichen Teil - hier als TOP 7.4 - geschoben worden. Der hierzu nachträglich hinzu gekommene Änderungsantrag (Drs. 0945/2023) sei als TOP 7.4.1 eingereiht worden. Da keine sonstigen Mitteilungen für den nichtöffentlichen Bereich angekündigt werden, stehen keine Beratungspunkte mehr im nichtöffentlichen Teil an.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass TOP 5. 1 mit 8.1, TOP 6.1 mit 6.1.1, TOP 7.4 mit 7.4.1 sowie TOP 12.2 mit 12.2.1 und 12.2.2 gemeinsam beraten werden.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Zu 3 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 06.07.2023

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 06.07.2023 wird zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die in der letzten Sitzung nichtöffentlich gefassten Beschlüsse im Infosystem Kommunalpolitik (www.kiel.de/ratsinfo) veröffentlicht seien.

Zu 4 Bericht des Dezernenten zum Sportbereich

Zu 4.1 Veranstaltungen des Amtes für Sportförderung im August/September 2023

Stadtrat Gerwin Stöcken berichtet, dass am 30.08.2023 Stadtpräsidentin Bettina Aust die Kieler Teilnehmer*innen der Special Olympics World Games in Berlin 2023 in das Rathaus

zum Eintrag ins Gästebuch der Landeshauptstadt Kiel eingeladen habe.

Am 02.09.2023 habe Bürgermeisterin Renate Treutel die vom DOSB geförderte Sportbox an der Katholikenwiese (Forstbaumschule) mit einem Aktionstag eingeweiht.

Ferner habe am 08.09.2023 das erste Liga-Event in der Lille Brauerei stattgefunden, um die große Vielfalt des Kieler (Spitzen-)Sports aufzuzeigen. Hierzu seien 17 Teams aus 14 verschiedenen Sportarten, die ihren Sport in der ersten oder zweiten Liga ausüben, eingeladen worden.

Zuständigkeit: Amt 51 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 4.2 Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Sportämter (ADS) 2024 in Neumünster und Kiel

Stadtrat Gerwin Stöcken teilt mit, dass sich bei der Ausrichtung der 3-tägigen Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sportämter eine Zusammenarbeit mit der Stadt Neumünster ergeben habe und die Tagung nun vom 24. bis 26.04.2024 stattfinden werde. Die Veranstaltung werde in den ersten beiden Tagen in den Holstenhallen in Neumünster durchgeführt. Für den letzten Tag sei eine Besichtigung des Olympiazentrums Schilksee vorgesehen.

Zuständigkeit: Amt 51 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 4.3 Digitalisierung im Amt für Sportförderung

Stadtrat Gerwin Stöcken sagt, dass die Digitalisierung im Amt für Sportförderung weiter voranschreite. So könnten ab sofort nicht nur Mängelmeldungen an Sportplätzen, sondern auch an Sporthallen direkt über die Melde. Möwe getätigt werden. In Zukunft wolle man auch Sperrmitteilungen von Sporthallen über die Internetseite und den Stadtplan einsehbar und transparent darstellen. Darüber hinaus seien die Antragsprozesse für die Sportförderrichtlinie sowie den Förderfonds Breitensport vollständig digitaliert worden.

Zuständigkeit: Amt 51 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 4.4 Kieler Schwimm- und Sportstätten

Stadtrat Gerwin Stöcken führt aus, dass sich die Sommersaison der Bäder dem Ende neige. So schließe das Sommerbad Katzheide am 22.09.2023. Aufgrund der verregneten Sommerferien liege die Anzahl der Besucher*innen der Freibäder etwas unter dem Vorjahresniveau (ca. 15 % bis 20%). Für die Saison seien 50 neue Arbeitsverträge mit Saisonkräften für den Zeitraum 01.04. bis 30.09.2023 geschlossen worden. Zudem habe es ca. 25 Änderungsverträge mit Stundenerhöhungen etc. gegeben.

Weiter berichtet er, dass die Revision im Hörnbad erledigt sei und man erstmals den Freizeitbereich in den Sommerferien geöffnet habe. Dies sei gut angenommen worden (ca. 23.000 Besucher*innen, davon 2.500 über die Kiel-Karte). Ab dem 23.09.2023, also nach Schließung des Sommerbades Katzheide, würden dann wieder die Fitnesskurse im vollem Umfang angeboten werden.

Bis heute seien knapp 1.200 Schwimmkursplätze angeboten worden und die Nachfrage sei nach wie vor groß, bei den "höheren" Abzeichen jedoch langsam nachlassend. Der Imbiss im Eiderbad und der Getränke-/Eisverkauf im Sommerbad Katzheide seien gut angenommen worden. Ab Sonntag, den 17.09.2023, starte offiziell die Hörnbad-Gastronomie im Freizeitbereich.

Hinsichtlich der Strände teilt Stadtrat Gerwin Stöcken mit, dass es eine erfolgreiche Saison ohne schwere Zwischenfälle gewesen sei. Er habe mehrere Ortstermine an den Stränden bzw. bei der DRK Wasserwacht, auch in den Umlandgemeinden, Strande und Laboe, absolviert. Es habe interessante Gespräche mit den Wachgänger*innen vor Ort gegeben. Für Oktober/November 2023 sei ein Austausch mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden geplant. Des Weiteren wolle man sich nach der Saison mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Barrierefreiheit am Falckensteiner Strand austauschen.

Zur Schwimmhalle Schilksee berichtet Stadtrat Gerwin Stöcken, dass die Sanierung angelaufen sei. Der Bauzeitenplan und die Kostenschätzung würden gerade überarbeitet werden. Für Ende diesen Jahres/Anfang nächsten Jahres kündigt er hierzu eine Geschäftliche Mitteilung an.

Zuständigkeit: Amt 75 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 4.5 Kurzbericht zum Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport "Sportschule für Kiel" (Drs. 0809/2019)

Philip Schüller (Amt für Sportförderung) nimmt Bezug auf den Beschluss des Ausschusses zur "Sportschule für Kiel" und sagt, dass die Gemeinschaftsschule Friedrichsort sich in den vergangenen Jahren als "Partnerschule des Leistungssports" weiterentwickelt habe und mittlerweile als Eliteschule des DFB ausgezeichnet worden sei. Die Schule verfüge über zwei durchgängige Sportprofile in der Oberstufe. Davon sei ein Klassenzug den Leistungssportler*innen mit Kaderstatus (Landeskader und höher) vorbehalten. Aktuell handele es sich größtenteils um Sportler*innen von Holstein Kiel, THW Kiel und des Segelinternats. Die Gemeinschaftsschule Friedrichsort sei jedoch auch an weiteren Kooperationen mit Sportfachverbänden interessiert und sei dafür offen. Das bestehende Konzept funktioniere gut und die Schüler*innen würden profitieren von den zusätzlichen Möglichkeiten, den Lernstoff vorzubereiten oder nachzuholen und das Training mit dem Schulalltag bestmöglich abzustimmen. Daneben gebe es in Kiel mit dem Hans-Geiger-Gymnasium und dem Thor-Heyerdahl-Gymnasium noch zwei weitere sportbetonte Schulen, sog. "Partnerschulen Talentförderung". Eine Bedarfsabfrage über die Schulleitungen oder den Sportverband Kiel, wie in der Drs. 0809/2019 gewünscht, werde somit aktuell nicht mehr benötigt, da die Strukturen an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort sowie den "Partnerschulen Talentförderung" bereits gut ausgebaut und die Abläufe etabliert seien. Die relevanten Akteure, wie etwa der Landessportverband, der Schulsportbeauftragte, der Sportverband Kiel sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, seien eingebunden. Aus Sicht der Verwaltung habe sich der eingangs genannte Beschluss somit erledigt. Darüber hinaus teilt Philip Schüller mit, dass hinsichtlich der Tartanplan die Vorlage einer Geschäftliche Mitteilung geplant sei.

Zuständigkeit: Amt 51; Amt 52

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 5 Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Sportbereich

Zu 5.1 Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost

Ortsbeirat Gaarden

0045/2023

- Gemeinsame Beratung mit TOP 8.1 -

Der Antrag wird von Enrico Tokar (1. stellv. Vorsitzender des Ortsbeirates Gaarden) eingebracht.

Ratsherr Özgürcan Baş (SPD) beantragt, die diesbezüglich im Bauausschuss beschlossene Änderung – Streichung des ersten Satzes des Antragstextes – zu übenehmen. Dem wird einstimmig zugestimmt bei Enthaltung DIE LINKE / DIE PARTEI.

Beschluss in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung (Änderungen durch Streichung markiert):

Der Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße in Kiel Gaarden soll saniert werden. Die Verwaltung prüft den Abriss der Gebäude auf dem Blaschke-Platz sowie die Modernisierung der Sportanlage insgesamt. Beim Umbau der Anlage soll eine verbesserte Nutzbarkeit der Anlage realisiert werden. Die Verwaltung prüft auch die Finanzierung der Umbaumaßnahmen, ob diese durch Bundes- und Landesmittel (Mischfinanzierung) realisiert werden können. Der Umbau der Anlage soll Umwelt- und ressourcenschonend erfolgen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Zuständigkeit: Amt 51; Amt 60; SP.1

Beschlussverfolgung: Dez. IV

Zu 5.2 Sanierung des Freibades Katzheide

Ortsbeirat Gaarden

0796/2023

Der Antrag wird von Enrico Tokar (1. stellv. Vorsitzender des Ortsbeirates Gaarden) eingebracht.

Beschluss:

1. Die Verwaltung der Stadt Kiel wird gebeten, die Außenfassade, die Sanitäreinrichtungen und die Umkleidekabinen des Freibades zeitnah zu sanieren, auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und barrierearm zu gestallten.

Das Dezernat IV wird gebeten, dem Ortsbeirat einen Zeitplan für die Sanierung vorzulegen.

- 2. Es ist zu prüfen, ob ein Verpflegungsservice realisierbar ist.
- 3. Es ist zu prüfen, ob im Kinderbecken eine Rutsche zu realisieren ist.
- 4. Die Realisierung einer Traglufthalle ist Seitens des zuständigen Dezernats weiter zu verfolgen und bei nächster, günstiger Gelegenheit umzusetzen.

Der Ortsbeirat ist regelmäßig über den Stand der Dinge zu informieren.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: GRÜNE, SPD, SSW, AfD, DIE LINKE / DIE PARTEI

Nein-Stimmen: CDU Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit beschlossen.

Zuständigkeit: Amt 75; SP.1

Beschlussverfolgung: Dez. IV

Zu 5.3 Verbesserung des Außengeländes an der Gemeinschaftsschule Fried-

richsort

Ortsbeirat Pries/Friedrichsort

0927/2023

Der Antrag des Ortsbeirates Pries/Friedrichsort wird vom Ausschussvorsitzenden, der ebenfalls Mitglied des Ortsbeirates ist, eingebracht.

Iris Hinz (Amt für Schulen) führt hinsichtlich der im Antrag genannten Punkte folgendes aus: Zu Ziff. 1: Es sei richtig, dass der Bereich gesperrt sei. Eine Firma sei mit der Durchführung von Arbeiten bereits beauftragt. Für die rote Tartanbahn gelte der Schulhofsanierungsplan. Danach sei ein Planungsbeginn in 2024 vorgesehen. Dies sei von der Immobilienwirtschaft und dem Grünflächenamt auch mit der Schule kommuniziert worden.

Zu Ziff. 2: Ein Volleyballnetz sei vorhanden und könne genutzt werden. Der*Die Schulhausmeister*in habe nicht mehr sagen können, warum das Netz bislang nicht angebracht worden

Zu Ziff. 3: Es werde eine Videoüberwachung sowie eine Lichtanlage installiert. Die Fläche werde zudem grundsätzlich von der*die Schulhausmeister*in gesäubert.

Zu Ziff. 4: Die Beschaffung eines dritten Fußballtores sei ebenfalls grundsätzlich möglich.

Abstimmung:

SSW, DIE LINKE / DIE PARTEI Ja-Stimmen:

GRÜNE, CDU, SPD, AfD Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Zuständigkeit: SP.1 Beschlussverfolgung: -/-

Zu 6 Anträge der Fraktionen zum Sportbereich

Zu 6.1 Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau

Ratsherr Pascal Schmidt, SSW-Ratsfraktion

0735/2023

Ratsherr Sebastian Thiede (CDU) bittet darum, den Ausschuss regelmäßig über die Beteiligung zu informieren.

Alternative Abstimmung:

Für Drs. 0735/2035 (TOP 6.1): SSW

Für Drs. 0777/2023 (TOP 6.1.1): DIE LINKE / DIE PARTEI Gegen beide Anträge: GRÜNE, CDU, SPD, AfD

Enthaltungen: -/-

Damit sind beide Anträge abgelehnt.

Zuständigkeit: **Amt 51** Beschlussverfolgung: Dez. IV

Zu 6.1.1 Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau"

Ratsherr Björn Thoroe, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI Ratsmitglied Ove Schröter, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI

0777/2023

Alternative Abstimmung:

Für Drs. 0735/2035 (TOP 6.1): SSW

Für Drs. 0777/2023 (TOP 6.1.1): DIE LINKE / DIE PARTEI Gegen beide Anträge: GRÜNE, CDU, SPD, AfD

Enthaltungen: -/-

Damit sind beide Anträge abgelehnt.

Zu 6.2 Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen

Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion

0340/2023

Eike Christian Selonke (GRÜNE) regt an, dass sich zu diesem Thema alle sportpolitischen Sprecher*innen zuvor mit dem Sportverband Kiel austauschen. Er beantragt daher die Zurückstellung des Antrags.

Abstimmung über den Antrag auf Zurückstellung:

Einstimmig beschlossen

Zuständigkeit: Amt 51; SP.1

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 7 Anträge der Verwaltung zum Sportbereich

Zu 7.1 Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2. Bauabschnitt)

Amt für Sportförderung, 51.1

0826/2023

Beschluss:

Der Verschiebung der baulichen Maßnahme auf das Jahr 2024 wird zugestimmt, um in einem zweiten Bauabschnitt den Grandplatz, Rasentrainingsplatz und Jugendtrainingsplatz des Kilia-Stadions in einen multifunktionalen Sportplatz umzugestalten.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die erforderlichen Investitionskosten i. H. v. 2.820.000 € in der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen,
- die bereits bewilligten Mittel für 2023 i. H. v. 1.510.000 € auf das Jahr 2024 zu übertragen
- und eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.820.000 € im Nachtrag des Haushaltes 2023 für das Jahr 2024 einzustellen, damit die Vorplanungen abgeschlossen und die Ausschreibungen noch im Jahr 2023 durchgeführt werden können.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Zuständigkeit: Amt 51

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 7.2

Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia-Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Amt für Sportförderung, 51.1

0889/2023

Beschluss:

Die Selbstverwaltung stimmt der Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" zu, um am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms teilzunehmen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Zuständigkeit: Amt 51 Beschlussverfolgung: -/-

Zu 7.3

Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte

Amt für Sportförderung, 51.2

0827/2023

Beschluss:

Einer Aufteilung der Baumaßnahme zur Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee (Drs. 0189/2022) auf zwei Bauabschnitte wird zugestimmt.

Die städtischen Eigenmittel werden entsprechend der u.s. Aufteilung im Rahmen des Nachtrags für das Jahr 2023 angepasst sowie in den Haushaltsplanungen 2024 ff. berücksichtigt.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Zuständigkeit: Amt 51 Beschlussverfolgung: -/-

Zu 7.4

Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und

Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)

DIV R

- Dieser Antrag war vorher einsortiert unter TOP 1.2 des nichtöffentlichen Teils. -

0871/2023

gebnisse der weiteren Prüfung.

Beschluss:

- 1. Zugestimmt wird
 - a) der Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) entsprechend dem Entwurf der Gesellschaftsverträge (Anlage I & II) und einer Kommanditeinlage der Stadt in Höhe der bisher zugesagten Fördermittel von maximal 11,7 Mio. Euro zzgl. dem Stadiongrundstück vorbehaltlich der Er-

- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt
 - a) mit einem privaten Investor die Übernahme von Gesellschaftsanteilen zu verhandeln.
 - b) Verhandlungen mit dem Verein, Fördermittelgebern, privaten Investoren und Finanzierungsinstituten zur Realisierung des Stadionprojektes und zur ggfs. notwendigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zu führen und die Ergebnisse der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und
 - nicht wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge vorzunehmen, die sich auf Grund der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und der Abstimmung mit einem weiteren Anteilseigner zur Einbringung privater Mittel ergeben könnten
 - d) sowie die Ausschreibungen für den Um- bzw. Neubau vorzubereiten.
- 3. Die Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen in der Ratsversammlung über den Fortschritt des Projektes berichten.

Abstimmung:

(Die AfD war zum Zeitpunkt der Abstimmung abwesend.)

Ja-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW Nein-Stimmen: DIE LINKE / DIE PARTEI

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit beschlossen.

Zuständigkeit: D IV R **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 7.4.1 Änderungsantrag zur Drs. 0871/2023 "Gründung der Kieler Sportstät-

ten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler

Sportstätten und

Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)"

Pascal Knüppel, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI 0945/2023

Abstimmung:

(DIE AfD war zum Zeitpunkt der Abstimmung abwesend.)

Ja-Stimmen: DIE LINKE / DIE PARTEI Nein-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Zu 8 Geschäftliche Mitteilungen zum Sportbereich

Zu 8.1 Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Amt für Sportförderung, 51

0825/2023

- Die Angelegenheit wurde gemeinsam mit TOP 5.1 beraten. -
- Kenntnis genommen -

Zuständigkeit: Amt 51 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 8.2 Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche

mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023

Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe, 75.0

0854/2023

- Kenntnis genommen -

Zuständigkeit: Amt 75 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 9 Verschiedenes zum Sportbereich

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu 10 Bericht der Dezernentin zum Schulbereich

Zu 10.1 Genehmigung für die Grundschule Gaarden

Iris Hinz (Amt für Schulen) teilt in Vertretung für Bürgermeisterin Renate Treutel mit, dass man die Genehmigung für die Grundschule Gaarden vom Land erhalten habe, und dass an einer gemeinsamen Presseerklärung gearbeitet werde.

Zuständigkeit: Amt 52

Zu 10.2 Sachstand zur Aktion Gutscheine für Schulbedarf

Iris Hinz (Amt für Schulen) nimmt Bezug auf ihre Mitteilung in der vergangenen Ausschusssitzung zu den Gutscheinen für Schulbedarf und sagt, dass eine Rückfrage am heutigen Tage ergeben habe, dass mittlerweile 70 Gutscheine von den DaZ-Anmeldestellen ausgegeben worden seien.

Zuständigkeit: Amt 52 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 10.3 Gründe für die Einstellung des Mittagessens an der Grundschule am Sonderburger Platz

Iris Hinz (Amt für Schulen) informiert darüber, dass in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach den Gründen für die Einstellung des Mittagessens an der Grundschule am Sonderburger Platz gefragt worden sei und Bürgermeisterin Renate Treutel zugesagt habe, die Antwort im hiesigen Ausschuss zu geben.

Iris Hinz führt sodann aus, dass in der Küche der Grundschule am Montag, den 04.09.2023, durch eine Mitarbeiterin des Ganztagsträgers ein Nagetier in der Küche gesichtet und dem Schulträger im Anschluss gemeldet worden sei. Daraufhin sei ein*e Kammerjäger*in zur Einschätzung der Lage und zur weiteren Veranlassung durch die Immobilienwirtschaft beauftragt worden. Nach Bestätigung des Befalls seien Mäuse-/Rattenfallen aufgestellt worden.

Die betroffene Küchenzeile habe entfernt werden müssen. Die verfliesten Flächen hinter der Küchenzeile seien von einer Fachfirma professionell desinfiziert und gereinigt worden. In der 36. Kalenderwoche sei den Kindern aufgrund der Vorkommnisse eine Alternativverpflegung angeboten worden. Die Kinder hätten sich in den Essenspausen im Speisesaal unter Aufsicht und mit Hilfe der Mitarbeiter*innen belegte Brote machen können.

Durch die Schulleitung sei ein Elternbrief verschickt worden, dass die normale Verpflegung ab dem 11.09.2023 wieder angeboten werde. Dabei würden sich die Mitarbeiter*innen vor Ort mit anderen Arbeitsflächen (Küchenzeile) behelfen. Im Nebenraum der Küche sei am 08.09.2023 eine Ratte in einer Falle gefunden worden. Der*Die Kammerjäger*in habe dies auch bestätigt. Das Ordnungsamt gestatte dennoch die reguläre Essensverpflegung ab dem 11.09.2023, da das Tier nicht in der Küche oder dem Speisesaal gefunden worden sei und nach wie vor keine neuen Kontaminationen aufgetreten seien. Der Schädlingsbefall werde nach wie vor durch eine*n Kammerjäger*in überwacht. Am 02.10.2023 werde eine neue Küchenzeile von einer Fachfirma eingebaut, so dass ab dem 04.10.2023 eine den vorangegangenen Umständen entsprechende Bewirtschaftung wiederhergestellt und möglich sei. Die Bauarbeiten im Nebenraum der Küche sollten zügig abgeschlossen werden, damit der Boden dort wieder versiegelt sei.

Zuständigkeit: D V R; Amt 60; Amt 52

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 10.4 Nachmittagsbetreuung an Grundschulen - Vergabe der Trägerschaft

Iris Hinz (Amt für Schulen) nimmt Bezug auf eine weitere Anfrage in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Nachmittagsbetreuung an Grundschulen (Vergabe der Trägerschaft).

Sie sagt, dass die Ausschreibung von Trägerschaften für die Durchführung der Ganztagsund Betreuungsangebote an den Kieler Schulen anlassbezogen und individuell je Schule
erfolge. Das Amt für Schulen als Auftraggeberin schreibe in Abstimmung mit der jeweiligen
Schulleitung die Ganztagsträgerschaften derzeit immer dann aus, wenn dafür ein konkreter
schulbezogener Anlass bestehe, z.B. konzeptionelle Änderungen/Erfordernisse, Unzufriedenheit der Schulgemeinschaft oder Ablauf der Vertragslaufzeit. Für die Trägerschaften der
Betreuten Grundschulen bestehe derzeit eine unklare Rechtslage im Hinblick auf den
Rechtsanspruch auf die Grundschulbetreuung ab 2026. Hierzu werde eine klärende Richtlinie des Landes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Schleswig-Holstein seit geraumer
Zeit erwartet. Ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß die Landesrichtlinie rechtliche oder konzeptionelle Auswirkungen für die Betreuten Grundschulen haben werde, sei derzeit nicht
absehbar. Für die weiteren strukturellen Planungen des Amtes für Schulen müsse daher die
Richtlinie des Landes abgewartet werden. Derzeit würde daher lediglich im Ausnahmefall
eine Ausschreibung der Trägerschaft für eine Betreute Grundschule erfolgen, z.B. wenn ein
Träger seinerseits die Trägerschaft abgeben wolle oder müsse.

Zuständigkeit: D V R; Amt 52

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 10.5 Sanierung der Helmut-Wriedt-Halle an der Grundschule Hassee

Ratsherr Sebastian Thiede (CDU) teilt mit, dass die Helmut-Wriedt-Halle aufgrund eines Brandes derzeit saniert werde, und fragt, wie lange diese andauern werde und wie es sich mit dem Sportunterricht für die Schüler*innen verhalte. Iris Hinz (Amt für Schulen) antwortet, dass zurzeit geprüft werde, ob der Sportunterricht mit Einschränkungen möglich sei. Die

Umkleideräume werden auf keinen Fall nutzbar sein, so dass sich die Schüler*innen in den Klassenräumen umziehen müssten. Hinsichtlich der Dauer der Baumaßnahme sagt Iris Hinz zu, sich bei der Immobilienwirtschaft zu erkundigen bzw. die Frage an diese weiterzugeben.

Zuständigkeit: Amt 60; Amt 52

Beschlussverfolgung: Dez. II

Zu 11 Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Schulbereich

Zu 11.1 Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die

gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen

Ortsbeirat Gaarden

0797/2023

Der Antrag wird von Enrico Tokar (1. stellv. Vorsitzender des Ortsbeirates Gaarden) eingebracht.

Ratsfrau Antje Möller-Neustock (SPD) beantragt Vertagung und bittet die Verwaltung um Mitteilung, wie diese die Realisierbarkeit des Antrages einschätze.

Abstimmung über den Vertagungsantrag:

Ja-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW, AfD Nein-Stimmen: DIE LINKE / DIE PARTEI

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit vertagt.

Zuständigkeit: Amt 52; SP.1

Beschlussverfolgung: Dez. V

Zu 12 Anträge der Fraktionen zum Schulbereich

Zu 12.1 Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen

Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer

Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen

0658/2022

Auf Nachfrage von Ratsfrau Andrea Hake (GRÜNE) teilt Iris Hinz (Amt für Schulen) mit, dass die derzeitigen Verträge eine neue Ausschreibung des Schulessens zum Schuljahr 2025/2026 vorsehen. Alle Rahmenbedingungen müssten ein Jahr vorher bestimmt sein. Es sei geplant, eine Online-Umfrage zum Schulessen nebst Auswertung durch eine externe Firma durchführen zu lassen. Die diesbezügliche Ausschreibung laufe derzeit. Des Weiteren wolle man Anfang 2024 mit mehreren moderierten Workshops starten. Sie hoffe, dass dies alles bis April 2024 durchgeführt worden sei.

Ratsfrau Andrea Hake beantragt sodann die erneute Zurückstellung des Antrages.

Abstimmung über den Zurückstellungsantrag:

Ja-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW, AfD

Nein-Stimmen: DIE LINKE / DIE PARTEI

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit zurückgestellt.

Zuständigkeit: Amt 52; SP.1

Beschlussverfolgung: -/-

Zu 12.2 Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen

Ratsherr Marcel Schmidt, SSW-Ratsfraktion

Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt, SSW- Ratsfraktion

0707/2023-02

Es findet ein reger Austausch statt, bei dem u.a. geäußert wird, dass die Idee wohl nur umgesetzt werden könnte, wenn sich innerhalb der Schule jemand verantwortlich für die Fahrradreparaturwerkstatt zeigt. Schulrätin Bettina Becker sagt, dass die Frage zu bedenken sei, ob man Lehrkräfte, also Landespersonal, hierbei verpflichtend einbeziehen könnte, da etwa eine entsprechende AG Unterricht darstelle. Ratsfrau Andrea Hake (GRÜNE) plädiert dafür, die Antragsidee auf das gesamte Stadtgebiet zu übertragen. Vor diesem Hintergrund beantragt sie die Überweisung zur endgültigen Beschlussfassung in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität.

Abstimmung über den Verweisungsantrag in den oben genannten Ausschuss:

Ja-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW, AfD

Nein-Stimmen: DIE LINKE / DIE PARTEI

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit überwiesen.

Zuständigkeit: SP.1 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 12.2.1 Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an

Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Ver-

fügung stellen

Ratsherr Fabian Voß, AfD-Ratsfraktion

0774/2023

Mit der Überweisung des Antrages unter Punkt 12.2 ist auch dieser Alternativantrag in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität überwiesen.

Zuständigkeit: SP.1 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 12.2.2 Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kie-

ler Schulen"

Ratsfrau Tamara Mazzi, Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

0785/2023

Mit der Überweisung des Antrages unter Punkt 12.2 ist auch dieser Änderungsantrag in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität überwiesen.

Zuständigkeit: SP.1 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 12.3 Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern

Ratsherr Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion

0899/2023

Abstimmung:

Ja-Stimmen: AfD

Nein-Stimmen: GRÜNE, CDU, SPD, SSW, DIE LINKE / DIE PARTEI

Enthaltungen: -/-

Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Zu 13 Anträge der Verwaltung zum Schulbereich

Es liegen keine Anträge vor.

Zu 14 Geschäftliche Mitteilungen zum Schulbereich

Zu 14.1 Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum,

Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert

Amt für Kultur und Weiterbildung, 30.3

0635/2023

- Kenntnis genommen -

Zuständigkeit: Amt 30 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 14.2 Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gut-

achterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen

für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1

0818/2023

- Kenntnis genommen -

Zuständigkeit: Amt 90 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 15 Verschiedenes zum Schulbereich

Zu 15.1 Entwicklung der Anzahl ukrainischer Schüler*innen und der DaZ-Basiskurse

Schulrätin Bettina Becker erläutert die als Anlage beigefügten Übersichten zur Entwicklung der Anzahl ukrainischer Schüler*innen in den allgemeinbildenden Schulen und RBZ sowie zur Entwicklung der DaZ-Basiskurse. Ferner teilt sie in Hinblick auf eine einst im Ausschuss gestellte Frage mit, dass 119 Schüler*innen am ukrainischen Online-Unterricht teilgenommen hätten. Davon hätten 10 Schüler*innen einen ukrainischen Schulabschluss erworben. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass alle Kinder einen Schulplatz erhalten hätten.

Zuständigkeit: Amt 52 **Beschlussverfolgung:** -/-Anlage 1 Übersichten

Zu 15.2 Feier zum Weltkindertag

Marion Muerköster (Jugendamt) teilt mit, dass der Weltkindertag am 23.09.2023 am Platz der Kinderrechte/Hörncampus gefeiert werde. Interessierte seien herzlich eingeladen.

Zuständigkeit: Amt 54 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 15.3 Käufe bei Amazon durch die Schule

Hinsichtlich der gestellten Frage, warum Schulen keine Einkäufe bei Amazon tätigen könnten, wird darauf hingewiesen, dass die Frage bereits einmal beantwortet worden sei. Der diesbezügliche Protokollauszug wird als Anlage zur Niederschrift beigefügt.

Zuständigkeit: Amt 52 **Beschlussverfolgung:** -/-

Anlage 1 Protokollauszug von der Sitzung am 12.01.2023

Zu 15.4 Schulbusse von Rönne/Wellsee zum Hans-Geiger-Gymnasium

Ratsfrau Elisabeth Pier (CDU) sagt, dass zwischen Rönne/Wellsee und dem Hans-Geiger-Gymnasium nachmittags keine entsprechenden Busse fahren würden. Iris Hinz (Amt für Schulen) erwidert, dass diesbezüglich eine Mitteilung des Eigenbetriebs Beteiligungen vorliege. Diese wird nachgereicht.

Zuständigkeit: Amt 52; Amt 83

Beschlussverfolgung: Dez. V

Zu 15.5 Präventionskonzept von Schulen

Auf Nachfrage von Ratsfrau Elisabeth Pier (CDU) teilt Schulrätin Bettina Becker mit, dass jede Schule gehalten sei, ein Präventionskonzept zu erarbeiten. Solch ein Konzept beinhalte viele Aspekte, u.a. auch die Gewaltprävention. Das Konzept könne bei der Schule direkt, in einigen Fällen auch online, eingesehen werden.

Zuständigkeit: Amt 52 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 15.6 Entsorgung der Abfälle aus dem Chemieunterricht

Ratsfrau Elisabeth Pier (CDU) fragt, wie die Entsorgung der Chemieabfälle an den Schulen organisiert sei. Sie bittet insbesondere um Beantwortung der Frage, ob die Entsorgung zentral über die Landeshauptstadt Kiel organisiert werde bzw. werden könne. Es wird zugesagt, dass die Antwort nachgereicht werde.

Zuständigkeit: Amt 52 **Beschlussverfolgung:** -/-

Zu 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.

Im nichtöffentlichen Teil stehen keine Beratungspunkte mehr an. Der Vorsitzende schließt daher die Sitzung.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 14.09.2023 gefassten Beschlüsse: Es liegen keine nichtöffentlichen Beschlüsse vor.				
La liegen keine montonemilanen besoniasse von.				





Landeshauptstadt Kiel

Kiel, den 06.09.2023 Geschäftsführung: Rena Riechelmann Tel.: 0431 901-2439

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.09.2023, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Magistratssaal, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel

Ab 16:30 Uhr werden - insbesondere für die neugewählten Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport - die Aufgabenbereiche des Jugendamtes durch die Amtsleitung, Marion Muerköster, vorgestellt. Der offizielle Sitzungsbeginn ist für 17:00 Uhr geplant.

Bei Bedarf für Gebärdensprachdolmetscher*in bitte E-Mail an Hinweis:

maria.rudolph@kiel.de

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

<u>TOP</u>	<u>Betreff</u>	<u>Drucksache</u>
1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte	
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 06.07.2023	
4	Bericht des Dezernenten zum Sportbereich	
5	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Sportbereich	
5.1	Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Ortsbeirat Gaarden	0045/2023
5.2	Sanierung des Freibades Katzheide Ortsbeirat Gaarden	0796/2023
6	Anträge der Fraktionen zum Sportbereich	
6.1	Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau Ratsherr Pascal Schmidt, SSW-Ratsfraktion	0735/2023
6.1.1	Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau" Ratsherr Björn Thoroe, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI Ratsmitglied Ove Schröter, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI	0777/2023
6.2	Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion	0340/2023

7	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
7.1	Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2. Bauabschnitt) Amt für Sportförderung, 51.1	0826/2023
7.2	Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia- Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Amt für Sportförderung, 51.1	0889/2023
7.3	Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte Amt für Sportförderung, 51.2	0827/2023
8	Geschäftliche Mitteilungen zum Sportbereich	
8.1	Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Amt für Sportförderung, 51	0825/2023
8.2	Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023 Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe, 75.0	0854/2023
9	Verschiedenes zum Sportbereich	
10	Bericht der Dezernentin zum Schulbereich	
11	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Schulbereich	
11.1	Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen Ortsbeirat Gaarden	0797/2023
12	Anträge der Fraktionen zum Schulbereich	
12.1	Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen	0658/2022
12.2	Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen Ratsherr Marcel Schmidt, SSW-Ratsfraktion Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt, SSW- Ratsfraktion	0707/2023 -02
12.2.1	Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Verfügung stellen Ratsherr Fabian Voß, AfD-Ratsfraktion	0774/2023
12.2.2	Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen" Ratsfrau Tamara Mazzi, Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI	0785/2023
12.3	Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern Ratsherr Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion	0899/2023

13	Anträge der Verwaltung zum Schulbereich	
14	Geschäftliche Mitteilungen zum Schulbereich	
14.1	Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert Amt für Kultur und Weiterbildung, 30.3	0635/2023
14.2	Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1	0818/2023
15	Verschiedenes zum Schulbereich	
16	Schließung der öffentlichen Sitzung Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.	

Nichtöffentlicher Teil

<u>TOP</u>	<u>Betreff</u>	<u>Drucksache</u>
1	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
1.1	Pachtzahlung der Sporthafen Kiel GmbH als Investition in die Kieler Sportboothäfen (Umsetzung der Drs. 0423/2023) Amt für Sportförderung, 51.2	0844/2023
1.2	Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0871/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) $\ensuremath{DIV}\xspace \ensuremath{R}\xspace$	
2	Schließung der Sitzung	

Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt Vorsitz





Landeshauptstadt Kiel

Kiel, den 11.09.2023 Geschäftsführung: Rena Riechelmann Tel.: 0431 901-2439

Nachversand zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.09.2023, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Magistratssaal, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel

Ab 16:30 Uhr werden - insbesondere für die neugewählten Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport - die Aufgabenbereiche des Jugendamtes durch die Amtsleitung, Marion Muerköster, vorgestellt. Der offizielle Sitzungsbeginn ist für 17:00 Uhr geplant.

Hinweis: Bei Bedarf für Gebärdensprachdolmetscher*in bitte E-Mail an

maria.rudolph@kiel.de

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Drucksache
1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte	
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 06.07.2023	
4	Bericht des Dezernenten zum Sportbereich	
5	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Sportbereich	
5.1	Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Ortsbeirat Gaarden	0045/2023
5.2	Sanierung des Freibades Katzheide Ortsbeirat Gaarden	0796/2023
5.3	Verbesserung des Außengeländes an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort Ortsbeirat Pries/Friedrichsort - Nachversand -	0927/2023
6	Anträge der Fraktionen zum Sportbereich	
6.1	Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau Ratsherr Pascal Schmidt, SSW-Ratsfraktion	0735/2023

6.1.1	Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion- Ausbau"	0777/2023
	Ratsherr Björn Thoroe, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI Ratsmitglied Ove Schröter, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI	
6.2	Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion	0340/2023
7	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
7.1	Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2. Bauabschnitt) Amt für Sportförderung, 51.1	0826/2023
7.2	Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia-	0889/2023
	Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Amt für Sportförderung, 51.1	
7.3	Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte Amt für Sportförderung, 51.2	0827/2023
8	Geschäftliche Mitteilungen zum Sportbereich	
8.1	Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Amt für Sportförderung, 51	0825/2023
8.2	Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023	0854/2023
	Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe, 75.0	
9	Verschiedenes zum Sportbereich	
10	Bericht der Dezernentin zum Schulbereich	
11	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Schulbereich	
11.1	Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen Ortsbeirat Gaarden	0797/2023
12	Anträge der Fraktionen zum Schulbereich	
12.1	Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen	0658/2022

12.2	Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen Ratsherr Marcel Schmidt, SSW-Ratsfraktion Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt, SSW- Ratsfraktion	0707/2023 02
12.2.1	Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Verfügung stellen Ratsherr Fabian Voß, AfD-Ratsfraktion	0774/2023
12.2.2	Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen" Ratsfrau Tamara Mazzi, Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI	0785/2023
12.3	Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern Ratsherr Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion	0899/2023
13	Anträge der Verwaltung zum Schulbereich	
14	Geschäftliche Mitteilungen zum Schulbereich	
14.1	Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert Amt für Kultur und Weiterbildung, 30.3	0635/2023
14.2	Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1	0818/2023
15	Verschiedenes zum Schulbereich	
16	Schließung der öffentlichen Sitzung Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Drucksache
1	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
1.1	Pachtzahlung der Sporthafen Kiel GmbH als Investition in die Kieler Sportboothäfen (Umsetzung der Drs. 0423/2023) Amt für Sportförderung, 51.2	0844/2023
1.2	Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0871/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) $\operatorname{DIV} R$	
2	Schließung der Sitzung	





Landeshauptstadt Kiel

Kiel, den 14.09.2023 Geschäftsführung: Rena Riechelmann Tel.: 0431 901-2439

Tagesmaterial zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.09.2023, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Magistratssaal, Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel

Ab 16:30 Uhr werden - insbesondere für die neugewählten Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport - die Aufgabenbereiche des Jugendamtes durch die Amtsleitung, Marion Muerköster, vorgestellt. Der offizielle Sitzungsbeginn ist für 17:00 Uhr geplant.

Hinweis: Bei Bedarf für Gebärdensprachdolmetscher*in bitte E-Mail an

maria.rudolph@kiel.de

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Drucksache
1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte	
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 06.07.2023	
4	Bericht des Dezernenten zum Sportbereich	
5	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Sportbereich	
5.1	Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Ortsbeirat Gaarden	0045/2023
5.2	Sanierung des Freibades Katzheide Ortsbeirat Gaarden	0796/2023
5.3	Verbesserung des Außengeländes an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort Ortsbeirat Pries/Friedrichsort - Nachversand -	0927/2023
6	Anträge der Fraktionen zum Sportbereich	
6.1	Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau Ratsherr Pascal Schmidt, SSW-Ratsfraktion	0735/2023

6.1.1	Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau" Ratsherr Björn Thoroe, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI Ratsmitglied Ove Schröter, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI	0777/2023
6.2	Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion	0340/2023
7	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
7.1	Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2. Bauabschnitt) Amt für Sportförderung, 51.1	0826/2023
7.2	Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia- Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Amt für Sportförderung, 51.1	0889/2023
7.3	Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte Amt für Sportförderung, 51.2	0827/2023
7.4	Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0871/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) DIV R	
	- Dieser Antrag war vorher einsortiert unter TOP 1.2 des nichtöffentlichen Teils	
7.4.1	Änderungsantrag zur Drs. 0871/2023 "Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und	0945/2023
	Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)" Pascal Knüppel, Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI - Tagesmaterial -	
8	Geschäftliche Mitteilungen zum Sportbereich	
8.1	Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost Amt für Sportförderung, 51	0825/2023
8.2	Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023 Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe, 75.0	0854/2023
9	Verschiedenes zum Sportbereich	

10	Bericht der Dezernentin zum Schulbereich	
11	Anträge der Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte zum Schulbereich	
11.1	Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen Ortsbeirat Gaarden	0797/2023
12	Anträge der Fraktionen zum Schulbereich	
12.1	Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen	0658/2022
12.2	Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen Ratsherr Marcel Schmidt, SSW-Ratsfraktion Ratsmitglied Marvin Stephan Schmidt, SSW- Ratsfraktion	0707/2023 02
12.2.1	Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Verfügung stellen Ratsherr Fabian Voß, AfD-Ratsfraktion	0774/2023
12.2.2	Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen" Ratsfrau Tamara Mazzi, Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI	0785/2023
12.3	Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern Ratsherr Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion	0899/2023
13	Anträge der Verwaltung zum Schulbereich	
14	Geschäftliche Mitteilungen zum Schulbereich	
14.1	Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert Amt für Kultur und Weiterbildung, 30.3	0635/2023
14.2	Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1	0818/2023
15	Verschiedenes zum Schulbereich	
16	Schließung der öffentlichen Sitzung Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden auf Vorschlag der Verwaltung voraussichtlich nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen.	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Drucksache
1	Anträge der Verwaltung zum Sportbereich	
1.1	Pachtzahlung der Sporthafen Kiel GmbH als Investition in die Kieler Sportboothäfen (Umsetzung der Drs. 0423/2023) Amt für Sportförderung, 51.2	0844/2023
1.2	Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) DI V R - Dieser Antrag ist neu einsortiert unter TOP 7.4 des öffentlichen Teils	
2	Schließung der Sitzung	



Ortsbeirat Gaarden

Zu Punkt

der Tagesordnung

Or	tsbeirats	antrag		ucksache 045/2023
				nbringung 01.2023
	Datum	Gremium	Berichterstatter*in	
Ö	02.02.2023	Bauausschuss	Ortsbeirat Gaarden	
Ö	09.02.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Ortsbeirat Gaarden	
Betr	eff:			
Neu	Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost			

11.01.2023	Ortsbeirat Gaarden
Abstimmung: Einstimmig bes	chlossen bei Enthaltung von Pablo Wittrock

Antrag:

Der Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße in Kiel Gaarden soll saniert werden. Die Verwaltung prüft den Abriss der Gebäude auf dem Blaschke-Platz sowie die Modernisierung der Sportanlage insgesamt. Beim Umbau der Anlage soll eine verbesserte Nutzbarkeit der Anlage realisiert werden. Die Verwaltung prüft auch die Finanzierung der Umbaumaßnahmen, ob diese durch Bundes- und Landesmittel (Mischfinanzierung) realisiert werden können. Der Umbau der Anlage soll Umwelt- und ressourcenschonend erfolgen.

Begründung:

Die Sportvereine im Stadtteil Gaarden sind auf funktionierende Sportanlagen angewiesen. Der Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße könnte dafür beste Bedingungen für den Fußballsport in Gaarden bieten. Allerdings ist der Platz aktuell durch den Modernisierungs- und Sanierungsstau der letzten Jahre nicht mehr nutzbar. Auf dem Blaschkeplatz fehlen beispielsweise Umkleide- und Duschmöglichkeiten; der Trainingsbetrieb zwischen Oktober und März ist aufgrund fehlender Beleuchtung nicht möglich und es gibt keine Lagerräume für Vereine.

Es ist ein Trauerspiel, diesen traditionsreichen Fußballplatz so verkommen zu lassen. Die Geschichte des Blaschkeplatz ist eng verknüpft mit der Geschichte des schleswig-holsteinischen Fußballs und der Person Georg P. Blaschke, der bis heute als einflussreichster Fußballfunktionär Schleswig-Holsteins gilt. Es muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Anlage führen.

Auf dem Blaschkeplatz stehen 2 Gebäude am Rand des Fußballplatzes, die beide baurechtlich kaum noch betreten werden dürften. Alte und große Baumbestände um die Gebäude haben mit dem Wurzelwerk die Gebäude teils angehoben. Die Abwasserleitungen sind nicht mehr funktionsfähig, da sie voller Wurzelwerk sind. Die Spielfläche des Fußballplatzes ist gut gepflegt und gut bespielbar, aber ohne Sanitäranlagen nicht nutzbar. Bislang sind keine Vor-

bereitungen für Um- oder Neubaumaßnahmen durchgeführt worden. Letztendlich ist der bauliche Zustand der Sportanlage defizitär.

Gaarden-Ost braucht einen neuen Fußballplatz

In den letzten Jahren ist der Bedarf von Vereinen in Gaarden an Sportflächen gestiegen. So ist beispielsweise Intertürkspor auf den Blaschkeplatz angewiesen und weicht in der hellen Jahreszeit auf den Blaschkeplatz aus. Bei näher Betrachtung werden jedoch die oben beschriebenen Grundprobleme deutlich. Kinder und Jugendliche können aufgrund fehlender Sanitäranlagen sowie Umzugsmöglichkeiten den Blaschkeplatz nur eingeschränkt nutzen. Dazu müssen sie, um die Anlage zu erreichen, zusätzliche Wege in Kauf nehmen und vor Ort ist keine gute Infrastruktur vorhanden. Ein großer Fahrradparkplatz könnte Sportlerinnen und Sportler zum Umsteigen vom Auto auf das Fahrrad animieren. Außerdem ist die Sportanlage nicht barrierefrei.

Zudem ist bekannt, dass der Verein Med SV seit seiner Gründung 2010 "heimatlos" ist und seine Heimspiele auf dem Theodor-Heuss-Platz (Hassee) austrägt. Die multikulturelle Fußballmannschaft hat weder ein Vereinsheim noch eine Anlaufstelle, um das Sportangebot für die Mitglieder auszuweiten. Ihre Mitglieder kommen sowohl aus Gaarden als auch aus Mettenhof. Sowohl Intertürkspor als auch Med SV könnten durch partnerschaftliche Nutzung eine Auslastung des Geländes gewährleisten. Beide Vereine haben den Wunsch geäußert, dass sie mit den Liga- und Jugendmannschaften die Sportanlage stärker nutzen wollen. Intertürkspor und auch Med SV möchten am 11.1.2023 auf ihre Lage durch eine Kurzvorstellung aufmerksam machen.

Es sollen Gespräche mit den beteiligten Ämtern und mit den ansässigen Vereinen geführt werden, um die derzeitige Situation zu analysieren und Ideen für die Weiterentwicklung des Blaschkeplatz zu sammeln.

gez. Bruno Levtzow Vorsitzender des Ortsbeirates Gaarden

Ortsbeirat Gaarden

Vorlagenummer: 0796/2023

Vorlageart: Antrag eines Ortsbeirates

Sanierung des Freibades Katzheide

Ortsbeirat: Ortsbeirat Gaarden

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ortsbeirat
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Ortsbeirat Gaarden
	(Entscheidung)	

Antrag

1. Die Verwaltung der Stadt Kiel wird gebeten, die Außenfassade, die Sanitäreinrichtungen und die Umkleidekabinen des Freibades zeitnah zu sanieren, auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und barrierearm zu gestallten.

Das Dezernat IV wird gebeten, dem Ortsbeirat einen Zeitplan für die Sanierung vorzulegen.

- 2. Es ist zu prüfen, ob ein Verpflegungsservice realisierbar ist.
- 3. Es ist zu prüfen, ob im Kinderbecken eine Rutsche zu realisieren ist.
- 4. Die Realisierung einer Traglufthalle ist Seitens des zuständigen Dezernats weiter zu verfolgen und bei nächster, günstiger Gelegenheit umzusetzen.

Der Ortsbeirat ist regelmäßig über den Stand der Dinge zu informieren.

Begründung

19.07.2023	Ortsbeirat Gaarden	
Abstimmung: Einstim	mig beschlossen	

Der OBR Gaarden missbilligt die Art und Weise der Kommunikation zum vorläufigen AUS einer Traglufthalle über dem Freibad, seitens der Verwaltung. Die Bürgerinnen und Bürger sollten nicht aus der Presse über so weitreichende Entscheidungen lediglich informiert werden.

Nach den Kommunalwahlen ist vom Oberbürgermeister der Stadt Kiel und von allen politischen Parteien angekündigt worden, die OBR's zu stärken, und die Kommunikation zwischen Verwaltung und den Beteiligungsgremien der Stadt zu verbessern. Im Falle der Traglufthalle wurde diese Chance vertan. Zukünftig erwarten die Mitglieder des OBR Gaarden, mindestens über weitreichende Entscheidungen rechtzeitig informiert zu werden, damit ein frühzeitiger Austausch mit der Stadtteilbevölkerung stattfinden kann. Eine Traglufthalle über dem "Freibad Katzheide", dient nicht dem Selbstzweck, sondern würde dafür sorgen, dass das zuweilen stark ausgelastete "Hörnbad" entlastet würde. Schülerinnen und Schüler, übrigens auch aus dem Umland, Vereine und Privatpersonen würden davon deutlich profitieren. Integrationsarbeit würde gestärkt und das Image des Stadtteils verbessert werden.

Dennoch, sind in der Sache die Argumente seitens der Verwaltung über das vorläufige AUS der Traglufthalle durchaus nachvollziehbar, wenngleich man mit der Argumentation bezüglich der hohen laufenden Kosten und des Energieverbrauches andere geplante Projekte ebenfalls in Frage stellen könnte.

Das "Freibad Katzheide" ist ein Aushängeschild Gaardens und somit der Landeshauptstadt Kiel. Der aktuelle Zustand, der unter Punkt 1 des Antrages aufgeführten Einrichtungen, wiederspricht diesem Charakter und ist für viele Menschen eine Zumutung. Attraktive Hygienefaktoren, dazu gehört auch ein Verpflegungsservice, könnten die Besucherinnen und Besucherzahlen des Freibades deutlich erhöhen und somit das jährliche, finanzielle Defizit der Einrichtung mittelfristig senken. Durch den Einbau moderner Technik, ließe sich vermutlich der Wasser und Energieverbrauch ebenfalls deutlich reduzieren.

gez. Edina Dickhoff Vorsitzende des Ortsbeirates Gaarden

<u>Anlage/n</u>

Keine

Ortsbeirat Pries/Friedrichsort

Vorlagenummer: 0927/2023

Vorlageart: Antrag eines Ortsbeirates

Verbesserung des Außengeländes an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort

Ortsbeirat: Ortsbeirat Pries/Friedrichsort

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ortsbeirat
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Ortsbeirat Pries/Friedrichsort
	(Entscheidung)	

Antrag

Der Ortsbeirat Pries/Friedrichsort bittet den Ausschuss für Schule und Sport, folgende Punkte zu beschließen:

- 1. Klärung bezüglich der Sperrungen um das Gebäude der Gemeinschaftsschule Friedrichsort und des "roten Platzes". Wir bitten um kurzfristige Abhilfe bezüglich der genannten Sperrungen.
- 2. Ein Volleyballnetz wird wieder auf dem entsprechenden Platz installiert.
- 3. Der generelle Sauberkeitszustand an der Gemeinschaftsschule Friedrichsort soll überprüft werden und entstandener Unrat soll regelmäßig entfernt werden (insbesondere Glasscherben).
- 4. Die Stadt beschafft ein drittes Fußballtor für die Außenfläche der Gemeinschaftsschule Friedrichsort.

Bearünduna

=	<u> </u>	
06.09.2023	Ortsbeirat Pries/Friedrichsort	
Einstimmig beschlossen		

Der Außenbereich der Gemeinschaftsschule Friedrichsort ist in keinem guten Zustand. Kinder und Jugendliche verbringen dort ihre Freizeit und ihre Pausen, dementsprechend sollte der Zustand der Anlage hergerichtet sein.

gez. Bernhard Tiedemann Vorsitzender des Ortsbeirates Pries/Friedrichsort

Anlage/n

Keine



Vorlagenummer: 0735/2023

Vorlageart: Antrag der SSW-Ratsfraktion

Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau

Fraktion: SSW-Ratsfraktion

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
13.07.2023	Ratsversammlung	Ratsherr Pascal Schmidt, SSW
	(Entscheidung)	

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten, die Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Ausbau des Holstein-Stadions zu einem bundesligatauglichen Stadion einzubinden und den Forderungen und Vorschlägen aus der Fanszene in dem Projekt den nötigen Raum zu verschaffen.

Begründung

Die aus der Fanszene stammenden Mitglieder und Initiatoren der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion konnten mit ihren Forderungen, die sie unter Beteiligung der Szene ausgearbeitet haben, bisher noch nicht wirksam zu den Verantwortlichen für den Umbau durchdringen.

Aus diesem Grund muss die Landeshauptstadt Kiel auf die Interessengemeinschaft zugehen und sich mit ihren Änderungsvorschlägen befassen. Ein frühzeitiges Zugehen auf Interessengruppen verhindert spätere Umbauten, die teurer werden, je fortgeschrittener der Baufortschritt ist. Da im Neubau des Stadions nicht unerhebliche öffentliche Gelder stecken, ist dies ein Projekt, das alle Kieler*innen etwas angeht. Stadien sind dafür da, Zuschauer*innen Raum für Teilhabe an sportlichen Ereignissen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es dringend zu vermeiden, dass der Stadion-Umbau an den Bedürfnissen jener Menschen, für die er vorgenommen wird – den Fans – vorbeigeht.

gez. Ratsherr Pascal Schmidt

Anlage/n

Keine

Vorlagenummer: 0777/2023

Vorlageart: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Alternativantrag zu Drs. 0735/2023 "Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in den Stadion-Ausbau"

Fraktion: Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
13.07.2023	Ratsversammlung	Ratsherr Björn Thoroe,
	(Entscheidung)	Ratsfraktion DIE LINKE/Die
		PARTEI
		Ratsmitglied Ove Schröter,
		Ratsfraktion DIE LINKE/Die
		PARTEI

<u>Antrag</u>

Die Verwaltung wird beauftragt, in dem laut Beschluss der Ratsversammlung vom 19. Januar 2023 (Drs. 1125/2022) zu entwickelnden Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Stadiongesellschaft zur Ertüchtigung des Holstein-Stadions, die Einbindung der Interessengemeinschaft Holstein-Stadion in die Entscheidungsgremien dieser Stadiongesellschaft vorzusehen.

Begründung

Es liegt sowohl im Interesse des Vereins als auch im Interesse der Stadt, die engagierte Fanszene möglichst direkt in die Planung und den Betrieb des zukünftigen Holstein-Stadions mit einzubinden. So ist gewährleistet, dass das Stadion nicht an den Bedürfnissen der Zuschauer*innen vorbei geplant wird und gleichzeitig wird eine noch stärkere Identifikation der Fans mit Verein und "ihrem" Stadion gefördert.

gez. Ratsherr Björn Thoroe gez. Ratsmitglied Ove Schröter Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Anlage/n

Keine

AUSTAUSCHMATERIAL

CDU-Ratsfraktion SSW-Ratsfraktion

Zu Punkt

der Tagesordnung

Interfraktioneller Antrag		neller Antrag		Drucksache 0340/2023
				Einbringung 12.05.2023
	Datum	Gremium	Antragsteller*innen	
Ö	Ö 11.05.2023 Ratsversammlung Ratsherr Kreutz, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Swoboda, SSW-Ratsfraktion			
Betr	Betreff:			
Unte	Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Kieler Sportvereinen			

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, zur Sitzung des Finanzausschusses am 27.06.2023 und des Ausschusses für Schule und Sport am 06.07.2023 Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie den Kieler Sportvereinen Geld zur Erstattung geringfügiger Aufwendungen von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Verfügung gestellt werden könnte.

Des Weiteren soll die unbürokratische Finanzierungsmöglichkeit geringer Aufwendungen nach dem Vorbild der Kieler Sportvereine auch auf die gemeinnützigen Kieler Vereine übertragen werden.

Begründung:

Wie bereits schon in den öffentlichen Printmedien zu lesen stand, haben viele Kieler Sportvereine erhebliche Probleme, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder Trainerinnen und Trainer für ihre Sportkurse zu finden.

Daher haben einige Vereine schon Kurse einstellen müssen.

Bisher haben oft Eltern auf freiwilliger Basis ihre Kinder und deren Vereinsfreundinnen und - freunde, wenn ein Trainer oder eine Trainerin oder ein Übungsleiter oder eine Übungsleiterin ausfiel, betreut oder zu Sportveranstaltungen gefahren. Was bisher eher als Ausnahme galt, wird in einigen Vereinen aufgrund fehlender Übungsleiterinnen und Übungsleiter zur Regel, um die Durchführung bestimmter Kurse überhaupt aufrecht erhalten zu können. Dabei fallen für die "freiwilligen Helferinnen und Helfer" je nach Einsatz mittlerweile auch Fahrkosten an, die sich aufgrund der Preissteigerungen an den Tankstellen sehr deutlich bemerkbar machen können. Aus den Vereinen wurde der Wunsch geäußert, finanzielle Mittel zu erhalten, um zumindest die Fahrkosten mit den freiwilligen Helferinnen und Helfern möglichst unbürokratisch abrechnen zu können.

Da von den gemeinnützigen Vereinen in Kiel nicht nur die Sportvereine Schwierigkeiten haben, Nachwuchskräfte zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Angebote zu gewinnen, ist ein breiter Ansatz zur Unterstützung des Ehrenamtes in Kiel notwendig.

gez. Ratsherr Rainer Kreutz CDU-Ratsfraktion

gez. Ratsfrau Dr. Susanna Swoboda SSW-Ratsfraktion



Vorlagenummer: 0826/2023

Vorlageart: Antrag der Verwaltung

Bauvorhaben Kilia-Sportanlagen – Bau eines multifunktionalen Sportplatzes für Baseball, Fußball und Football (2.

Bauabschnitt)

Dezernat: Dezernat IV

Amt: Amt für Sportförderung

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
12.09.2023	Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.1
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.1
21.09.2023	Ratsversammlung (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.1

Antrag

Der Verschiebung der baulichen Maßnahme auf das Jahr 2024 wird zugestimmt, um in einem zweiten Bauabschnitt den Grandplatz, Rasentrainingsplatz und Jugendtrainingsplatz des Kilia-Stadions in einen multifunktionalen Sportplatz umzugestalten.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die erforderlichen Investitionskosten i. H. v. 2.820.000 € in der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen,
- die bereits bewilligten Mittel für 2023 i. H. v. 1.510.000 € auf das Jahr 2024 zu übertragen
- und eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.820.000 € im Nachtrag des Haushaltes 2023 für das Jahr 2024 einzustellen, damit die Vorplanungen abgeschlossen und die Ausschreibungen noch im Jahr 2023 durchgeführt werden können.

Begründung

I. Sachverhalt

In der Sitzung vom 16.11.2017 (Drs. 0963/2017) hat die Ratsversammlung zur nachhaltigen Stärkung des Breitensportes den einstimmigen Beschluss gefasst, die Verwaltung prüfen zu lassen, ob und wie die Trainingssituation in dem vom FC Kilia von 1902 e. V., dem AmericanSports Club Kiel e.V., sowie deren Jugendmannschaften genutzten Kilia-Stadion (inklusive Grandplatz), durch die Schaffung eines beleuchteten Kunstrasenplatzes, verbessert werden kann.

In der Sitzung vom 13.09.2018 wurde dem Ausschuss für Schule und Sport eine Geschäftliche Mitteilung (Drs. 0752/2018) vorgelegt, in welcher die Ergebnisse dieser Prüfung erörtert wurden. In mehreren Gesprächen mit dem FC Kilia von 1902 e. V. (FC Kilia Kiel), dem American Sports Club e. V. (ASC) und der Baseballsparte der SSG Rot-Schwarz

Kiel e. V. (Seahwaks) wurde die Maßnahmen zur Umgestaltung der gesamten Sportanlage am Hasseldieksdammer Weg abgestimmt.

Auf Grundlage der Zustimmung der Ratsversammlung in der Sitzung vom 14.05.2020 (Drs. 0356/2020) und den bereitgestellten Mitteln i. H. v. insgesamt 1.650.000 € wurde in einem ersten Bauabschnitt auf dem Gelände der Umbau des Ligarasenplatzes zu einem Kunstrasenplatz mit umlaufender LED-Beleuchtung vorangetrieben. Die Maßnahme wurde im Frühjahr 2022 abgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein hatte sich an der Maßnahme mit einer Förderung i. H. v. 250.000 € beteiligt.

Für den zweiten Bauabschnitt ist vorgesehen, den Rasentrainingsplatz, den Grandplatz und den Jugendtrainingsplatz der Kilia-Sportanlagen in einen beleuchteten Multifunktionsplatz für Baseball und Fußball (Trainings- und Punktspielbetrieb) sowie Football (Trainingsbetrieb) umzugestalten.

Die ursprüngliche Kostenberechnung belief sich auf brutto 1.510.000 €. Der vorgestellten Maßnahme wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 17.11.2022 (Drs. 0846/2022) zugestimmt.

Infolge des zuvor genannten Beschlusses hat das Grünflächenamt einen Landschaftsarchitekten für die Umsetzung der detaillierten Planung des Umbaus sowie die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die durchzuführenden Ausschreibungen beauftragt. Die nun vorliegende, aktualisierte Kostenberechnung durch den Landschaftsarchitekten hat die hierfür entstehenden Kosten nun mit rd. 2.820.000 € angesetzt.

Die gesteigerten Kosten für die Maßnahme begründen sich durch gestiegenen Baukosten sowie bisher nicht geplante zusätzliche Maßnahmen. Hierbei ist der zusätzliche Einbau einer Hebeanlage zu nennen, um das Regenwasser des tiefliegenden Sportfeldes in die Abflussleitungen im Hasseldieksdammer Weg zu pumpen. Außerdem ist es erforderlich, eine deutlich größere LED-Flutlichtanlage als zunächst angenommen zu errichten, die bei einer Nutzung für die Baseballanlage größer dimensioniert werden muss, um eine flächenübergreifende Ausleuchtung zu erzielen. Die Anpassungen sind insgesamt erforderlich, um sowohl für das Baseballfeld für die 1. Liga des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) die Genehmigung zu erhalten sowie das Rasenfeld auch für Fußballligaspiele nutzen zu können. Der mit dem DBV abgestimmte Plan ist als Anlage beigefügt.

Eine Aufteilung der vorgesehenen Einzelgewerke wäre teilweise bautechnisch möglich, würde aber zu einer weiteren Erhöhung der Baukosten z. B. beim Entwässerungssystem, der Flutlichtanlage und der Behindertenrampe führen.

Es ist nun geplant, mit der Umsetzung des zweiten Bauabschnittes im Frühjahr 2024 zu beginnen und die Maßnahme innerhalb des kommenden Jahres abzuschließen.

In einem auf diesen Bauabschnitt folgenden 3. Bauabschnitt soll dann die Parkplatzsituation auf der Anlage geprüft und ggf. angepasst werden. Hierfür liegen allerdings noch keine detaillierten Planungen vor.

II. Bezug zu den strategischen Zielen

Sport und Bewegung sind Elemente der Daseinsvorsorge und Lebensqualität. Der Breitensport unterstützt die strategischen Ziele Soziale Stadt und Kinderfreundliche Stadt. Durch die Umrüstung des jetzigen Grand- und Rasenfeldes in einen beleuchteten multifunktionalen Sportplatz können künftig viele Kinder-, Jugend- und Erwachsenensportler*innen mehrerer Vereine und Schulen die Anlage sportartenübergreifend nutzen.

III. Kosten/Nutzen

Die Kosten für den zweiten Bauabschnitt werden nach der aktualisierten Kostenberechnung mit rd. 2.820.000 € beziffert. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Förderung i. H. v. 250.000 € für den zweiten Bauabschnitt bewilligt.

Der Mitteleinsatz kommt dem Sport und den Sporttreibenden in der Landeshauptstadt Kiel zugute. Darüber hinaus wird das Kilia-Stadion zu einer multifunktionalen Sportanlage weiterentwickelt, von der insbesondere der Breitensport in hohem Maße profitiert.

IV. Weiteres Verfahren

Wird dem vorliegenden Antrag zugestimmt, wird die Verwaltung die notwendigen Schritte zur Ausschreibung und Vergabe in die Wege leiten.

Der Kampfmittelräumdienst hat die Fläche überprüft und mitgeteilt, dass ingesamt 1.680 Tiefsondierbohrungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass keine Kampfmittel auf der Anlage vorhanden sind. Die Kosten hierfür werden über den laufenden Haushalt gedeckt und abgewickelt, damit die eigentliche Baumaßnahme im Jahr 2024 beginnen kann.

Gerwin Stöcken Stadtrat

Anlage/n

1 - 2023-08-11 Anlage Aktueller Planungsstand multifunktionaler Sportplatz (öffentlich)





Vorlagenummer: 0889/2023

Vorlageart: Antrag der Verwaltung

Sanierung und Erweiterung der Funktionsgebäude des Kilia-Platzes: Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Dezernat: Dezernat IV

Amt: Amt für Sportförderung

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.1
21.09.2023	Ratsversammlung (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.1

Antrag

Die Selbstverwaltung stimmt der Einreichung einer Projektskizze für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" zu, um am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms teilzunehmen.

Begründung

Im Juni 2023 wurde der Start einer neuen Förderrunde des Bundesprogrammes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" bekanntgegeben. Hierfür stehen im Jahr 2023 400 Millionen Euro im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds zur Verfügung. Gefördert werden öffentlich zugängliche Einrichtungen mit einer besonderen Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Wie bereits im letzten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden, insbesondere im Sport. Die Förderquote für finannzschwache Kommunen beträgt 75%. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen darüber hinaus vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

In einem ersten Schritt sollen zunächst bis zum 15. September 2023 Projektskizen eingereicht werden, wofür ein solcher Beschluss erforderlich ist. Die Auswahl der Förderprojekte trifft im Anschluss der Haushaltsausschuss des Bundes. Sofern eine Auswahl erfolgt, werden die ausgewählten Kommunen aufgefordert, die finalen Anträge zu erarbeiten und einzureichen. Im Rahmen des Antragsprozess wird es dann erforderlich sein, einen Ratsbeschluss für die Gesamtfinanzierung herbeizuführen, um zu klären, ob das Projekt weiterverfolgt werden kann und wie der finanzielle Eigenanteil der Kommune für die Haushaltsjahre 2025/2026 sowie mögliche Eigenmittel der Vereine eingebracht werden können.

In diesem Projekt sollen die Vereins- und Funktionsgebäude auf der vielseitig genutzten Sportanlage am Hasseldieksdammer Weg in Kiel (Kilia-Stadion) saniert und erweitert werden. Die Sportanlage wird von unterschiedlichen Vereinen für unterschiedliche

Sportarten genutzt. Nachdem die Sportanlage in den vergangenen Jahren aufwendig umgebaut und erweitert wurde (bzw. wird), müssen nun auch die Vereins- und Funktionsgebäude an die heutige Nutzung angepasst werden. Es ist der Wunsch der dort ansässigen Vereine ein solches Projekt durchzuführen, damit die Sportanlage auch in Zukunft vielseitig genutzt werden kann. Hierfür ist geplant, dass die Vereine als Erbbaurechtsnehmer sowie Eigentümer des vorhandenen Gebäudes die Baumaßnahme durchführen. Nach Abstimmung mit dem Fördergeber ist eine Weiterleitung der Fördermittel an die Vereine möglich.

Das Projekt ist auf Grund der gemeinschaftlichen Nutzung der Sportanlage durch die Vereine FC Kilia Kiel und ASC Kiel für Fußball und Football im Amateursportbereich einzigartig. Darüber hinaus wird auf dieser Sportanlage zukünftig auch noch ein dritter Sportverein, SSG Rot Schwarz Kiel, in der Sportart Baseball seine Heimat finden. Durch die gemeinschaftliche und durch den Umbau der Sportplätze gestiegene Nutzung erscheint der Verwaltung eine Sanierung und Erweiterung der Vereins- und Funktionsgebäude nachvollziehbar. Durch das Projekt sollen alle Vereine für den Trainings- und Spielbetrieb ausreichend Umkleidemöglichkeiten, Sanitäranlagen sowie Abstellräume erhalten. Die deutliche höhere Anzahl der Spieler*innen und Betreuer*innen im American Football macht auch eine Vergrößerung der Umkleide- und Sanitärräume erforderlich. Darüber hinaus werden Aufenthalts- und Besprechungsräume als soziale Anlaufstelle für die Sportvereine in dem Stadtteil benötigt. Hierfür soll das bestehende Vereinsheim saniert und erweitert werden. Bei der Sanierung und der Erweiterung soll der Energiebedarf des gesamten Gebäudes auf KFW 40 Niveau gebracht werden. Darüber hinaus ist der Einsatz von PV-Anlagen sowie die Speicherung von Regenwasser und Nutzung für die bestehenden Rasenund Grünflächen geplant. Die Barrierefreiheit soll durch den Einbau eines Aufzuges sowie einer ebenerdigen Erschließung erreicht werden. Es können somit alle im Projektaufruf genannten Auswahlkriterien erfüllt werden.

Gerwin Stöcken Stadtrat

<u>Anlage/n</u>

Keine



Vorlagenummer: 0827/2023

Vorlageart: Antrag der Verwaltung

Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee: Aufteilung in 2 Bauabschnitte

Dezernat: Dezernat IV

Amt: Amt für Sportförderung

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
12.09.2023	Ausschuss für Finanzen, Inneres und Gleichstellung (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.2
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport (Entscheidung)	Amt für Sportförderung, 51.2

Antrag

Einer Aufteilung der Baumaßnahme zur Modernisierung der Cafeteria im Olympiazentrum Schilksee (Drs. 0189/2022) auf zwei Bauabschnitte wird zugestimmt.

Die städtischen Eigenmittel werden entsprechend der u.s. Aufteilung im Rahmen des Nachtrags für das Jahr 2023 angepasst sowie in den Haushaltsplanungen 2024 ff. berücksichtigt.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Maßnahme, im Speziellen die Modernisierung der Küche, wurde im letzten Jahr so geplant und bei den Fördermittelgeber*innen beantragt, dass von einem genehmigten Bestand ausgegangen wurde, um die Entzerrung der räumlichen Situation und Verbesserungen im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsergonomie erzielen zu können. Eine Änderung innerhalb der Betriebsbeschreibung war nicht vorgesehen, da sowohl die Anzahl als auch die Art und Weise der zuzubereitenden und auszugebenen Mahlzeiten gleichbleibt.

Durch den gestellten Bauantrag bzw. die Abstimmung der Unterlagen für die Zuwendungsprüfung der Fördermittelgeber*innen wurde erst spät von der Notwendigkeit dieser zusätzlich durchzuführenden Prüfverfahren bzw. des Mehraufwands Kenntnis erlangt. So hat sich aus der Bau- bzw. Entwässerungsantragstellung ergeben, dass ein Fettabscheider mit Hebeanlage) notwendig ist. Die Lüftungsplanung ergab eine Anordnung der Fördermittelgeber*innen, eine neue vollumfängliche Lüftungsanlage mit Zu- und Abluft zu ersetzen. Die Zu- und Abluftführung muss innerhalb des denkmalgeschützten Bestands des Olympiazentrums mit seinen Außenanlagen erfolgen.

Verzögerungen der Bauarbeiten durch zusätzliche Gewerke könnten die Vorbereitungsmaßnahmen im Olympischen Jahr sowie zahlreichen Regatten beginnend ab Mai 2024 gefährden, weshalb die Maßnahme nun in 2 Bauabschnitte aufgeteilt werden soll.

1. Bauabschnitt

Im ersten Bauabschnitt (Ende Oktober 2023 bis Ende März 2024) werden alle Maßnahmen umgesetzt, die außerhalb der jetzigen Küchenräume geplant sind. Dazu zählen die Errichtung neuer Sanitärräume inkl. der Schaffung eines barrierefreien WC's und Umkleiden mit WC's für das Küchenpersonal, die Umgestaltung des Gästebereichs der Cafeteria, die Schaffung eines Küchenbüros, eines Trocken- und Getränkelagers, eines Kühlraums, eines Spülraums sowie eines Frühstücksvorbereitungsraums. Somit wären die Ziele Barrierefreiheit und Trennung der Schwarz-Weiß-Bereiche gleich im ersten Bauabschnitt umgesetzt.

2. Bauabschnitt

Im zweiten Bauabschnitt (Ende Oktober 2024 bis Ende Februar 2025) werden die Maßnahmen in den eigentlichen Küchenräumlichkeiten umgesetzt. Dazu zählen der Abbruch, die statischen Maßnahmen, die Installation einer neuen Lüftungsanlage sowie die Inbetriebnahme eines Fettabscheiders. Während dieser Baumaßnahme wird der bisherige Zugang zur Küche verschlossen, so dass der Zugang zur Baustelle über die Fensterfront erfolgt. Dadurch kann die bereits im 1. Bauabschnitt geschaffene restliche Kücheninfrastruktur im vollen Umfang während der Baumaßnahmen genutzt werden.

II. Bezug zu den strategischen Zielen

Sport und Bewegung sind Elemente der Daseinsvorsorge und Lebensqualität. Der Sport unterstützt die strategischen Ziele Soziale Stadt und Kinderfreundliche Stadt. Durch die Modernisierung der Cafeteria kann zudem das Querschnittsziel Inklusion bedient werden.

III. Kosten/Nutzen

Die Anpassung der Räumlichkeiten an hygienische, arbeitsschutzrechtliche und energetische Standards ist in der Regel eine nicht rentierliche Maßnahme. Für die Maßnahme sind bereits Fördermittel bei Bund und Land beantragt und dort vorgemerkt. Vorgesehen ist eine Förderquote bis zu 65 % von Bund (30 %) und Land (35 %) der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Aktualisierung des ursprünglichen Fördermittelantrags ist bereits erfolgt und ein neuer Antrag für die Umsetzung des 2. Bauabschnitts wurde gestellt.

Für die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahmen ergibt sich für die Landeshauptstadt Kiel folgender Kostenanteil:

	gesamt	Fördermittel Bund und Land	Eigenmittel LHK
Ursprungsbeträge (Schätzung aus März 2022)	500.000 €	375.000 €	125.000 €
Aktuelle Kostenschätzung (Stand August 2023)	771.338 €	496.152 €	275.186 €
- davon benötigte Mittel 1. BA	466.611 €	298.080 €	168.531 €
- davon benötigte Mittel 2. BA	304.727 €	198.072€	106.655 €
Mehrkosten (durch zusätzliche Auflagen seit erster Schätzung)	271.338 €	121.152 €	150.186 €

Nettokosten, da Vorsteuerabzugsberechtigt

IV. Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Schule und Sport wird umgehend die Planung angepasst und eine Aktualisierung der Finanzmittel im Rahmen eines Nachtrags für die Kostensteigerung unter Berücksichtigung der Aufteilung in 2 Bauabschnitte vorgenommen. Die Ausführung des 2. Bauabschnitts ist vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den Jahren 2024/2025 vorgesehen.

Gerwin Stöcken Stadtrat

Anlage/n Keine



Vorlagenummer: 0871/2023

Vorlageart: Antrag der Verwaltung

Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und

Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)

Dezernat: Stadtrat Stöcken Amt: Dezernat IV

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
12.09.2023	Ausschuss für Finanzen, Inneres und	DIV R
	Gleichstellung	
	(Vorberatung)	
13.09.2023	Hauptausschuss	DIV R
	(Vorberatung)	
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	DIV R
	(Vorberatung)	
21.09.2023	Ratsversammlung	DIV R
	(Entscheidung)	

Antrag

- 1. Zugestimmt wird
 - a) der Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) entsprechend dem Entwurf der Gesellschaftsverträge (Anlage I & II) und einer Kommanditeinlage der Stadt in Höhe der bisher zugesagten Fördermittel von maximal 11,7 Mio. Euro zzgl. dem Stadiongrundstück vorbehaltlich der Ergebnisse der weiteren Prüfung.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt
 - a) mit einem privaten Investor die Übernahme von Gesellschaftsanteilen zu verhandeln.
 - b) Verhandlungen mit dem Verein, Fördermittelgebern, privaten Investoren und Finanzierungsinstituten zur Realisierung des Stadionprojektes und zur ggfs. notwendigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zu führen und die Ergebnisse der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und
 - c) nicht wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge vorzunehmen, die sich auf Grund der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und der Abstimmung mit einem weiteren Anteilseigner zur Einbringung privater Mittel ergeben könnten
 - d) sowie die Ausschreibungen für den Um- bzw. Neubau vorzubereiten.
- 3. Die Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen in der Ratsversammlung über den Fortschritt des Projektes berichten.

Begründung

I. Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Kiel ist Eigentümerin des Holstein-Stadions, dessen Hauptnutzerin die Profifußballmannschaft (Herren) der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. (im Folgenden "Verein" oder "Holstein Kiel") ist, die 2017 in die 2. Bundesliga aufgestiegen ist. Da das Holstein-Stadion nicht den Regularien der Deutschen Fußballliga (DFL) entspricht, wird dem Verein die Lizenz für einen Ligaspielbetrieb derzeit nur befristet und unter Auflagen erteilt. Deshalb gibt es die Bestrebungen, das Holstein-Stadion den Ligaerfordernissen für einen Spielbetrieb von Holstein Kiel anzupassen. Eine umfassende Ertüchtigung des Holstein-Stadions ist zudem notwendig, um mittel- und langfristig eine Weiternutzung des Stadions zu gewährleisten.

Ziel ist es, ein langfristig sich wirtschaftlich selbst tragendes Modell für Bau und Betrieb des Stadions ("Stadionprojekt") zu schaffen. Es soll ein modernes Fußballstadion entstehen, das die Attraktivität des Sportstandorts Kiel weiter steigert, die Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele der Stadt sowie die Themen Diversität, Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte maximale Stadionkapazität von 25.000 Plätzen beschreibt den Rahmen der Stadiongröße. Die Ratsversammlung hat im Jahr 2017 (Drs. 0660/2017) und im Jahr 2018 (Drs. 0480/2018) mit ihren Beschlüssen bereits die Grundlage für die Weiterentwicklung dieser Pläne gelegt und in 2022 den Satzungsbeschluss getroffen (B-Plan 1014 Drs. 0612/2022).

Mit diesem Ziel beschloss die Ratsversammlung am 10. Juni 2021 (Drs. 0541/2021) die Ausschreibung eines Konzeptwettbewerbs zur Entwicklung eines Modells für Planung, Bau und Betrieb des Holstein-Stadions im Rahmen eines langfristigen Nutzungsüberlassungsvertrages. Die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die Konzeptionierung des langfristigen Betriebsmodells sollten dabei durch einen Investor auf eigenes wirtschaftliches Risiko sowie nach dem Konzept des Bieters erfolgen. Im Rahmen der Ausschreibung gab es lediglich ein Angebot. Dieses Angebot konnte nicht weiterverfolgt werden, da der Investor seine Vorstellungen zum Stadionumbau nicht mehr aufrechterhalten konnte. Die Ausschreibung ist daher aufgehoben worden.

Mit dem Beschluss der Ratsversammlung am 19. Januar 2023 (Drs. 1125/2022) wurde die Grundlage zur Neuorganisation der Projektstruktur, ein Prüfungsauftrag zur Gründung einer städtischen Stadiongesellschaft und die Anpassung der Stadionplanung geschaffen. Erste grobe Schätzungen zur Finanzierung des Stadionprojekts ergeben bisher folgendes Bild:

- 1. Die Stadt bringt ihr noch zu bewertendes Eigentum am Stadion in die zu gründende Gesellschaft ein.
- 2. Bisher stehen 11,7 Mio. Euro durch eine von der Ratsversammlung bereits beschlossene Zuwendung der Landeshauptstadt Kiel zur Verfügung,
- 3. bis zu 20 Mio. Euro zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke sind durch eine Förderzusage des Landes für ein städtisches Stadion avisiert sowie
- 4. weitere Mittel eines privaten Investors sind in Höhe von voraussichtlich 20 Mio. Euro kalkuliert.
- 5. Das Eigentum eines Investors bzw. des Vereins an Tribünen, Tribünenteilen, einem Grundstück sowie das Erbbaurecht am "Holsteiner" (inkl. Gebäude) sind mit etwa 8 Mio. Euro bewertet und müssten ebenfalls in die Stadiongesellschaft eingebracht.

Damit stehen nach bisherigen Überlegungen und Zusagen etwa 50 Mio. Euro an finanziellen Mitteln für die Modernisierung zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, weitere notwendige Mittel durch Kapitalmarktmittel zu decken, für die eine Bürgschaft der Landeshauptstadt Kiel erforderlich sein wird. Zins und Tilgung muss durch eine marktübliche Pacht des Vereins für die Nutzung des Stadions gedeckt werden können, da dies die Haupteinnahmequelle für eine Stadiongesellschaft darstellt. Die Leistungsfähigkeit des Vereins bei möglichen Veränderungen der Ligazugehörigkeit muss daher genau eingeschätzt werden und es bedarf verbindlicher Verträge mit Holstein Kiel. Wenn man davon ausgeht, dass maximal weitere 20 bis 25 Mio. Euro durch Pachterlöse refinanziert werden können, ergibt sich eine maximale Summe für den Stadionneubau von 70 - 75 Mio. Euro.

II. Gesellschaftsgründung

Für den weiteren Betrieb des Stadions ist eine Überführung in eine städtische Stadiongesellschaft aus folgenden Gründen geplant:

- Im Hinblick auf die Verwaltung des Stadiongrundstücks im derzeitigen Bestand ist eine Separierung des Stadions sinnvoll, um eine genauere Zuordnung von Kosten und Einnahmen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für mittel- und langfristige Überlegungen zu schaffen. Insbesondere Gespräche mit dem Verein als Hauptnutzer über dessen Anforderungen und Leistungsfähigkeit, mit möglichen Investoren hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Beteiligung am Projekt und dem Land mit Blick auf etwaige Fördermöglichkeiten werden so erleichtert.
- Um Planungen und Baudurchführungen für die erforderliche Stadionertüchtigung vorzubereiten und auszuschreiben, sollen diese bereits der KSSG zugeordnet werden, um eine spätere Übertragung von der Stadt in die Gesellschaft zu vermeiden. In diesem Fall wäre die wirtschaftliche Betrachtung inkl. Jahresabschlüsse und der entsprechenden Prüfung von Beginn an der Gesellschaft zugeordnet, die auch für den späteren Bau zuständig sein wird.
- Ein privater Investor ist bereit, Bar- und Sachmittel im Wert von ca. 28 Mio. Euro gegen eine Beteiligung am Projekt einzubringen. Die Bereitschaft zur Bereitstellung der Mittel ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die noch Gegenstand laufender Gespräche sind. Diese private Beteiligung kann zu einem späteren Zeitpunkt nach der Gesellschaftsgründung erfolgen. Die Mehrheit an der KSSG verbleibt iedoch bei der Stadt.

Zu den ersten Aufgaben der städtischen Stadiongesellschaft gehört neben der weiteren Verwaltung des Stadiongrundstücks die Vorbereitung und Klärung folgender Eckpunkte:

- Vorbereitung einer Ausschreibung für die Planung und insbesondere Ermittlung der Investitionskosten zum Umbau vom Holstein-Stadion inkl. der Anforderungsdefinition für das Stadion in einem von der Stadt Kiel vorgegebenen Kostenrahmen. Hierfür werden im Bau- und Stadionwesen erfahrene Beratungsunternehmen eingebunden.
- Abschließende Verhandlungen mit einem privaten Investor zur Beteiligung als Kommanditisten an der städtischen Gesellschaft;
- Klärung der Finanzierung des geplanten Vorhabens
 - o Finale Abstimmung zur Einbringung der privaten Mittel in die Gesellschaft:
 - o Verhandlungen eines Pachtvertrages mit Holstein Kiel, über eine marktkonforme Pacht, welche die Fremdfinanzierung absichert;

- o Klärung der Fremdfinanzierung unter Berücksichtigung einer Bürgschaft durch die Stadt:
- o Klärung der Förderung durch das Land Schleswig-Holstein.
- Abstimmung zum späteren Stadionbetrieb mit Holstein Kiel, wie das zukünftige Tagesgeschäft organisiert werden kann.

Erst wenn die Eckpunkte des Stadionprojektes (Investitionsvolumen und Finanzierung unter Einbeziehung von Drittmitteln sowie der spätere Betrieb) endgültig mit den Beteiligten geklärt sind und eine steuer-, beihilfe- und kommunalrechtliche Überprüfung der geplanten Maßnahmen erfolgt ist, können Verpflichtung eingegangen werden. Sofern dies nicht dargestellt werden kann, würde die Stadiongesellschaft den Stadionbetrieb mit erforderlich Notmaßnahmen fortzuführen versuchen und andere Konzepte für eine langfristige Nutzung entwickeln müssen.

.

III. Gesellschaftsvertrag

Aus Gründen des Grunderwerbsteuerrechts ist die Gründung einer Kommanditgesellschaft einer GmbH vorzuziehen. Die Stadt gründet zwei kommunale Eigengesellschaften, zum einen die Stadion Kiel Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH) und zum anderen die Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG (kurz KSSG). Die Komplementär GmbH ist die nach Gesetz vorgeschriebene, persönlich haftende Komplementärin und vertritt durch den*die bei ihr bestellten Geschäftsführer*in der KSSG rechtsgeschäftlich. Nach außen tritt ausschließlich die KSSG in Erscheinung, die als Verpächterin des Stadions und später als Bauherrin fungiert. Die Gesellschaftsverträge orientieren sich an den bereits bestehenden städtischen Eigengesellschaften, bei denen sich teilweise auch Dritte als Gesellschafter beteiligen. Die Gesellschaftsverträge enthalten alle wesentlichen Merkmale und gewähren der Stadt die Stimmenmehrheit, sodass der weitere Gesellschafter keine Möglichkeit hat, gesellschaftsrechtliche Entscheidungen gegen die Landeshauptstadt Kiel zu beschließen. Zusätzlich bleibt die Möglichkeit erhalten, beispielweise von Kommunalbürgschaften zu profitieren. Die Stadt Kiel bringt zunächst die gesetzliche Mindesteinlage in Höhe von 25.000 Euro in die Komplementärgesellschaft mbH ein sowie als Kommanditeinlage eine Bareinlage entsprechend der Notwendigkeiten eines noch zu entwickelnden Businessplans und während der Gründungsphase das Stadiongrundstück.

Im Gesellschaftsvertrag der KSSG sind u.a. folgende Dinge geregelt:

- Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen
- Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, möglicher Beirat)
- Geschäftsführung und Vertretung
- Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern
- Zuständigkeit des Aufsichtsrates
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden eines Gesellschafters
- Kündigung

Die Einlage soll im weiteren Verlauf bis zur Höhe der durch die Ratsversammlung beschlossenen Mittel von 11,7 Mio. Euro aufgestockt werden. Die Erhöhung erfolgt allerdings im weiteren Prozess und nicht vor Abschluss der unter II. genannten Eckpunkte sowie der abschließenden Zustimmung durch die Ratsversammlung.

IV. Ausblick

Für den weiteren Ausschreibungsprozess soll die GMSH des Landes eingebunden werden, sowie weitere externe Dienstleister. Ziel ist es, den Ausschüssen und der Ratsversammlung im IV. Quartal 2023 weitere Vorlagen zur abschließenden Beratung vorzulegen. Bis dahin wird die Ratsversammlung über Zwischenschritte in einer geeigneten Form informiert. Die Ausschreibung für die Planung und den Bau soll im 1. Quartal 2024 veröffentlicht werden.

Gerwin Stöcken Stadtrat

<u>Anlage/n</u>

- 2 230830 Entwurf Gesellschaftsvertrag_Stadiongesellschaft_Komplementär (öffentlich)
- 3 230831 Entwurf Kieler Sportstätten -- und Stadiongesellschaft mbH Co. KG (öffentlich)
- 4 230907_wirtschaftsplan_stadiongesellschaften_plan (öffentlich)
- 5 230907 planbilanz kg und gmbh (öffentlich)
- 6 230906 Erläuterungen Wirtschaftsplan und Plan-Bilanz (öffentlich)
- 7 230906_Abwägungsbericht_stadiongesellschaft (öffentlich)
- 8 230907 Checkliste Anzeigeverfahren nach 108 GO (öffentlich)

Gesellschaftsvertrag der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz

- Die Firma der Gesellschaft lautet:
 Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin bei der Kieler Sportstätten und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG.

§ 3 Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt das gesamte, aus einem Geschäftsanteil bestehende Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlage wird in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung und
- 2. die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, vertritt diese*r die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer*innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in zusammen mit einer*m Prokuristen*in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführer*innen das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. In gleicher Weise können alle oder einzelne Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten dieser Gesellschaft und soweit sie die Angelegenheiten einer Kommanditistin wahrnimmt die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute anzuwenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer*in einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, gerechnet vom Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Einladung kann zudem auch per E-Mail erfolgen. In diesem Fall beginnt die Frist mit der Absendung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Geschäftsführer*innen können jedoch auch bestimmen, dass die Gesellschafterversammlung an jedem anderen Ort oder virtuell, z.B. im Rahmen einer Videokonferenz, stattfindet, soweit sämtliche Gesellschafter hiermit ihr Einverständnis in Textform (z.B. per E-Mail) erklären.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt unter Berücksichtigung des Lageberichts und der erweiterten Abschlussprüfung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und die Gesellschafterin oder die Geschäftsführung dies verlangt. Verlangt die Geschäftsführung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, hat sie den Grund hierfür mitzuteilen.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (6) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist als Nachweis eine Niederschrift aufzunehmen, in der Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.
- (7) Die Landeshauptstadt Kiel wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre*n Oberbürgermeister*in vertreten.
- (8)Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und keine Beurkundungspflicht besteht.

§ 9 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen
 - f) den Erlass und Änderung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) die Bestellung der*des Abschlussprüfer*in, der vom Landesrechnungshof mit der Prüfung beauftragt werden soll, und
 - h) den Abschluss, die Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge.
- (2) Die Gesellschaftsversammlung entscheidet ferner über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind und im Gesellschaftsvertrag der Beteiligung in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte oder Beschlüsse ihrer Zustimmung bedürfen.

(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaftsversammlung über besondere Geschäftsvorfälle umgehend zu informieren.

§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf. Der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Die Pläne werden der Landeshauptstadt Kiel vorab zur Kenntnis gegeben.
- (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck erfüllt wird. Für technische und wirtschaftliche Entwicklungen sollen notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet werden und es soll mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der*dem Abschlussprüfer*in vorzulegen. Die*der Prüfer*in hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür

- aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine*ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der*des Abschlussprüfer*in legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich eines Vorschlags zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vor.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Kiel sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich zu übersenden. Die nach § §§ 45c Satz 4, §§ 101ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich zu übersenden.
- (6) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

§ 12 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin

Lieferungen und Leistungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafterin nahestehenden Dritten sind zu Bedingungen welche eine verdeckte Gewinnausschüttung Sinne steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Begriffs ausschließen. Wird von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, so ist die Gesellschafterin verpflichtet, die ihr verdeckt zugeflossenen Gewinnanteile zurück zu gewähren.

§ 13 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführer*innen der Gesellschaft kann Befreiung von etwaigen Wettbewerbsverboten erteilt werden.

§ 14 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein zu beachten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Gesellschaftsvertrag der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG

(Landeshauptstadt Kiel hat die Mehrheit der KG-Anteile)

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb, die Verpachtung, die Erhaltung und Errichtung (bzw. Erweiterung), des Kieler Fußballstadions ("Holstein-Stadion") und weiterer Kieler Sportstätten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Gegenstand dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Beteiligungen zu halten.
- (3) Bei der Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft Aspekten sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit verpflichtet.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Kapitaleinlage und ohne am Vermögen der Gesellschaft beteiligt zu sein ist die Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kiel. Die Komplementärin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (2) Kommanditistin ist die Landeshauptstadt Kiel und mit einer Kapitaleinlage von 400.000 EUR. Weitere Kommanditisten können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgenommen werden.
- (3) Die Kapitaleinlage wird als Bareinlage erbracht. Die Kommanditistin ist berechtigt, die Kapitaleinlage in mehreren jährlichen Tranchen bis zur vollständigen Höhe zu erbringen. Soweit die Kommanditistin weitere nicht statuarisch geschuldete Bar- oder Sacheinlagen erbringt, deren Wert den Wert ihrer Kommanditeinlage übersteigt, werden diese Einlagen als gesondert zu führende Einlage der Kommanditistin (Rücklagenkonto, Kapitalkonto II) geführt.
- (4) Die Kapitalanteile sind fest; sie k\u00f6nnen nur durch \u00e4nderung des Gesellschaftsvertrages ge\u00e4ndert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (5) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommanditistin beträgt abweichend von der Kapitaleinlage 50.000 EUR.

§ 4 Konten

- (1) Für die Kommanditisten wird ein festes Einlagekonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Privatkonto (Kapitalkonto III) sowie im Bedarfsfall ein Verlustvortragskonto (Kapitalkonto IV) geführt.
- (2) Auf dem festen Einlagekonto (Kapitalkonto I) wird der feste Kapitalanteil der Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I wird nicht verzinst.
- (3) Auf dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) werden einbehaltene Gewinne, sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten (auch nach § 3 Absatz 3 dieses Vertrages) sowie eventuelle weitere Einlagen der Kommanditisten gebucht. Die Kommanditisten können die einbehaltenen Gewinne nur durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung in das Rücklagenkonto einstellen. Verluste werden auf dem Rücklagenkonto bis zur Höhe seines Guthabens belastet. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Privatkonto (Kapitalkonto III) werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditisten sowie eine etwaige Kontoverzinsung gebucht. Ein Guthaben auf dem Privatkonto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto (Kapitalkonto IV) werden etwaigen Verlustanteile der Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom Rücklagenkonto auf das Verlustvortragskonto umgebucht werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 8 Absatz 2 dieses Vertrages gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Im Außenverhältnis besteht die Gesellschaft ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung sowie
- 4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Beirat nach § 15 dieses Vertrages.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Komplementärin und die Landeshauptstadt Kiel als Kommanditistin sind zur gemeinsamen Geschäftsführung im Innenverhältnis berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (2) Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller erforderlichen Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstehen. Sie hat darüber nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Auf Verlangen leistet die Gesellschaft Vorschuss. Sie erhält ferner eine jährliche Vergütung für die Übernahme der Haftung in Höhe von 10% ihres Stammkapitals.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kosten der Gesellschaft nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (5) Die Komplementärin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, ist zur Vertretung der Gesellschaft nach außen alleine berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Organe sind für die Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu acht Mitgliedern besteht. Mitglied des Aufsichtsrates ist
 - a) Der*die Dezernent*in der Landeshauptstadt Kiel für den Bereich Sport,
 - b) vier weitere von der Landeshauptstadt Kiel zu entsendende Mitglieder, die von der Ratsversammlung bestellt werden,

- c) drei Vertreter*innen eines eventuell später hinzutretenden Kommanditisten.
- (2) Den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt der*die Dezernent*in der Landeshauptstadt Kiel für den Bereich Sport. Sollte der*die Dezernent*in die Position nicht übernehmen, wählt der Aufsichtsrat eine*n Vorsitzende*n. Unabhängig davon wird ein*e Stellvertreter*in gewählt.
- (3) Für die nach Absatz 1 lit. a) entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit ausscheidet. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer neuen Entsendung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Wahlperiode der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entscheidet. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Für Mitglieder des Aufsichtsrates, die zum Entsendungszeitpunkt Mitglieder der Ratsversammlung bzw. bei der Landeshauptstadt Kiel beschäftigt waren, endet die Amtszeit über die vorstehende Regelung hinaus bereits mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Ratsversammlung bzw. dem Ausscheiden aus der Stadtverwaltung.
- (6) Die von der Landeshauptstadt Kiel entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Landeshauptstadt zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft. Die Landeshauptstadt Kiel kann die von ihr entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Aufsichtsrat jederzeit und ohne Nennung von Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Landeshauptstadt Kiel ist auch berechtigt, einem von ihr entsandten Mitglied Weisungen zu erteilen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die entsandten Mitglieder unterrichten die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft. Die §§ 394 und 395 des AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer*in oder Prokuristen*innen dieser Gesellschaft, der Komplementärin oder Mitglieder der Geschäftsführung vom Hauptmieter sein.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.
- (10) Soweit ein Beirat nach § 15 errichtet ist, kann der*die Aufsichtsratsvorsitzende den*die Beiratsvorsitzende*n zu Sitzungen oder den Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gast hinzuladen.

- (11) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute anzuwenden.
- (12) Dem Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der* die Aufsichtsratsvorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Entwurf des Jahresabschluss, den Lagebericht der Gesellschaft und den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung nach § 17 Absatz 2 dieses Vertrages zu prüfen, eine Bewertung des Vorschlages der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung abzugeben sowie diese Vorlagen an die Gesellschafterversammlung zum Beschluss darüber und über die Ergebnisverwendung weiterzuleiten.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung darüber hinaus die Beschlussfassung über:
 - a) die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) die Erteilung und Widerruf von Prokuren und
 - c) die Grundsätze der Vergütungs- und Versorgungsregelung.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wenn sie die im Folgenden genannten Geschäfte abschließen möchte:
 - a) Geschäfte die von herausragender Bedeutung sind, über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, sich außerhalb des Rahmens der jährlich festzulegenden Planung der Geschäftspolitik bewegen oder in sonstiger Weise Ausnahmecharakter besitzen. Als solche Geschäfte gelten jedenfalls Verfügungen über Vermögen, insbesondere die Veräußerung von Grundstücken oder deren Belastung und die Aufnahme von Krediten, die eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft bedeuten. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das einzelne Geschäft einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt.
 - b) Weitere von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss einschließlich einer Wertgrenze festgelegte Arten von Geschäften.

- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, die oder der sich mit ihrer oder seiner Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswaltung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann sich in den Fällen der Abs. 5 und 6 eine abschließende Entscheidung in Einzelfällen vorbehalten. Bereits getroffene Beschlüsse des Aufsichtsrates können in diesen Fällen binnen einer Woche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden. Die Gesellschafterversammlung kann in diesen Fällen selbst beschließen. Der Aufsichtsrat hat zu diesem Zweck seine Beschlüsse unmittelbar den Gesellschaftern vorzulegen.
- (10) §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird von seiner*m Vorsitzenden darüber hinaus auch einberufen, soweit diese*r es für erforderlich hält oder drei seiner Mitglieder bzw. die Geschäftsführung dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Erforderlichkeit der Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (auch per Email) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann mündlich oder fernmündlich mit einer kürzeren Frist geladen werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung anwesend sind. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne oder alle Mitglieder per Telefon oder Videokonferenz an der Sitzung und der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in

- Abwesenheit der*des Aufsichtsratsvorsitzenden gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat stimmt schriftlich ab, wenn drei Aufsichtsräte dies verlangen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen geheim.
- (4) Die von der Landeshauptstadt Kiel entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden in Übereinstimmung mit §§ 102 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 25 und 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein soweit gesetzlich zulässig auf Weisung der Landeshauptstadt Kiel.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse können auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern sämtliche Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind.
- (6) Fernmündliche Voten sind stets zu protokollieren.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren und von dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden. Das Protokoll soll in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Berichte über alle Bereiche der Gesellschaft, Bücher, Belege, den Schriftverkehr und sonstige Unterlagen bei der Gesellschaft einsehen, nachdem die* der Aufsichtsratsvorsitzende die Geschäftsführung entsprechend informiert hat.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die*der Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Kiel vertritt die Kommanditistin Landeshauptstadt Kiel in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen schriftlich oder in Textform (auch per Email) von der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Geschäftsführung kann jedoch auch bestimmen, dass die Gesellschafterversammlung an jedem anderen Ort oder virtuell, z.B. im Rahmen einer Videokonferenz, stattfindet, soweit sämtliche Gesellschafter hiermit ihr Einverständnis in Textform (z.B. per E-Mail) erklären.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrats.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und einer der Kommanditisten oder die Geschäftsführung dies unter Nennung eines Grundes verlangt.
- (6) Die Komplementärin hat kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Vorschlag des Abschlussprüfers, soweit dieser vom Landesrechnungshof mit der Prüfung beauftragt werden soll oder muss,
 - c) den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der Gesellschaft,
 - d) Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,
 - e) die Entscheidung über die Errichtung eines Beirates und die damit verbundenen Beschlüsse nach § 15 dieses Vertrages,
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - g) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - h) die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
 - i) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich der Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung,
 - k) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - I) die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - m) Entscheidung über die Ergebnisverwendung und
 - n) den Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genannten Voraussetzungen erfüllt sind und im Gesellschaftsvertrag der Beteiligung in ausreichender Weise Berücksichtigung finden.
- (3) Unabhängig von § 13 Abs. 1 bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Verkauf und dingliche Belastung von Grundstücken
- b) Anträge auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Rahmen von Fördermittelverfahren mit einem Volumen von mehr als 500.000 Euro
- c) Abschluss von Kreditverträgen mit einem Volumen von 500.000 Euro
- d) Ausschreibung und Abschluss von Planer- und Bauverträgen mit einem Volumen von 500.000 Euro.
- e) Abschluss, Beendigung und wesentliche Anpassung von Verträgen mit dem Hauptmieter des Stadions
- f) Vergabe von Namensrechten für das Stadion
- g) Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder einem Jahresvolumen von 250.000 Euro.
- h) Errichtung, die Beseitigung, die Änderung von Denkmälern, Gedenktafeln, und Stelen.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte oder Beschlüsse ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit die Gesellschafterversammlung einen abweichenden Beschluss nicht getroffen hat, ist für alle Geschäfte ihre Zustimmung erforderlich, die eine finanzielle Belastung der Gesellschaft von über 500.000,00 Euro bedeuten und die Auswirkungen auf den Ruf des Stadions oder seines Hauptmieters haben können.

(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaftsversammlung über besondere Geschäftsvorfälle umgehend zu informieren.

§ 14 Beschlussfassung, Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Kommanditistin Landeshauptstadt Kiel.
 - (2) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und keine Beurkundungspflicht besteht. Fernmündliche Voten sind stets zu protokollieren.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind stets zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und unverzüglich den Aufsichtsratsmitgliedern vorzulegen. Einwendungen sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Vertreter der Kommanditistin einzureichen. Werden Einwendungen nicht fristgemäß geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

- Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 85 % der in der Versammlung abgegebenen Stimmen:
 - a) Katalog § 13 Abs.1
 - b) § 13 Abs. 3 a), c), e), f).

§ 15 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Möglichkeit, die Errichtung eines Beirates zu beschließen, damit dieser der Gesellschaft beratend zu Seite steht. Der Beirat berät die Gesellschaft, ihre Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in Fragen des Stadions, damit die von den Beiratsmitgliedern vertretenen unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden können. Hierzu erarbeitet und unterbreitet der Beirat Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen für die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung und wirkt beratend und vermittelnd bei der Festlegung und der Umsetzung der Unternehmensziele der Gesellschaft unter Beachtung der von ihnen vertretenen Interessen mit. Die Geschäftsführung hat den Beirat über wichtige und grundsätzliche Entwicklungen zu informieren. Die Mitglieder des Beirates verfügen über persönliche und berufliche Erfahrung im Bereich Sport bzw. Sportinfrastruktur.
- (2) Beschließt die Gesellschafterversammlung die Errichtung eines Beirates, beschließt sie zugleich über die Anzahl der Mitglieder, die Voraussetzungen ihrer Ernennung, Amtszeit, Vergütung und soweit erforderlich über Fragen der inneren Ordnung des Beirates. Den Vorsitz des Beirates hat der Dezernent oder die Dezernentin der Landeshauptstadt Kiel für den Bereich Sport inne.

§ 16 Wirtschaftsplan, Finanzplanung und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf und lässt ihn mit einer Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung genehmigen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanz-, Erfolgs- und Liquiditätsplanung in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung sind der Landeshauptstadt Kiel vorab zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck erfüllt wird. Für technische und wirtschaftliche Entwicklungen sollen notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn gebildet werden und es soll mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich eines Vorschlags zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vor. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (5) Jeder Kommanditist ist berechtigt, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Er kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Kiel sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich zu übermitteln. Die nach §§ 45c Satz 4, 109a Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich zu übermitteln.
- (7) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Recht, die zu sowie das Haushaltsund Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

§ 18 Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

Lieferungen und Leistungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bzw. den Gesellschaftern nahestehenden Dritten sind zu Bedingungen vorzunehmen, welche eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Begriffs ausschließen. Wird von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, so sind die Gesellschafter verpflichtet die ihr verdeckt zugeflossenen Gewinnanteile zurück zu gewähren.

§ 19 Sonstiges

- (1) Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein zu beachten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) Wirtschaftsplan - 2023 - 2027 Stand: 31_08_2023

Pos.		Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1	Umsatzerlöse + Zuschüsse					
1.2.	Fördermittel					
1.3.	Auflösung von Rückstellungen					
1.4.	Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit					
	Betriebseinnahmen Gesamt	0	0	0	0	0
2	Aufwendungen					
2.1.	Aufwendungen für Waren					
2.2.	Aufwendungen Leistungen					
2.3.	Aufwand Haftungsvergütung	600	2.500	2.500	2.500	2.500
2.4.	Erstattungen KSSG	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
	Summe	2.400	4.300	4.300	4.300	4.300
3	Personalkosten (inkl. Sozialabgaben)					
3.1.	Personalaufwand	2.000	15.000	15.000	12.000	12.000
	Summe	2.000	15.000	15.000	12.000	12.000
4	Marketingaufwendungen					
4.1.	Werbekosten	0	500	500	500	500
	Summe	0	500	500	500	500
5	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
5.1.	Raumkosten, inkl. Reinigungen etc.					
5.2.	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	100	500	500	500	500
5.3.	Planung-, Beratungs- und Rechtskosten	20.000	180.000	20.000	10.000	10.000
5.4.	Fahrzeugkosten					
5.6.	Reisekosten	500	2.500	1.500	1.500	800
5.7.	Bürobedarf	100	300	300	300	
5.8.	Telefon und IT	100	200	200	200	
5.9.	Abschluss- und Prüfkosten inkl. Buchführung	5.000	15.000	12.000	10.000	
5.10.	Sonstige betr. Aufwendungen	2.000	7.000	5.000	3.500	
	Summe	27.800	205.500	39.500	26.000	24.600
6	Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen					
6.1.	Zinsen und ähnliche Erträge (+)					
6.2.	sonstige Aufwendungen (-)		300	300	300	300
	Summe	0	-300	-300	-300	-300
7	Abschreibungen					
	Aufwendungen Summe	32.200	225.000		42.500	41.100
8	Betriebsergebnis	-32.200	-225.000	-59.000	-42.500	-41.100

Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsplan - 2023 - 2027

Stand: 07_09_2023

Pos.		Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1	Umsatzerlöse					
1.1.	Haftungsvergütung KSSG	600	2.500	2.500	2.500	2.500
1.2.	Erstattungen KSSG	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
1.3.	sonstige Umsätze					
	Summe	2.400	4.300	4.300	4.300	4.300
1.4.	Auflösung von Rückstellungen					
1.5.	Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit					
1.6.	- sonstige Erträge					
	Summe	0	0	0	0	0
	Betriebseinnahmen Gesamt	2.400	4.300	4.300	4.300	4.300
2	Aufwendungen					
2.1.	Aufwendungen für Waren					
2.2.	Aufwendungen Leistungen					
	Summe	0	0	0	0	0
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
3.2.	Versicherungen, Beiträge und Abgaben	100	100	100	100	100
3.5.	Abschluss- und Prüfkosten	1.000	2.500	2.500	2.500	2.500
3.6.	Bürobedarf inkl. Porto,					
3.8.	Buchführung sowie Rechtskosten	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
3.9.	Sonstige betr. Aufwendungen	200	500	500	500	500
	Summe	2.300	4.100	4.100	4.100	4.100
4	Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen					
4.1.	Zinsen und ähnliche Erträge (+)					
4.2.	sonstige Aufwendungen (-)	100	200	200	200	200
	gesamt	-100	-200	-200	-200	-200
5	Abschreibungen					
	Aufwendungen Summe	2.400	4.300	4.300	4.300	4.300
6	Betriebsergebnis	0	0	0	0	0

Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG

Planbilanz zum	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Anlagevermögen					
Vorräte					
Forderungen aus L&L					
Verzinsliche Forderungen					
Sonstige Forderungen					
Liquide Mittel	142.800€	50.200€	50.200€	50.200 €	50.200€
Umlaufvermögen	142.800€	50.200€	50.200€	50.200€	50.200€
Rechnungsabgrenzung					
AKTIVA	142.800€	50.200€	50.200€	50.200 €	50.200€

Kommanditkapital, fest	50.000 €	50.000€	50.000€	50.000€	50.000€
Kommanditkapital, variabel	92.800 €	200€	200€	200€	200€
Rücklagen					
Ergebnisvortrag					
Bilanzergebnis					
Eigenkapital	142.800€	50.200€	50.200€	50.200 €	50.200 €
Sonderposten					
Steuerrückstellungen					
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen					
Verbindlichkeiten Banken					
Verbindlichkeiten L&L					
Sonstige Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten	- €	- €	- €	- €	- €
Rechnungsabgrenzung					
PASSIVA	142.800 €	50.200€	50.200€	50.200 €	50.200 €

Stand: 7. September 23

Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungs GmbH

Planbilanz zum	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Anlagevermögen					
Vorräte					
Forderungen aus L&L					
Verzinsliche Forderungen					
Sonstige Forderungen					
Liquide Mittel	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€	25.000 €
Umlaufvermögen	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€
Rechnungsabgrenzung					
Latente Steuern					
AKTIVA	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€

Gezeichnetes Kapital	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€	25.000 €
Kapitalrücklage					
Rücklagen					
Ergebnisvortrag					
Bilanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Eigenkapital	25.000€	25.000€	25.000€	25.000 €	25.000 €
Sonderposten					
Steuerrückstellungen					
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen					
Verbindlichkeiten Banken					
Verbindlichkeiten L&L					
Sonstige Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten	- €	- €	- €	- €	- €
Rechnungsabgrenzung					
Latente Steuern					
PASSIVA	25.000 €	25.000€	25.000€	25.000€	25.000€

Stand: 7. September 23

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan und zur Plan-Bilanz der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie der Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH

Sowohl dem Wirtschaftsplan als auch der Bilanz liegen grundsätzliche Planzahlen und vorläufige Annahmen für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 vor. Es allerdings davon auszugehen und für die Betrachtung entscheidend, dass sich die Zahlen voraussichtlich bereits im Jahr 2024 ändern und angepasst werden, wenn ein weiterer Kommanditist aufgenommen wird und sich die Planungen sowie der Umbau deutlich konkretisieren. Wie bereits im Antrag der Verwaltung (Vorlagennummer 0871/2023) dargestellt, ist ein privater Investor bereit, Bar- und Sachmittel im Wert von ca. 28 Mio. Euro gegen eine Beteiligung am Projekt einzubringen. Die Bereitstellung der Mittel ist jedoch von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Zu den ersten Aufgaben der städtischen Stadiongesellschaft gehört daher zunächst die Vorbereitung und Klärung u.a. folgender Eckpunkte:

- Vorbereitung einer Ausschreibung für die Planung und insbesondere Ermittlung der Investitionskosten zum Umbau vom Holstein-Stadion inkl. der Anforderungsdefinition für das Stadion.
- Die abschließenden Verhandlungen mit einem privaten Investor zur Beteiligung als Kommanditisten an der städtischen Gesellschaft.
- Klärung der Finanzierung des geplanten Vorhabens.
- Abstimmung zum späteren Stadionbetrieb mit der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. wie das zukünftige Tagesgeschäft organisiert werden kann.

Erst wenn die Eckpunkte des Stadionprojektes endgültig mit den Beteiligten geklärt sind und eine steuer-, beihilfe- und kommunalrechtliche Überprüfung der geplanten Maßnahmen erfolgt ist wird sich der Geschäftsbetrieb ausweiten.

Daher beinhaltet sowohl der Wirtschaftsplan als auch die Bilanz eine vereinfachte Darstellung und kann zum heutigen Zeitpunkt nur einen Ausblick in der Weise darstellen, dass ein Geschäftsbetrieb unter vereinfachten Annahmen wirtschaftlich gesichert ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei der Darstellung ist bewusst auf Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Forderungen verzichtet worden, zumal zunächst nicht mit einer Kreditaufnahme geplant wird. Ebenso wird davon ausgegangen, dass alle Kosten als Aufwand verbucht werden und dementsprechend nicht als Investitionen aktivierbar sind, da zunächst in der ersten Phase auch kein Anlagevermöge anfällt. Rückstellungen für beispielsweise Personal, Urlaubsanspruch oder Jahresabschluss sind ebenfalls zunächst aus Vereinfachungsgründen für die erste Phase der Geschäftstätigkeit nicht berücksichtigt.

Grundsätzliche Finanzierung der Gesellschaften

Für die Gründung der Gesellschaften wird eine Haftsumme in Höhe von 50.000 EUR sowie ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR benötigt. Beide Beträge sind zum Zeitpunkt der Gründung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist eine Kapitaleinlage in Höhe von 400.000 EUR bereit zu stellen. Diese kann auf die ersten 5 Jahre (2023 – 2027) verteilt werden.

Im Haushalt 2023 stehen für die Maßnahme "Ertüchtigung Sportanlage Kilia-Sportplätze" (Invest.Nr. 4240020025) 200.000 EUR zur Verfügung. Diese werden über eine außerplanmäßige Ausgabe für die Haftungssumme und das Stammkapital in einer Gesamthöhe von 75.000 EUR sowie für die Kapitaleinlage in Höhe von 125.000 EUR im Jahr 2023 verwendet. Darüber hinaus verteilt sich die Einlage voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2024 bis 2027:

Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-132.400 EUR	-59.000 EUR	-42.500 EUR	-41.100 EUR

Für den "Umbau des Holsteinstadions / Gesamtausbau" unter der Invest. Nr. 4240020030) sind somit zunächst die o. g. Mittel für die Gesellschaft für die Jahre 2024 bis 2027 bereit zu stellen. Sollte der Umbau des Holstein-Stadions ab dem Jahr 2024ff realisiert werden, so die von der Ratsversammlung bewilligten Mittel (11,7 Mio. Euro) entsprechend der dann aktualisierten Finanzplanung bereitzustellen. Aufgrund der aktuell fehlenden Veranschlagungsreife sind die Mittel überwiegen zunächst in die Planungen der Haushaltsjahre 2027 und 2028 aufgenommen.

Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 GO für die Gründung der "Kieler Sportstätten & Stadiongesellschaft mbH & Co. KG"

Die Landeshauptstadt Kiel (im Folgenden LHK) ist Eigentümerin des Holstein-Stadions, die Spielstätte der Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. (im Folgenden "Verein"). Das Stadion genügt seit einiger Zeit nicht mehr den Anforderungen und Regularien der DFL für einen Spielbetrieb in der Bundesliga gerecht zu werden. Aus diesem Grund ist eine Ertüchtigung des Stadions notwendig, um mittel- und langfristig eine Weiternutzung des Stadions zu gewährleisten, um zukünftig auchfür andere Nutzungsmöglichkeiten offen zu sein.

Ziel ist es, ein langfristiges und wirtschaftlich selbst tragendes Modell für den Bau und Betrieb des Stadions zu finden. Entstehen soll ein modernes Fußballstadion, welches die Attraktivität des Sportstandorts Kiel weiter steigert. Mit den Beschlüssen Drs. 0660/2017 und Drs. 0480/2018 hat die Ratsversammlung die Grundlage für die Entwicklung der Pläne gelegt.

Am 10. Juni 2021 beschloss die Ratsversammlung (Drs. 0541/2021) die Ausschreibung eines Konzeptwettbewerbs zur Entwicklung eines Modells für Planung, Bau und Betrieb des Holstein-Stadions im Rahmen eines langfristigen Nutzungsüberlassungsvertrages, wobei Planung, Bau und Durchführung nach dem Konzept des Bieters und auf dessen wirtschaftliches Risiko erfolgen sollten. Im Rahmen der Ausschreibung gab es letztlich nur ein Angebot, welches vom Bieter jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte, sodass die Ausschreibung im Ergebnis aufgehoben werden musste.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens trat zudem zu tage, dass in jedem Fall diverse Fragen des Betriebs zu optimieren sind, u.a. die Eigentumsklärung im Hinblick auf diverse Stadionteile, Themen der Betriebskosten, Ausgestaltung des Baukörpers und die Bedarfe für die Stadionnutzung ______.

Mit dem Beschluss der Ratsversammlung vom 19. Januar 2023 wurde die Grundlage zur Neuorganisation der Projektstruktur, ein Prüfungsauftrag zur Gründung einer städtischen Stadiongesellschaft und die Anpassung der Stadionplanung beschlossen. Der Betrieb soll nunmehr auf eine neu zu gründende städtische Stadiongesellschaft übertragen werden, die neben der Verwaltung der Immobilie im Bestand die Planungen und Vorbereitungen zur Ausschreibung des Stadionumbaus übernimmt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die LHK die Gründung einer städtischen Stadiongesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, der "Kieler Sportstätten & Stadiongesellschaft mbH & Co. KG". Dies wiederum bedingt die zusätzliche Gründung der Verwaltungsgesellschaft "Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH" als Komplementärin der vorstehenden Gesellschaft.

Gemäß § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf die Gemeinde unmittelbar eine Gesellschaft gründen, wenn ein wichtiges Interesse an der Gründung vorliegt

und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird.

Kommunalverfassungsrechtliche Schranken

Wichtiges Interesse (§ 102 Abs. 1 GO)

Ein wichtiges Interesse ist u.a. dann anzunehmen, wenn mit der beabsichtigten Gesellschaft die gemeindliche Aufgabenerfüllung nachhaltig erleichtert und verbessert wird, wobei auch wirtschaftliche Gründe Berücksichtigung finden können. Hiervon ist vorliegend aufgrund der nachfolgenden Erwägungen auszugehen:

- Im Hinblick auf die Verwaltung des Stadions im Bestand ist eine Überführung in eine privatwirtschaftliche Gesellschaftsform sinnvoll, um eine bessere Zuordnung von Kosten und Einnahmen zu ermöglichen. Dies wiederum bietet die Grundlage für die Erörterung von mittel- und langfristigen Zielen des Stadionbetriebes, der erforderlich ist, um eine Nutzung der im Eigentum der LHK stehenden Sonderimmobilie zu gewährleisten.
 - Die Gründung der Gesellschaft bietet zudem den Vorteil, dass die Ausschreibungen für die Planungen der beabsichtigten Stadionertüchtigung und die späteren Bauleistungen direkt von der Gesellschaft vorgenommen werden. Dies ermöglicht eine sachnähere Befassung mit den relevanten Themen.
- Die Gründung der Gesellschaft bietet die Möglichkeit der Vorbereitung und Klärung eines umfassenden Konzepts zur Ertüchtigung des Stadions neben der weiteren laufenden Verwaltung. Auf diese Weise können notwendige Rahmenbedingungen mit verschiedenen Akteuren wie privaten Investoren oder Fördermittelgebern erörtert werden.
- Die Gründung eines Unternehmens in Privatrechtsform bietet zudem Vorteile hinsichtlich der Haftung und der Möglichkeit der eventuellen Einbindung privater Mittel (vgl. hierzu unten).

Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 GO)

Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Verwaltung, des Betriebes und der Erhaltung und Erweiterung des im kommunalen Eigentum stehenden Holstein-Stadions, um langfristig die Nutzbarkeit des Stadions gewährleisten zu können.

Sowohl der Betrieb und die Verwaltung, als auch die Erhaltung und Erneuerung des Stadions als kommunale Bestandsimmobilie – d.h. die Planung und Durchführung des Umbaus samt den hierzu notwendigen Maßnahmen – verfolgen den öffentlichen Zweck der Förderung von Sport und Kultur durch Bereitstellung und Instandhaltung des Stadions für die Bevölkerung.

Der Begriff des öffentlichen Zwecks ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich weit auszulegen und aus diesem Grund nicht lediglich darauf beschränkt, dass die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Daseinsvorsorge tätig wird. Vielmehr ist auch dann ein öffentlicher Zweck gegeben, wenn eine kommunale Gesellschaft Unterhaltungsangebote für seine Bürgeri*nnen schafft und / oder Einrichtungen schafft bzw. erhält, denen für den Standort in der jeweiligen Region eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Erhaltung und Erweiterung des Stadions dient zum einen dazu, dass die kommunale Bestandsimmobilie überhaupt weiterhin genutzt werden kann – sowohl für Veranstaltungen des Sports, als auch für anderweitige Unterhaltungsangebote in der LHK. Zum anderen sichert die Erhaltung des Stadions dem Verein als Hauptnutzer des Stadions eine Zukunft im Bereich des Profifußballs, welche nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Regularien der DFL für den Stadionbetrieb erfüllt werden. Der Profifußballbetrieb hat seinerseits positive Effekte für die Region und trägt dazu bei, den Sportstandort Kiel weiter auszubauen und schafft sowohl Identifikationsmöglichkeiten als auch Unterhaltungsangebote für die Bürger*innen der LHK.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens (Subsidiarität)

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird durch die Gründung der Gesellschaft nicht wesentlich berührt, da die der Landeshauptstadt Kiel ohnehin zufallenden Aufwendungen lediglich auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft ausgelagert werden, welche sodann die Verwaltung, den Betrieb und die Planung des bevorstehenden Umbaus sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen durchführt und beauftragt, insbesondere die notwendigen Ausschreibungen vornimmt. Würde die Gesellschaft nicht gegründet werden, würde diese Aufgabe ohnehin der Landeshauptstadt Kiel als Eigentümerin des Stadions maßgeblich zukommen.

Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise

Der öffentliche Zweck kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden.

Im Rahmen eines Regie- oder Eigenbetriebes würde die Stadt für etwaige Verluste voll haften, wohingegen die Haftung bei der Wahl der Rechtsform der GmbH & Co. KG beschränkt ist. Der Haftungsaspekt gilt ebenso für ein Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO. In diesem Fall wären die Gläubiger zwar zunächst darauf verwiesen, ihre Forderungen gegenüber dem Kommunalunternehmen geltend zu machen – können diese nicht ausgeglichen werden, müsste die Stadt jedoch im Rahmen der Gewährträgerhaftung dafür einstehen.

Überdies bietet die Organisation in einer privatrechtlichen Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf etwa anstehende Entscheidungen, die Möglichkeit flexibler und schneller Maßnahmen zu ergreifen.

Zudem wäre bereits eine Grundvoraussetzung geschaffen, private Mittel über Einlagen einzubinden. Ergänzend kann aufgrund der jeweiligen Gesellschaftsgestaltung (Beteiligungsverhältnisse, Stimmrechte, Aufsichtsrat) der kommunale Einfluss sichergestellt werden. Ob und in welcher Weise dies erfolgt, wird Gegenstand der Prüfungen im Rahmen verschiedener Machbarkeitsvarianten sein und bliebe einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Die Aufgabenwahrnehmung durch eine GmbH & Co. KG verspricht im Ergebnis insbesondere durch die Möglichkeit der Einbindung privater Mittel, der Haftungsbeschränkung und der gleichwohl gegebenen Einflussnahme der Stadt den größtmöglichen Erfolg.

Begrenzung der Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO)

Die Haftung ist infolge der Wahl der Rechtsform beschränkt:

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) – die Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH – ist weder zur Leistung einer Kapitaleinlage berechtigt noch verpflichtet. Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben begrenzen wiederum das Haftungsrisiko auf das Stammkapital.

Die Kommanditistin leistet eine Kommanditeinlage von EUR 50.000 und eine Kapitaleinlage von EUR 400.000 Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft (§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO)

Die Sicherung des angemessenen Einflusses auf die Gesellschaft erfolgt durch Errichtung eines Aufsichtsrates (vgl. § 9 des Gesellschaftsvertrages). Dieser besteht aus einem Dezernenten der LHK für den Bereich Sport und vier weiteren von der LHK zu entsendenden Mitgliedern. Die Bestellung von Vertretern von ggf. weiteren Kommanditisten würde erst bei einer Änderung der Gesellschafterstruktur relevant und bliebe damit einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Die von der LHK entsendeten Mitglieder sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit das Interesse der LHK zu verfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages).

Überdies ist die LHK berechtigt, den entsandten Vertretern Weisungen zu erteilen (§ 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Das Weisungs- und Unterrichtungsrecht erstreckt sich u.a. auf die Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.

Überdies ist der angemessene Einfluss auch dadurch gesichert, dass bestimmte Entscheidungen – so auch Entscheidungen nach § 28 S. 1 Nr. 18 GO (Entscheidung über Gründung und Beteiligung von Gesellschaften, wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages) – der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters (§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO)

Der*die Oberbürgermeister*in ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Zudem vertritt er*sie die Kommanditistin LHK in der Gesellschafterversammlung.

Entscheidungsvorbehalte (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO)

Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 S. 1 Nr. 18 GO sind der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorbehalten, § 13 Abs. 1 lit. f, g, h des Gesellschaftsvertrages.

Jahresabschluss und Lagebericht (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach zu prüfen.

Wirtschaftsplanung (§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO)

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanz-, Erfolgs- und Liquiditätsplanung in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der LHK vorab zur Kenntnis zu geben.

Offenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO)

Die Offenlegungspflichten der gewährten Gesamtbezüge für die Tätigkeit im Geschäftsjahr im Sinne des § 285 Nr. 9 lit.a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und anderer Organe der Gesellschaft ist in § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Hiernach sind die Gesamtbezüge u.a. nach Maßgabe des § 102 GO zu veröffentlichen.



Das Informationsblatt richtet sich an die Kommunen und ihre Unternehmen sowie an die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Checkliste wird vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als Muster herausgegeben. Sie soll eine Arbeitshilfe im Anzeigeverfahren nach § 108 der Gemeindeordnung (GO) sein, dies nicht nur für die Kommunalaufsichtsbehörden, sondern auch für die anzeigenden Kommunen und ihre Unternehmen. Die Checkliste soll den Vollzug des Gemeindewirtschaftsrechts vereinheitlichen und dadurch die Rechtssicherheit für die Kommunen und ihre Unternehmen erhöhen.

Die Checkliste ist modular aufgebaut:

- Im Blatt A sind für alle Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1, § 101 a GO) Angaben zu dem angezeigten Vorhaben zu machen.
- Im Blatt B ist nur für wirtschaftliche Unternehmen das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 101 Abs. 1 bzw. des § 101 a GO ("Schrankentrias") darzulegen.¹

Abhängig von der Rechtsform der Einrichtung oder des wirtschaftlichen Unternehmens wird dann

- im Blatt C nur für Gesellschaften (§ 102 GO) und für Genossenschaften oder andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 105 GO),
- im Blatt D nur für Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und für gemeinsame Kommunalunternehmen (§§ 19 b bis d GkZ) sowie
- im Blatt E nur für Eigenbetriebe (§ 106 GO) und für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

abgefragt, ob die betreffenden Gründungsvoraussetzungen gegeben sind.

Im Blatt V ist nur von der Kommunalaufsichtsbehörde der Verlauf und das Ergebnis des Anzeigeverfahrens zu dokumentieren.

¹ Das Recht der Kommunalaufsichtsbehörden, Auskunft zu den finanziellen Auswirkungen einer Einrichtung (§ 101 Abs. 4 GO) auf den Haushalt der Kommune zu verlangen (§ 122 GO), bleibt von dem Anzeigeverfahren und der "Checkliste" unberührt.



☐ Der Kreis/ ☒ Die Stadt/ ☐ Das Amt/ ☐ Die Gemeinde/	□ Der ∠weckverband
Kiel will	
□ unmittelbar/ □ mittelbar²	
☐ die Einrichtung (§ 101 Abs. 4 GO)/	
⊠ das wirtschaftliche Unternehmen (§ 101 Abs. 1, § 101	a GO)
Kieler Sportstätten und Stadiongesellschaft mbH & Co. Ko	G in der
□ öffentlich-rechtlichen Rechtsform	
☐ Eigenbetrieb (§ 106 GO)/	
□ eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§§ 101 Abs.	4 Satz 3, 97 GO)/
☐ Kommunalunternehmen (§ 106 a GO)/	
☐ gemeinsames Kommunalunternehmen (§ 19 b d	es Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit – GkZ) mit folgenden	Beteiligten ³
(erforderlichenfalls bitte gesonderte Liste beifügen)	:
Beteiligte	Anteil am Stammkapital
[Bezeichnung des Beteiligten]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Beteiligten]	ITEURI (IXI %)

[Bezeichnung des Beteiligten] [Bezeichnung des Beteiligten] [Bezeichnung des Beteiligten]

□ privatrechtlichen Rechtsform

⊠ Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH und zwar mit folgenden Gesellschaftern³ (erforderlichenfalls bitte gesonderte Liste beifügen):

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital ⁴
[Landeshauptstadt Kiel]	[25T] (100 %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)

² Mittelbare Beteiligungen sind nur dann anzuzeigen, wenn die Kommune an dem sich beteiligenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist (§ 108 Abs. 2 GO).

³ Es ist hier auch die eigene Beteiligung der Kommune aufzuführen.

⁴ Beträge in TEUR.



Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementär (⊠ es handelt sich dabei um die vorstehende GmbH) und folgenden Kommanditisten (erforderlichenfalls bitte gesonderte Liste beifügen)

Kommanditisten	Anteil am Stammkapital
Landeshauptstadt Kiel	[450T EUR] (100 %)
	Stammkapital, davon 50
	T EUR einzutragendes
	Haftkapital
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
[Bezeichnung des Gesellschafters]	[TEUR] ([X] %)
☐ Aktiengesellschaft/	
☐ [Bezeichnung einer anderen Rechtsform] ⁵	
errichten oder übernehmen bzw. gründen oder sich an	der Gründung der

- 7 ittiorigesellsellate
☐ [Bezeichnung einer anderen Rechtsform] ⁵
⊠ errichten oder übernehmen bzw. gründen oder sich an der Gründung der
Gesellschaft beteiligen oder sich an der bestehenden Gesellschaft beteiligen/
□ wesentlich erweitern/
□ in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag wesentlich verändern. ⁶

⁵ z. B. als eine Genossenschaft oder andere privatrechtliche Vereinigung (§ 105 GO).

⁶ Die Änderung einer Satzung bzw. eines Gesellschaftsvertrags ist wesentlich, wenn sie Auswirkungen auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO), auf die gemeindliche Leistungsfähigkeit (§ 101 Abs. 1 Nr. 2 GO) oder auf die gemeindliche Einflussnahme auf die Gesellschaft (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO) hat. Wesentlich ist insoweit insbesondere eine Änderung des Unternehmensgegenstands, vor allem dann, wenn die Gesellschaft dadurch wesentlich erweitert wird. Wesentlich erweitert wird ein Unternehmen, wenn z. B. ein neuer Betriebszweig von eigenem Gewicht hinzukommt. Von einer wesentlichen Erweiterung des Unternehmens ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die hinzugekommene wirtschaftliche Betätigung den Umsatz des Unternehmens im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ein Drittel erhöht.

Blatt B

Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten nur für wirtschaftliche Unternehmen (§ 101 Abs. 1, § 101 a GO). Einrichtungen im Sinne des § 101 Abs. 4 GO müssen die nachstehenden Anforderungen <u>nicht</u> erfüllen. Gleichwohl sind sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten (§ 101 Abs. 4 Satz 2 GO).

Zur Beurteilung, ob das Vorhaben die Zulässigkeitsvoraussetzungen für
wirtschaftliche Unternehmen erfüllt, werden der Kommunalaufsichtsbehörde folgende
Unterlagen vorgelegt bzw. liegen dort bereits vor:
☑ Entwurf eines Gesellschaftsvertrags bzw. einer Satzung,
☐ aktueller Haushalt bzw. Nachtrag der Kommune für das laufende Haushaltsjahr,
☐ Konzernbetrachtung für die wirtschaftliche Betätigung und die Beteiligungen der
Kommune,
⊠ Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das 5. Geschäftsjahr des
zu gründenden bzw. des zu erweiternden Unternehmens,
□ aktuelle Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der weiteren von dem
Vorhaben betroffenen Unternehmen, ⁷
⊠ [s. Anhänge Abwägungsbericht, Erläuterungen zum Wirtschaftsplan sowie zur
Plan-Bilanz, Antworten zur Mail vom 30. August 2023 von Herrn Warnholz an Herrn
Bauerdorf].
1. Zweckbindung
Mit dem Unternehmensgegenstand (ggf. Kurzfassung) Errichtung (bzw.
Erweiterung), Erhaltung und Betreibung des Kieler Fußballstadions und weiterer Kieler Sportstätten verfolgt das Unternehmen
☐ den öffentlichen Zweck der örtlichen Energieversorgung, wovon im Falle
einer energiewirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 101 a GO
ausgegangen wird ⁸ /
⊠ einen anderen öffentlichen Zweck, ⁹ nämlich die Verwaltung, Betreibung,
Erhaltung sowie Erweiterung des im kommunalen Eigentum stehenden Kieler
Emaiting some Liwellerung des im kommunalen Ligentum stehenden Kieler

⁷ Die Vorlage der **Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen** für die durch das Vorhaben betroffenen Unternehmen ist regelmäßig dann nicht mehr erforderlich, wenn der Kommunalaufsichtsbehörde eine **Konzernbetrachtung** vorliegt (dazu Fn. 15).

⁸ Die wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung oder Gewinnung, dem Vertrieb oder der Verteilung von Energie im Bereich der Strom-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung (**energiewirtschaftliche Betätigung**) dient grundsätzlich einem öffentlichen Zweck (§ 101 a Abs. 1 Satz 1 GO). Dieser muss im Anzeigeverfahren nicht mehr dargelegt werden.

⁹ Öffentlicher Zweck kann jedweder im Aufgabenbereich der Kommune liegende Gemeinwohlbelang sein, nicht aber eine bloße Gewinnerzielungsabsicht. Öffentliche Zwecke ergeben sich insbesondere aus der Daseinsvorsorge, aber auch aus dem gemeindlichen Infrastrukturauftrag, z. B. im Hinblick auf den Bau und Betrieb von Lichtwellenleiternetzen ("Breitband"). Im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbrachte, verbundene Tätigkeiten (Annextätigkeiten) werden durch den öffentlichen Zweck der Haupttätigkeit als mitgetragen angesehen, sofern es sich um der Haupttätigkeit untergeordnete Tätigkeiten handelt.

Blatt B

Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

Stadions und weiterer Kieler Sportstätten zur Förderung des Sports sowie der Unterhaltung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge .

☑ Der Ortsbezug für die Erfüllung des öffentlichen Zwecks (Art 28. Abs. 2 des Grundgesetzes) ist im Unternehmensgegenstand festgeschrieben.¹⁰

- 2. Leistungsfähigkeit der Kommune und des Unternehmens
- a) Finanzkraft der Kommune

 Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune¹¹ ist unter

 Parücksichtigung des zu gründenden Unternehmens hzw. der Erweiterung des

Berücksichtigung des zu gründenden Unternehmens bzw. der Erweiterung des
Unternehmens
☐ gegeben.
⊠ <u>nicht</u> gegeben.
☐ Anhaltspunkte dafür, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit gegeben ist, ergeber
sich
☐ aus dem Erlass der Kommunalaufsicht vom [Datum des Erlasses] zum
aktuellen Haushalt bzw. Nachtrag oder – sofern dieser nicht erteilt wurde –
☐ im Falle der doppelten Buchführung aus der mittelfristigen
Ergebnisplanung,12 nämlich: [siehe Mittel im Haushalt und Anhang für die
dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune]/
☐ im Falle der kameralen Buchführung aus dem Finanzplan, 13 nämlich:
[Anhaltspunkte für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune]
☐ Obgleich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune <u>nicht</u> gegeben ist, steht
das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur
Leistungsfähigkeit der Kommune,

¹⁰ Ungeachtet des Wegfalls der Bedarfsklausel des § 101 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. GO muss die wirtschaftliche Betätigung nach wie vor in den Bedürfnissen und Interessen der örtlichen Gemeinschaft wurzeln (BVerfG, Beschl. v. 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1626/83 – Juris, Rn. 59). Der **Ort der Erfüllung des öffentlichen Zwecks** sollte daher in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden. Es wird insoweit auf Erl. 2 f. des Mustergesellschaftsvertrags verwiesen.

¹¹ Die **dauernde Leistungsfähigkeit** kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

¹² Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der **doppelten Buchführung** führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.

¹³ Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der **kameralen Buchführung** führen, ergeben sich aus dem Finanzplan, der alle in den Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten muss. Als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit dient das Muster der Anlage 9 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral. Bei mittelfristig positivem Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Blatt B

Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

☐ da die wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks dringend geboten ist, nämlich: [Begründung].
☑ und das davon ausgehende Risiko für die Finanzkraft der Kommune
hinnehmbar ist, ¹⁴ weil
☐ die Konzernbetrachtung des von der obersten
Kommunalaufsichtsbehörde herausgegebenen Unternehmenskatasters
für die Kommune und ihre Unternehmen – auch unter Berücksichtigung
des Vorhabens ¹⁵ – ergibt, dass durch die wirtschaftliche Betätigung und
die Beteiligungen der Kommune insgesamt eine Eigenkapitalquote von
30 % und ein Schuldendeckungsgrad von 15 % nicht unterschritten
werden.
☑ sich durch die wirtschaftliche Betätigung die Risiken nicht zum
Nachteil der Kommune verändern werden: 16 In der ersten Phase gibt es
keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen durch die
Gesellschaftsgründung bzw. deren Tätigkeit für die Stadt. Die Aufgaben
müssen für den späteren Umbau umgesetzt werden, um die Kommune
später entlasten zu können. Derzeit sind als vorbereitende Maßnahmen
zum Umbau für Beratungen im Jahr 2023 56 TEUR angefallen. Die
aktuellen Aufgaben der Verwaltung werden größtenteils in die
Gesellschaft übertragen und entlasten die Verwaltung
gleichermaßen.□ .
gielche maisen.
anzkraft des Unternehmens
wirtschaftliche Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen

b) Fin

☑ Die Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Unternehmens, denn

☐ die Konzernbetrachtung des von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde herausgegebenen Unternehmenskatasters ergibt für dieses Unternehmen – auch unter Berücksichtigung des Vorhabens¹⁵ –, dass eine Eigenkapitalquote

¹⁴ Hinnehmbar ist das Risiko, wenn Gefahren für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune und ihrer Unternehmen insgesamt nicht ersichtlich und auch infolge der Durchführung des Vorhabens nicht zu befürchten sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Konzernbetrachtung des von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde herausgegebenen Unternehmenskatasters für die Kommune und ihre Unternehmen – auch unter Berücksichtigung des Vorhabens – ergibt, dass durch die wirtschaftliche Betätigung und die Beteiligungen der Kommune insgesamt (d. h. im gewichteten Mittel über alle Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Kommune ohne deren "Kernhaushalt") eine Eigenkapitalquote von 30 % und ein Schuldendeckungsgrad von 15 % nicht unterschritten werden.

¹⁵ Maßgeblich sind hier die Angaben in der Plan-Bilanz und in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das 5. Geschäftsjahr des zu gründenden bzw. des zu erweiternden Unternehmens.

¹⁶ An einer **nachteiligen Veränderung** des Risikos für die Kommune fehlt es regelmäßig dann, wenn eine bestehende wirtschaftliche Betätigung nur in eine andere Rechtsform verlagert wird und der Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Haftungsverpflichtung der Kommune dadurch nicht zunimmt. Dabei sind auch Ergebnisabführungen zu berücksichtigen, insbesondere bei einer Verrechnung im Rahmen eines Querverbunds.

Blatt B

Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

von 30 % <u>und</u> ein Schuldendeckungsgrad von 15 % nicht unterschritten werdden.¹⁶

☐ [In diesem Zusammenhang ist wichtig zu betrachten, dass die Gesellschaft] zunächst aus dem Zweck der weiteren Vorbereitungen gegründet wird. Damit langfristig das Stadion in ein Ertragsmodell überführt werden kann und somit auch die Kommune finanziell entlastet wird, ist der Umbau vom Holstein-Stadion erforderlich. Ebenso will ein privater Investor bis zu 28 Mio. Euro investieren. Diese Investition erfolgt allerdings nur, wenn gewisse Grundlagen zuvor geklärt und erarbeitet worden sind. Dazu gehört u. a. eine erste Phase der Ausschreibung, um erkennen zu können, in welcher Art und Weise, das Holstein-Stadion zu einer modernen Spielstätte umgebaut werden kann. Bis dahin soll wird die Gesellschaft als 100%ige Tochter geführt werden müssen, ohne das langfristige Verpflichtungen und finanzielle Belastungen für die Stadt bindend werden. Das Risiko wird durch diesen Zwischenschritt minimiert. Erst in der zweiten Phase erfolgt die Einlage der privaten Mittel und der Aufnahme von Kreditmitteln, für die die Stadt bürgen soll. Für die zweite Phase wird die Gesellschaft einen langfristigen Finanzplan aufstellen, der Aufwand und Ertrag unter Berücksichtigung der möglichen Fördermittel vom Land Schleswig-Holstein abbildet. Dieser wird, gemeinsam mit der Gesellschaftsänderung, der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Ratsversammlung entscheidet dann erneut über einen Antrag der Verwaltung, der die Änderungen berücksichtigt. Erst nach der Zustimmung aller beteiligter entstehen langfristige Verpflichtungen für die städtischen Gesellschaften, die dann finanziell abgesichert sind.]. S. zudem. vorläufiger Wirtschaftsplan und Plan-Bilanz für die erste Phase der Betriebstätigkeit.

c) Verwaltungskraft

☑ Die Kommune verfügt über personelle und sachliche Ressourcen für eine Beteiligungsverwaltung, die sie in die Lage versetzt, ihre wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen – und auch das angezeigte Vorhaben – wirksam zu steuern und zu kontrollieren (§ 109 a Abs. 1 GO). Es sind dafür 1 Stellen vorgesehen.

□ Die Kommune wird künftig über eine für die Steuerung und Kontrolle ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen – und auch des angezeigten Vorhabens – hinreichende Beteiligungsverwaltung verfügen. Dazu wird es voraussichtlich erforderlich sein, dass [Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskraft].

3. Subsidiarität

Blatt B

Zulässigkeitsvoraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

□ Es handelt sich um eine energiewirtschaftliche Betätigung, bei der ein öffentlicher Zweck vermutet wird. Das Eigenkapital soll marktüblich verzinst werden (§ 107 GO). 17
□ Der öffentliche Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 GO), da es in der Vergangenheit bereits nicht gelungen ist, ein Konzept für die Übertragung des öffentlichen Zwecks auf die Privatwirtschaft zu finden. 2021 hat die LHK die Ausschreibung eines Konzeptwettbewerbs zur Entwicklung eines Modells für Planung, Bau und Betrieb des Holstein Stadions vorgenommen. Ziel hiervon war es, ein langfristiges und wirtschaftlich selbst tragendes Modell für Bau und Betrieb des Stadions zu finden. Letztlich gab es hierauf jedoch nur ein Angebot, welches der Bieter jedoch nicht aufrechterhalten konnte. Im Ergebnis musste die Ausschreibung damit aufgehoben werden, da kein wirtschaftliches Konzept gefunden werden konnte.

□ Im Zuge der Anzeige wird eine Genehmigung für eine wirtschaftliche Betätigung im Ausland (§ 101 Abs. 3 GO) beantragt: 18 [Begründung des Antrags]

Im Genehmigungsverfahren sind im Hinblick auf die Verwaltungskraft der Kommune (§ 101 Abs. 1 Nr. 2, § 101 Abs. 3 Satz 1 GO; vgl. auch Blatt B, dort 2. c) drei Kategorien von Auslandsbeteiligungen zu unterscheiden:

- grenznahe Betätigungen,
- Betätigungen innerhalb der Europäischen Union zzgl. Norwegen und Schweiz sowie
- darüberhinausgehende Betätigungen.

Dabei sind insbesondere die Betätigungen außerhalb der Europäischen Union zzgl. Norwegen und Schweiz **intensiv zu begründen und nachzuweisen**, dass die kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor Ort vollumfänglich und durchgehend eingehalten werden können. Im Gegensatz dazu sind grenzüberschreitende Betätigungen von Kommunen in Dänemark, insbesondere von hiesigen grenznahen Kommunen, aufgrund der gesicherten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Dänemark, im Regelfall genehmigungsfähig.

8

¹⁷ Im Falle einer **energiewirtschaftlichen Betätigung** ist die Subsidiarität nicht darzulegen. Hier genügt es, wenn eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden soll (§ 107 GO). Als marktüblich ist eine Eigenkapitalrendite jedenfalls dann anzusehen, wenn der gesetzliche Zinssatz des § 352 des Handelsgesetzbuchs in Höhe von **5 % vor Steuern** erreicht wird. Dies entspricht in etwa 3 % nach Steuern. Im Ausnahmefall, z. B. in der Gründungsphase eines Unternehmens, kann hiervon abgewichen werden.

¹⁸ Die **Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland** bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 101 Abs. 3 Satz 2 GO). Zuständig für die Genehmigung einer **energiewirtschaftlichen Betätigung** im Ausland ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (§ 101 a Abs. 1 Satz 2 GO).

Blatt C
Gründungsvoraussetzungen
für Gesellschaften

Die nachstehenden Gründungsvoraussetzungen sind nur dann einzuhalten, wenn die Kommune unmittelbar oder mittelbar Gesellschaften gründet, sich an der Gründung von Gesellschaften beteiligt oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligt (§ 102 Abs. 1 Satz 1 GO). Es wird insoweit auf das vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebene Muster eines Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Zur Beurteilung, ob das Vorhaben die Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften erfüllt, werden der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt bzw. liegen dort bereits vor:

- ☑ Antrag der Verwaltung zur Entscheidung durch die Kieler Ratsversammlung.

1. Wichtiges Interesse

⊠ Es liegt ein wichtiges Interesse der Kommune an der Gründung oder der Beteiligung vor (§ 102 Abs. 1 Satz 1 GO). Ein sachgerechter Grund für die Wahl der privaten Rechtsform besteht darin, dass die Auslagerung in die privatrechtliche Gesellschaft u. a. den Vorteil hat, dass die Haftung begrenzt werden kann. Zudem kann dennoch aufgrund der Gesellschaftsgestaltung der kommunale Einfluss sichergestellt werden. Weiter ist die Beteiligung von privaten Anteilseigner zwingend erforderlich, um den Umbau des Stadions realisieren zu können, dies kann durch die Gründung der Gesellschaft gewährleistet werden

☑ Die kommunale Aufgabe wird dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt, weil auch weiterhin der kommunale Einfluss auf die Gesellschaft sichergestellt werden kann. Ebenso ergibt sich die Möglichkeit privaten Rechtsform Steuervorteile zur Stärkung der städtischen Gesellschaftsanteile das heutige Stadiongelände grunderwerbsteuerfrei in die Gesellschaft einzulegen. Zusätzlich ergibt sich der Vorzug, dass bei Entscheidungsprozessen weniger Beteiligungswege zu berücksichtigen sind und damit schneller agiert werden kann, was für die besondere Nutzung der Sonderimmobile von großer Bedeutung ist, so muss beispielsweise der Spielbetrieb dauerhaft gewährleistet werden. Gleichzeitig besteht über durch die Ausprägung als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt jedoch weiterhin eine enge Bindung zwischen der Gesellschaft und Stadt. Hinzukommt die Möglichkeit, dass eine Aufnahme von weiteren Kommanditisten erfolgen kann.

2. Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag bzw. an die Satzung¹⁹

¹⁹

¹⁹ Die Gestaltung des Statuts steht unter dem Vorbehalt des gesellschaftsrechtlich Machbaren. Im Einzelfall können die Mehrheitsverhältnisse der Anteilseigner oder die als Bundesrecht vorrangig geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Solche Hindernisse sind allerdings nicht ohne weiteres hinzunehmen. Fehlt es der Kommune an der erforderlichen Mehrheit,

Blatt C Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften

ŕ	1 GO): § 2, § 9 Abs. 6 und § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ☐ Die Bindung an den öffentlichen Zweck wird im Statut nicht verankert, da [Begründung der Ausnahme von der Gründungsvoraussetzung].
b)	Begrenzung der Haftung und der Einzahlungsverpflichtung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO)
	Die Haftung findet sich infolge der Wahl der Rechtsform auf die Einlage in Höhe von 50.000 Euro begrenzt.
	☑ Darüber hinausgehend besteht eine Einzahlungsverpflichtung in Höhe von [400.000 Euro, und zwar aus folgenden Gründen: In der ersten Phase der Gesellschaftsgründung besteht die Hauptaufgabe der Gesellschaft in vorbereitenden Maßnahmen, denen keine Einnahmen gegenüberstehen. Sie bilden aber die wesentliche Grundlage für die späteren Pachteinnahmen, der Einlage von privaten Mitteln sowie dem Anteil der Fremdfinanzierung. Eine Nachschusspflicht²⁰ besteht ☑ nicht/
	☐ in Höhe von bis zu [Höhe der Nachschusspflicht] Euro: [Darlegung und Begründung der Nachschusspflicht].
c)	Sicherung eines angemessenen Einflusses der Kommune (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 GO)
	 ☑ Es wird ein Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan errichtet: § 9. ☑ Ihm oder der Gesellschafterversammlung sind die Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO vorbehalten.
	☐ Auf die Errichtung eines Aufsichtsrats wird verzichtet. Ein angemessener Einfluss der Kommune wird gewährleistet, indem [Begründung].
	Der Kommune wird das Recht eingeräumt,

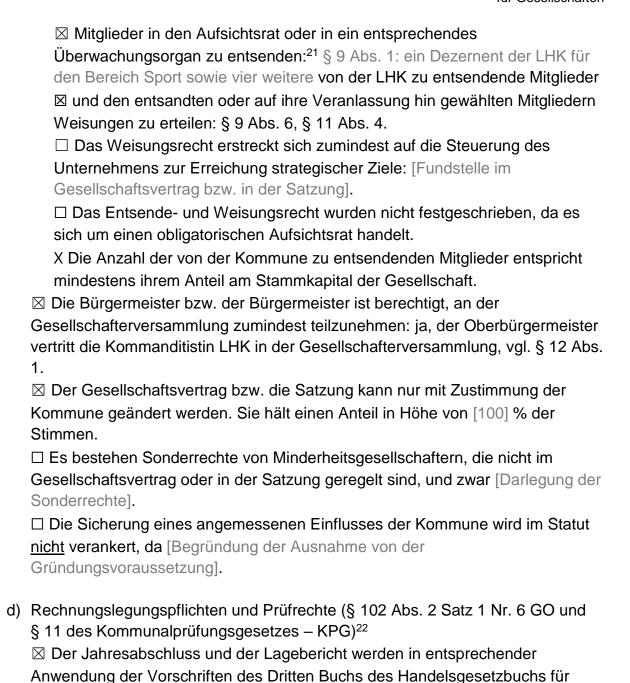
a) Ausrichtung der Gesellschaft auf den öffentlichen Zweck (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr.

hat sie anderweitig darauf hinzuwirken, dass das Statut in einer ihrer Rechtsbindung angemessenen Weise angepasst wird. Sollte dies nicht gelingen, ist zu prüfen, ob die gemeindewirtschaftliche Betätigung in der beabsichtigten Form dennoch erforderlich und damit ausnahmsweise zulässig ist. Daher sieht § 102 Abs. 2 Satz 2 GO vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall **Ausnahmen von den Gründungsvoraussetzungen** erteilen kann.

10

²⁰ Bei der Übernahme einer Nachschusspflicht handelt es sich um eine Verpflichtung aus einem Gewährvertrag im Sinne des § 86 Abs. 2 bzw. des § 95 h Abs. 2 GO. Sie ist zur Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben zulässig, bedarf aber der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, sofern sie nicht durch die Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 8. Januar 2007 (GVOBI. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2012 (GVOBI. S. 404) genehmigungsfrei gestellt ist.

Blatt C Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften

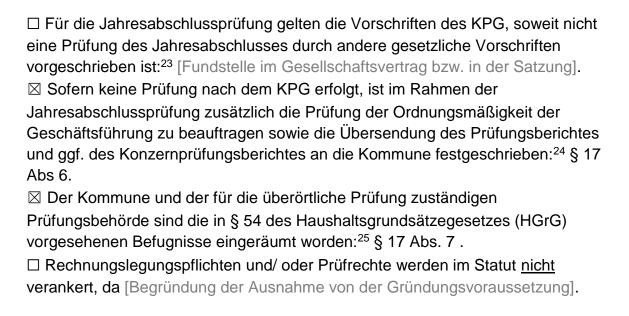


große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft: § 17 Abs. 1.

11

²¹ Die gemeindliche Gesellschafterin soll bei der Besetzung des Aufsichtsrats, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes – GStG). Das Gebot der **paritätischen Besetzung** gilt allerdings nur in dem Umfang, wie Mitglieder der Überwachungsorgane durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung zu besetzen sind (§ 2 Abs. 1 GStG). Etwaige private Mitgesellschafter sind daran nicht gebunden. Da die gemeindliche Gesellschafterin durch das ihr eingeräumte Weisungsrecht (§ 25 Abs. 1 GO i. V. m. Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung) überdies Einfluss auf die Besetzung der Überwachungsorgane von Tochter- und Enkelgesellschaften nehmen kann, ist sie auch insoweit verpflichtet, auf eine paritätische Besetzung dieser Gremien hinzuwirken. ²² Gilt nicht für nicht wirtschaftliche privatrechtliche Vereinigungen (§ 105 GO).

Blatt C Gründungsvoraussetzungen für Gesellschaften



²³ Festschreibung einer Prüfung nach dem KPG entsprechend dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KPG.

²⁴ Forderung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KPG, die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben, hier die beiden wesentlichen Rechte bzw. Forderungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HGrG.

²⁵ Vorgabe bzw. Hinwirkungspflicht aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KPG.

Blatt C
Gründungsvoraussetzungen
für Gesellschaften

- e) Wirtschafts- und Finanzplanung (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO)²³

 ⊠ Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt: § 16 Abs. 1.

 ⊠ Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt: § 16 Abs. 1.

 □ Eine Wirtschafts- und/ oder Finanzplanung wird im Statut nicht verankert, da [Begründung der Ausnahme von der Gründungsvoraussetzung].
- f) Vergütungsoffenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO)
 ☑ Die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und ggf. eines Beirates ist vorgesehen: § 17 Abs. 3.
- g) Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung (§ 109 a GO)
 Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht
 entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen
 Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen
 teilnehmen und Unterlagen einsehen. (§ 109 a Abs. 2 GO)

 ⊠ ist vorgesehen: § 9 Abs. 12 − Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates .

Blatt D

Gründungsvoraussetzungen für Kommunalunternehmen

Die nachstehenden Gründungsvoraussetzungen sind nur dann einzuhalten, wenn die Kommune oder mehrere Kommunen zusammen Unternehmen der Gemeinde als Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) oder als gemeinsames Kommunalunternehmen (§ 19 b bis d GkZ)²⁶ führen. Es wird insoweit auf das vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebene Muster einer Organisationssatzung verwiesen.

Kon Unt∈	Beurteilung, ob das Vorhaben die Gründungsvoraussetzungen für mmunalunternehmen erfüllt, werden der Kommunalaufsichtsbehörde folgende erlagen vorgelegt bzw. liegen dort bereits vor: Entwurf einer Organisationssatzung, Bezeichnung weiterer Unterlagen].
	Die Organisationssatzung muss Regelungen enthalten über □ den Namen, den Sitz und die Aufgaben der Anstalt (§ 106 a Abs. 2 und 3 GO) ²⁷ : [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Organe der Anstalt und deren Befugnisse (§ 106 a Abs. 2 Satz 2 GO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Höhe des Stammkapitals (§ 106 a Abs. 2 Satz 2 GO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung (§ 106 a Abs. 2 Satz 2 GO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung (§ 106 a Abs. 2 Satz 3 GO, § 4 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands (§ 6 Nr. 1 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Vorstands, falls dieser aus mehr als einer Person besteht (§ 6 Nr. 2 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Nr. 3 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung].

²⁶ Kommunalunternehmen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, d. h. von einer oder mehreren kommunalen Körperschaften errichtete oder umgewandelte Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand an sachlichen Mitteln und Dienstkräften Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen. Die Organisation und Wirtschaftsführung wird durch die Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) und die Organisationssatzung bestimmt. Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit können auch mehrere Gebietskörperschaften ein gemeinsames Kommunalunternehmen führen.

²⁷ Die Bindung an den öffentlichen Zweck (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO) muss ihren Niederschlag finden. Hat die Gemeinde der Anstalt das Satzungsrecht übertragen, muss die Organisationssatzung hierzu Angaben enthalten.

Blatt DGründungsvoraussetzungen für Kommunalunternehmen

	 □ die Bekanntmachungen (§ 6 Nr. 4 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 21 Abs. 1 KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung].
2.	☐ Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschafts- und ein Finanzplan aufgestellt (§ 15 ff. KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung].
3.	□ Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft (§ 22 ff. KUVO): [Fundstelle in der Organisationssatzung].
4.	□ Die Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands und des Verwaltungsrats ist vorgesehen (§ 106 a Abs. 2 Satz 3 GO): [Fundstelle in der Organisationssatzung].
5.	□ Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung (§ 109 a GO) Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen. (§ 109 a Abs. 2 GO): [Fundstelle im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung].
6.	 □ Es handelt sich um ein gemeinsames Kommunalunternehmen §§ 19 b bis d GkZ). Die Organisationssatzung muss zusätzlich zu den für einfache Kommunalunternehmen genannten Bestimmungen auch Angaben enthalten über □ die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens (Beteiligte): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens: [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage): [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden: [Fundstelle in der Organisationssatzung]. □ die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat: [Fundstelle in der Organisationssatzung].

Blatt E
Gründungsvoraussetzungen
für Eigenbetriebe

Die nachstehenden Gründungsvoraussetzungen sind nur dann einzuhalten, wenn die Kommune wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe²⁸ bzw. als eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt. Es wird insoweit auf das vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herausgegebene Muster einer Betriebssatzung verwiesen.

erfüllt,	eurteilung, ob das Vorhaben die Gründungsvoraussetzungen für Eigenbetriebe , werden der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt bzw. dort bereits vor:
_	wurf einer Betriebssatzung,
	zeichnung weiterer Unterlagen].
1. Die	e Betriebssatzung muss Regelungen enthalten über
	die Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung (§ 5 EigVO) ²⁹ : undstelle in der Betriebssatzung].
	den Namen und den Gegenstand des Eigenbetriebes (§ 6 Nr. 1 EigVO) ³⁰ : undstelle in der Betriebssatzung].
	die Höhe des Stammkapitals (§ 6 Nr. 2 EigVO): [Fundstelle in der etriebssatzung].
	die Zusammensetzung der Werkleitung (§ 6 Nr. 3 EigVO) ³¹ : [Fundstelle in der etriebssatzung].
	die Zuständigkeit für die Betriebsführung und den Abschluss von Verträgen (§ Nr. 4 EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
	die der Werkleitung vorbehaltenden Geschäfte (§ 3 Abs. 1 EigVO): [Fundstelle der Betriebssatzung].
	die Berichtspflicht der Werkleitung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem irgermeister (§ 3 Abs. 2 EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].

²⁸ Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit sollen **als Eigenbetriebe geführt** werden, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung bedürfen. Die Organisation und Wirtschaftsführung wird durch die Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) und durch die Betriebssatzung bestimmt. Die Errichtung ist nur nach den Voraussetzungen der §§ 101 bzw. 101 a Gemeindeordnung (GO) zulässig.

²⁹ Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder für die sie gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung an sich gezogen hat. Die Gemeindevertretung kann nach § 45 GO einen Werkausschuss bilden und ihm bestimmte Entscheidungen übertragen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Werkausschusses werden durch die Hauptsatzung geregelt.

³⁰ Die Bindung an den öffentlichen Zweck (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO) muss ihren Niederschlag finden.

³¹ Die Werkleitung wird in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden durch die Gemeindevertretung bestimmt. In hauptamtlichen Gemeinden und Städten gelten die §§ 55 und 65 der GO. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleitung und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung, soweit diese aus mehreren Personen besteht.

Blatt E Gründungsvoraussetzungen für Eigenbetriebe

	☐ den Umfang der Vertretungsbefugnis der Werkleitung für die Gemeinde: [Fundstelle in der Betriebssatzung].
	☐ die Stellvertretung der Werkleitung (§ 4 Abs. 1 EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
	□ die Höchstbeträge für Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben und die Berechtigung zur Zustimmung (§ 14 Abs. 5 EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
2.	☐ Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschafts- und ein Finanzplan aufgestellt (§ 12 ff. EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
3.	□ Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft (§ 19 ff. EigVO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
4.	□ Die Veröffentlichung der Bezüge der Werkleitung und des Werkausschusses ist vorgesehen (§ 97 Abs. 1 Satz 3 GO): [Fundstelle in der Betriebssatzung].
5.	□ Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung (§ 109 a GO) Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen. (§ 109 a Abs. 2 GO): [Fundstelle im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung].



Das Blatt V ist <u>nur</u> von der Kommunalaufsichtsbehörde auszufüllen.

Die Anzeige ist am [Eingangsdatum] bei der Kommunalaufsichtsbehörde
eingegangen. Der Eingang der Anzeige ist der Kommune mit Schreiben vom
[Ausfertigungsdatum] bestätigt worden. ³²
☐ Die Anzeige enthält alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen
Unterlagen.
☐ Die Kommune wurde mit Schreiben vom [Ausfertigungsdatum] aufgefordert,
folgende Unterlagen ergänzend zu übersenden:
[nachgeforderte Unterlagen].
☐ Dem Vorhaben ist mit Schreiben vom [Ausfertigungsdatum] wegen der
Verletzung von Vorschriften des 3. Abschnitts des Sechsten Teils der
Gemeindeordnung widersprochen worden. ³³
$\hfill \square$ Die Kommunalaufsichtsbehörde hat gegenüber der Kommune mit Schreiben
vom [Ausfertigungsdatum] erklärt, dass sie dem Vorhaben nicht widersprechen
wird bzw. nicht widerspricht.
☐ Die Prüfungsfrist nach § 108 Abs. 1 Satz 4 GO ist ohne Widerspruch der
Kommunalaufsichtsbehörde verstrichen.
·
Kommunalaufsichtsbehörde verstrichen.
Kommunalaufsichtsbehörde verstrichen.

³² Die Kommunalaufsichtsbehörde soll den **Eingang der Anzeige** und deren Vollständigkeit <u>unverzüglich</u> bestätigen bzw. fehlende Unterlagen nachfordern. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann **weitere Unterlagen** nachfordern, wenn diese zur Beurteilung des angezeigten Vorhabens erforderlich sind.

³³ Bei dem **Widerspruch** handelt es sich um ein Handlungsverbot, welches die Rechtswidrigkeit eines dennoch bzw. bereits gefassten Beschlusses zur Folge hat.

³⁴ z. B. Genehmigung der Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland (§ 101 Abs. 3 Satz 2 GO) oder Genehmigung der Übernahme einer Nachschusspflicht (§ 86 Abs. 2 bzw. § 95 h Abs. 2 GO).

Vorlagenummer: 0945/2023

Vorlageart: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Änderungsantrag zur Drs. 0871/2023 "Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbh & Co KG (KSSG) sowie die der Kieler Sportstätten und

Stadion Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementär GmbH)"

Fraktion: Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
12.09.2023	Ausschuss für Finanzen, Inneres und	Hans Wischmann, Ratsfraktion
	Gleichstellung	DIE LINKE/Die PARTEI
	(Vorberatung)	
13.09.2023	Hauptausschuss	Ratsmitglied Ove Schröter,
	(Vorberatung)	Ratsfraktion DIE LINKE/Die
		PARTEI
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Pascal Knüppel, Ratsfraktion DIE
	(Vorberatung)	LINKE/Die PARTEI
21.09.2023	Ratsversammlung	Ratsmitglied Björn Thoroe,
	(Entscheidung)	Ratsfraktion DIE LINKE/Die
		PARTEI
		Ratsmitglied Ove Schröter,
		Ratsfraktion DIE LINKE/Die
		PARTEI

Antrag

Die Anlage "230831 Entwurf Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG" wird in § 9 Aufsichtsrat wie folgt ergänzt:

"(13) Dem AWO-Fanprojekt und der organisierten Fanszene von Holstein Kiel wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils mit einer*m Vertreter*in mit beratender Stimme teilzunehmen."

Begründung

Es liegt sowohl im Interesse des Vereins als auch im Interesse der Stadt, die engagierte Fanszene möglichst direkt in die Planung und den Betrieb des zukünftigen Holstein-Stadions mit einzubinden. So ist gewährleistet, dass das Stadion nicht vorbei an den Bedürfnissen der Zuschauer*innen geplant und betrieben wird und gleichzeitig wird eine noch stärkere Identifikation der Fans mit Verein und "ihrem" Stadion gefördert.

gez. bürgerliches Mitglied Hans Wischmann

gez. bürgerliches Mitglied Pascal Knüppel

gez. Ratsmitglied Ove Schröter

gez. Ratsmitglied Björn Thoroe

Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Anlage/n

Keine



Drucksachennummer: 0825/2023

Drucksachenart: Geschäftliche Mitteilung

Stellungnahme der Verwaltung zu Drs. 0045/2023: Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost

Dezernat: Dezernat IV

Amt: Amt für Sportförderung

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
07.09.2023	Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Amt für Sportförderung, 51.1
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport (Kenntnisnahme)	Amt für Sportförderung, 51.1

Sachverhalt

Mit Zurückstellung des Antrages "Neugestaltung Blaschkeplatz in der Norddeutschen Straße 70 in Gaarden-Ost" (Drs. 0045/2023) wurde die Verwaltung gebeten, einen Überblick über den aktuellen Stand sowie die zukünftigen Planungen am Blaschkeplatz zu geben.

Im Stadtteil Gaarden befinden sich derzeit mit dem Kunstrasenplatz auf dem Hans-Mohr-Platz (genutzt durch Inter Türkspor) und dem Hybridrasen auf dem Coventryplatz (genutzt durch TuS Gaarden sowie von organisierten Freizeitfußballmannschaften) zwei attraktive und beleuchtete Sportanlagen. Der Blaschkeplatz wurde bis vor einigen Jahren noch neben der Baukampfbahn von der TuS Gaarden genutzt, seit einigen Jahren trainieren dort nun die Jugendmannschaften von Inter Türkspor. Auf Grund der intensiveren Nutzung und weil ursprünglich neben dem Blaschkeplatz ein Bolzplatz entstehen sollte (der sich nun im Gebrüder-Grimm-Park befindet), wurde der Platz mit Ballfangzäunen eingezäunt und befindet sich seitdem in einem sehr guten Pflegezustand. Es besteht aktuell kein Bedarf an einer Erneuerung oder Sanierung des Rasenspielfeldes. Größere Umbaumaßnahmen (falls hier z.B. Veränderungen in Richtung Flutlicht oder ein anderer Untergrund gewünscht sein sollten) würden zu einer wesentlichen Überplanung des Bestandes führen, wodurch die gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung erforderlichen Lärm-Grenzwerte zur anliegenden Bebauung überschritten werden. Deswegen konnte u.a. der Bolzplatz, der an der technischen Fakultät weichen musste, nicht am Blaschkeplatz errichtet werden. Aktuell gilt hier der Bestandsschutz, der aufrechterhalten werden soll.

Handlungsbedarf wird im Eingangsbereich des historischen Eingangstors sowie bei den Gebäuden gesehen. Die Gebäude sind alt, mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand und derzeit unbenutzbar. Die Immobilienwirtschaft hat den Gebäudebestand als baufällig eingeschätzt und rechnet mit Abrisskosten in Höhe von rd. 40.000,- EUR. Ob die vorhandenen Leitungen und Anschüsse im Anschluss noch weitergenutzt werden können, ist derzeit unklar.

Um die zukünftigen Bedarfe an diesem Standort zu prüfen, soll auch über einen möglichen Neubau der Gebäude, die infolgedessen städtisch verwaltet werden würden, nachgedacht

werden. Die Nutzung könnte dann einerseits aus Umkleiden und Toiletten für den Sportplatz und andererseits aus Aufenthalts- bzw. Besprechungsräumen für Stadtteilorganisationen bestehen.

Hierfür soll eine Bürger*innen-Beteiligung mit allen relevanten Akteur*innen des Stadtteils organisiert werden. Erste Gespräche mit Inter Türkspor als aktueller Nutzer wurden bereits geführt. In diesem Gespräch wurde auch geklärt, was der Verein aktuell bzw. kurzfristig auf dem Blaschkeplatz benötigt, um diesen zur Entlastung des Hans-Mohr-Platzes weiterhin nutzen zu können.

Eine Aufwertung des Eingangsportals des Blaschkeplatzes könnte möglicherweise über Fördermittel der sozialen Stadt im Rahmen der Erneuerung VU Gaarden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gerwin Stöcken Stadtrat

<u>Anlage/n</u>

Keine



Drucksachennummer: 0854/2023

Drucksachenart: Geschäftliche Mitteilung

Zwischenbericht Schwimmbäder kostenlos für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte/Aussetzung der Regelung zum 01.10.2023

Dezernat: Dezernat IV

Amt: Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Kieler Schwimm- und
	(Kenntnisnahme)	Sportstättenbetriebe, 75.0

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2022 (Drs. 1029/2022) sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz einer Kiel-Karte sind, von den Eintrittspreisen der stadteigenen Bäder befreit. Die Regelung bezieht sich auf den Freizeittarif für 2,5 Stunden und die Sporttarife für 2 Stunden im Hörnbad sowie die Einzelkarten für Kinder und Jugendliche in den anderen Bädern.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es aufgrund der Ausrichtung der Kiel-Karte auf Angebote des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem SGB II und anderen Sozialleistungsgesetzen zu Missbrauchsfällen führen kann. Anders als beim Kiel-Pass, der mit einem Foto und Gültigkeitszeitraum ausgestattet ist, können bei der Kiel-Karte die Berechtigten nicht ohne Vorlage eines Personalausweises eindeutig identifiziert werden.

Häufig wird die Karte nach Verlassen des Bades einfach an eine andere Person weitergegeben. Dem Kassenpersonal ist es allein anhand der Karte nicht möglich zu überprüfen, ob der*die aktuelle Karteninhaber*in tatsächlich zum berechtigten Personenkreis gehört.

Eine Verifizierung / Gültigkeitskontrolle könnte ausschließlich über die Eingabe der Kartennummer in das Sodexo Portal funktionieren. Es gibt keinen Kartenleser oder irgendeine andere technische Möglichkeit, die Karte auszulesen. Im Tagesgeschäft der Kasse ist es nicht leistbar, jede Karte im Portal zu prüfen.

Um den Missbrauch soweit wie möglich zu begrenzen, wird die Kiel-Karte nur noch unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (Schüler*innenausweis, Monatskarte, Krankenkassenkarte) akzeptiert. Kindern und Jugendlichen mit nicht-unterschriebener Karte oder einer Karte mit durchgestrichenem Namen wird der Eintritt verwehrt. Mehrfacheintritte – auch an einem Tag – sind mit der aktuellen Beschlusslage möglich und werden vermehrt genutzt.

Trotz dieser Maßnahmen können missbräuchliche Handhabungen der Kiel-Karte nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Zum Beispiel nutzen einige Kinder und

Jugendliche wasserlösliche Stifte, mit denen man problemlos den eigenen Namen wegwischen und einen anderen einsetzen kann.

Vom 01.01. bis zum 02.08.2023 haben die Kieler Bäder insgesamt 6.906 kostenfreie Eintritte über die Kiel-Karte verzeichnet. Dabei entfielen 5.417 auf den Freizeittarif im Hörnbad, 1.052 auf den Sporttarif im Hörnbad, 396 auf das Sommerbad Katzheide sowie 41 auf das Eiderbad Hammer. Die Menge ist im bisherigen Jahresverlauf bei zunehmenden Bekanntheitsgrad des Angebots stetig angestiegen.

Bei den Besucherzahlen fällt auf, dass die Kiel-Karte deutlich überwiegend für den kostenlosen Eintritt in den Freizeitbereich des Hörnbades genutzt wird. Die dadurch mitverursachte steigende Anzahl an Besucher*innen führt fast zwangsläufig zu einer Zunahme von Konflikten. Zu beobachten sind teilweise fehlender Respekt gegenüber dem Personal, sexualisierte Verhaltensweisen und eine zunehmende Streitbarkeit einiger Jugendlicher. Es kommt auch vor, dass Eltern ihre Kinder mangels Betreuungsalternativen in das Schwimmbad schicken und erwarten, dass ihre Kinder dann durch das Bäderpersonal betreut werden. Die fehlende Autorität der abwesenden Eltern kann das Aufsichtspersonal nicht ersetzen. Anweisungen des Personals werden im Gegenteil zum Anlass genommen, aggressives Verhalten noch zu steigern.

Es fehlt gelegentlich an Badebekleidung, so dass Kinder und Jugendliche dann in Unterwäsche oder in Straßenbekleidung das Schwimmbad nutzen wollen.

Zur Finanzierung des kostenlosen Eintritts über die Kiel-Karte hat die Ratsversammlung einen jährlichen Zuschuss für die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe in Höhe von 20.000 € bewilligt. Der Betrag wurde bereits am 02.08.2023 mit 20.833 € übertroffen. Der kostenfreie Eintritt für Kinder und Jugendliche mit Kiel-Karte ist damit finanziell nicht mehr darstellbar. Darüber hinaus müssen Regelungen gefunden werden, wie die beobachteten negativen Entwicklungen abgemildert werden können. Die Fachangestellten für Bäderbetriebe können den Betreuungserwartungen von Eltern und der Intervention bei herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen zusätzlich zur Badeaufsicht nicht gerecht werden.

Die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe beabsichtigen die gegenwärtige Regelung deshalb mit Wirkung zum 01.10.2023 auszusetzen und nach neuen Regelungen für den Besuch der Schwimmstätten zu suchen.

Auch in Zukunft möchten die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe bedürftigen Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zum kostengünstigen bzw. kostenfreien Besuch der Schwimmbäder geben. Dabei sollte der Schwerpunkt verstärkt auf die Schwimmausbildung gelegt werden. Der Nachweis der Bedürftigkeit soll über den Kiel-Pass erfolgen. Dies ist auch deshalb möglich, weil mit der Kiel-Karte automatisch die Berechtigung zum Erhalt eines Kiel-Passes verbunden ist.

Die Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe überarbeiten derzeit die Gebührensatzung und werden darin entsprechende Regelungen vorsehen. Ein Antrag der Verwaltung wird der Selbstverwaltung zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gerwin Stöcken

Stadtrat

Anlage/n Keine

Ortsbeirat Gaarden

Vorlagenummer: 0797/2023

Vorlageart: Antrag eines Ortsbeirates

Übergang der Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen

Ortsbeirat: Ortsbeirat Gaarden

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ortsbeirat
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Ortsbeirat Gaarden
	(Entscheidung)	

Antrag

Die Stadt Kiel trägt dafür Sorge, dass für die Schüler*innen der Gemeinschaftsschule am Brook, welche den Mittleren Schulabschluss absolvieren, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, ein Übergang in die gymnasiale Oberstufe durch Kooperation mit anderen Schulen ermöglicht wird.

Der Ortsbeirat Gaarden bittet die Verwaltung der Stadt Kiel, die Bemühungen der Schulleitung der Gemeinschaftsschule am Brook für eine rechtlich verbindliche Kooperation mit anderen Schulen nach Schulgesetz proaktiv zu unterstützen und das Vorhaben zügig umzusetzen. Dazu wird der Schulträger gebeten, nach dem Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz über eine Kooperation nach Schulgesetz, zuzustimmen und die Kooperationsverträge an das Bildungsministerium zu übermitteln, damit die Kooperation verbindlich wird.

Begründung

19.07.2023	Ortsbeirat Gaarden	
Abstimmung: Einstimmig bes	schlossen	

Die Gemeinschaftsschule am Brook bietet keine eigene gymnasiale Oberstufe an, womit Schüler*innen nach Abschluss des Mittleren Schulabschlusses, um eine gymnasiale Oberstufe zu besuchen, sich an einer anderen Schule bewerben müssen. Bürokratische Hürden, begrenzte Platzangebote und daraus resultierend nicht gestellte bzw. abgelehnte Aufnahmeanträgen erschweren Gaardener Schüler*innen das Ausschöpfen ihres gesamten Bildungspotentials.

Weil eine eigene gymnasiale Oberstufe für die Gemeinschaftsschule am Brook absehbar nicht zu realisieren ist, hält der OBR eine rechtliche, verbindliche Kooperation mit anderen Schulen für zielführend. Das HGG und die RBZen stehen einer Kooperation positiv gegenüber. Für die konkrete Umsetzung würde dies für die Gemeinschaftsschule am Brook bedeuten, dass sie an den genannten Schulen "reservierte Plätze" zur Verfügung hätte und nicht auf zufällig zur Verfügung stehende Plätze hoffen muss. Dieses Zufallsprinzip hatte bisher zur Folge, dass die SuS willkürlich verteilt wurden, oder entnervt aufgaben. Für die Stadt Kiel würde dies eine deutlich bessere Planbarkeit der Schulplätze mit sich bringen und auch ggf. erforderliche Schulum- bzw -neubau könnte sehr zielgerichteter erfolgen. Weitere Vorteile

wären, SuS könnten weitestgehend in ihrem gewohnten Umfeld bleiben und müssten nicht durch die Stadt fahren, was den Individualverkehr und den ÖPNV entlasten würde. Für die betroffenen SuS würde dies auch einen Zeitvorteil mit sich bringen.

gez. Edina Dickhoff Vorsitzende des Ortsbeirates Gaarden

Anlage/n Keine

Ratsfraktion Klima, Verkehr & Meer Ratsfraktion Die Politiker*innen

Zu Punkt der Tagesordnung

Int	Interfraktioneller Antrag			Drucksache 0658/2022		
				Einbringung 14.09.2022		
	Datum	Gremium	Antragsteller*innen			
Ö	06.10.2022	Ausschuss für Schule und Sport	Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer			
			Beratendes Mitglied Merlin Ritter Ratsfraktion Die Politiker*innen			
Ö	17.11.2022	Ratsversammlung	Ratsherr Halle Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer			
	Ratsfrau Svenja Bierwirth Ratsfraktion Die Politiker*innen					
Betreff:						
Mehr veganes und vegetarisches Essen an Kieler Schulen						

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, bei allen Planungen und Vergaben zur Schulspeisung vegane und vegetarische Ernährung als zentralen Bestandteil zu fördern und zu verankern.

Begründung:

Eine schwerpunktmäßig vegan-vegetarische Ernährung fördert die Gesundheit, schont die Böden und Gewässer und nutzt gegenüber Fleisch unmittelbar dem Klimaschutz. Es liegt daher nahe, eine entsprechende Ernährung in das städtische Ernährungsprogramm zu übernehmen und zu fördern.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 18.08.2022 mitgeteilt, dass sie einzig und allein einen entsprechenden Beschluss der Selbstverwaltung benötigt, um vegane und vegetarische Lebensmittel als weiteren Schwerpunkt in der Schulspeisung zu verankern. Dies wird mit dem Beschluss des vorliegenden Antrags möglich gemacht.

Ratsherr Halle	f. d. R.
Ratsfraktion Klima Verkehr & Meer	
Ratsfrau Svenja Bierwirth	f. d. R.
Ratsfraktion Die Politiker*innen	
Beratendes Mitglied Merlin Ritter	f. d. R.
	1. U. IX.
Ratsfraktion Die Politiker*innen	



Vorlagenummer: 0707/2023-02

Vorlageart: Antrag der SSW-Ratsfraktion

Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen

Fraktion: SSW-Ratsfraktion

Öffentlichkeitsstatus: nichtöffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
13.07.2023	Ratsversammlung	Ratsherr Marcel Schmidt, SSW
	(Entscheidung)	Ratsmitglied Marvin Stephan
		Schmidt, SSW

Antrag

- 1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie und an welchen Kieler Schulen Fahrradreparaturstationen nach dem Vorbild der Mensen der Uni Kiel eingerichtet und betrieben werden können. Die Schulen werden aufgefordert, den Betrieb und die Pflege der Reparaturstationen in Schüler*innen-Arbeitsgemeinschaften, bzw. in ihre Ganztagsbetreuung zu integrieren.
- 2. Die Ratsversammlung ist bis zu ihrer November-Sitzung 2023 per Geschäftlicher Mitteilung über den finanziellen und personellen Aufwand sowie über den Zeithorizont zu informieren, vor deren Hintergrund die Maßnahme durchführbar ist.
- 3. Weiterhin soll diese Prüfung für öffentliche Einrichtungen und Dienststellen der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt werden. Es ist das Ziel, möglichst flächendeckend, ein Netz von Fahrradreparaturstationen auf dem Kieler Stadtgebiet bereitzustellen.

Begründung

Um dem Fahrrad als Verkehrsmittel für den Schulweg zu mehr Popularität zu verhelfen, sollen Reparaturstationen an den Kieler Schulen eingerichtet werden, damit Schüler*innen dort kostenlos ihre Fahrradreifen aufpumpen und kleinere Reparaturen an ihren Rädern vornehmen können. Darüber hinaus sollen Fahrradreparaturstationen an/in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen das Fahrrad als Verkehrsmittel noch attraktiver machen.

gez. Ratsherr Marcel Schmidt

gez. Ratsmitglied Marvin Schmidt

Anlage/n



Vorlagenummer: 0774/2023

Vorlageart: Antrag der AfD-Ratsfraktion

Alternativantrag zu DRS. 0707/2023 - 1 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen": Material und Werkzeug für Fahrradreparaturen zur Verfügung stellen

Fraktion: AfD-Ratsfraktion

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
13.07.2023	Ratsversammlung	Ratsherr Fabian Voß, AfD
	(Entscheidung)	

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten an Kieler Schulen Werkzeug und Kleinmaterial wie Flicken für Fahrradreparaturen sowie eine Standluftpumpe zur Verfügung zu stellen. Die Materialien sollen durch das Schulpersonal verantwortet und ausgegeben werden.

Die Schulen mögen prüfen, ob die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft "Fahrradwerkstatt" möglich ist, in dem Rahmen die Schüler den Umgang mit dem Werkzeug und die Pflege und Wartung von Fahrrädern lernen können.

Die Ratsversammlung ist bis zu ihrer Sitzung im März 2023 per geschäftlicher Mitteilung über den Stand dieser Maßnahme zu informieren.

Begründung

Die festeingebauten Fahrradreparaturstationen sind häufig defekt, werden kaum gepflegt und gewartet. Die notwendige Diebstahlsicherung der Werkzeuge durch Drahtseile macht einen bestimmungsgemäßen Gebrauch nur schwer- bis unmöglich. Zudem setzt die Installation der Reparaturstationen bauliche Maßnahmen auf dem Schulgelände voraus, die einen unnötigen Kosten- und Verwaltungsaufwand erfordern. Dafür sind sie zu teuer. Daher sind gewöhnliche Werkzeuge und eine Luftpumpe die deutlich effektivere und günstigere Lösung. Im Rahmen einer AG können die Schüler zudem den Umgang mit dem Werkzeug erlernen und Eigenverantwortung lernen indem sie diese für ihre Fahrräder übernehmen.

<u>Anlage/n</u>

Vorlagenummer: 0785/2023

Vorlageart: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Änderungsantrag zu Drs. 0707/2023 "Fahrradreparaturstationen an Kieler Schulen"

Fraktion: Ratsfraktion DIE LINKE / DIE PARTEI

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
13.07.2023	Ratsversammlung	Ratsfrau Tamara Mazzi,
	(Entscheidung)	Ratsfraktion DIE LINKE

Antrag

Der Antrag wird wie folgt geändert:

- 1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie und an welchen Kieler Schulen Fahrradreparaturstationen nach dem Vorbild der Mensen der Uni Kiel eingerichtet und betrieben werden können. Dabei soll vorausgesetzt werden, dass die Schulen die Betreuung und Pflege der Reparaturstationen unter Beteiligung der Schüler*innen, z.B. in Form von Arbeitsgemeinschaften, Ganztagsprojekten o.ä., selbst übernehmen.
- 2. Die Ratsversammlung ist bis zu ihrer November-Sitzung 2023 per Geschäftlicher Mitteilung über den finanziellen und personellen Aufwand sowie über den Zeithorizont zu informieren, vor deren Hintergrund die Maßnahme durchführbar ist.
- 3. Weiterhin soll diese Prüfung für öffentliche Einrichtungen und Dienststellen der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt werden. Es ist das Ziel, möglichst flächendeckend, ein Netz von Fahrradreparaturstationen auf dem Kieler Stadtgebiet bereitzustellen.

Begründung

Ohne eine regelmäßige Pflege wären Reparaturstationen absehbar schnell mehr oder weniger dauerhaft defekt. Durch eine Betreuung und Einweisung vor Ort wird zudem der Zugang und die Nutzung der Reparaturstationen niedrigschwellig möglich. Ohne eine solche Betreuung bestünde die Gefahr, dass solche Stationen kaum oder gar nicht genutzt würden. Eine solche Pflege und Betreuung durch die Servicekräfte der Schulen oder Freiwillige aus dem Kreis der Lehrer*innen würde für diese einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und könnte wohl kaum sicher und dauerhaft durch gewährleistet werden. Zusätzliches Personal bzw. zusätzliche Personalstunden dafür würden die Kosten aber unverhältnismäßig in die Höhe treiben. Eine Betreuung und Pflege im Rahmen von schulischen Aktivitäten wie Arbeitsgemeinschaft oder Projekten im Ganztagsunterricht wäre hingegen kostengünstig und könnte durch eine Beteiligung der Schüler*innen selbst auch die Akzeptanz und der Zugang deutlich erhöht werden und zudem gleichzeitig wichtige Fähigkeiten vermittelt werden.

gez. Ratsfrau Tamara Mazzi Ratsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Anlage/n



Vorlagenummer: 0899/2023

Vorlageart: Antrag der AfD-Ratsfraktion

Ermittlung des allgemeinen Sprachniveaus bei Kieler Schülern

Fraktion: AfD-Ratsfraktion

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Antragsteller*in
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Eike Reimers, AfD-Ratsfraktion
	(Entscheidung)	

Antrag

Die Verwaltung möge ermitteln, wie hoch der Anteil von Schülern mit deutscher Muttersprache an Kieler Schulen ist. Weiterhin soll festgestellt werden wie ausprägt das Sprachniveau bei Nicht-Muttersprachlern nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) aufgeschlüsselt Herkunftsland, Altersstufe und Schule ist.

Dies ist der Selbstverwaltung in einer Geschäftlichen Mitteilung bis zum Ende des 1. Quartal des Jahres 2024 mitzuteilen.

Begründung

Es besteht Bedarf den Schülern, die unsere Sprache nicht beherrschen Unterstützung anzubieten. Das Deutschniveau an Schulen sinkt immer weiter, was natürlich auch eine geringere Qualifizierung der Arbeitskräfte der Zukunft bedeutet. Um dieses Problem anzugehen, braucht es eine Erhebung des Sprachniveaus an Kieler Schulen.

<u>Anlage/n</u>



Drucksachennummer: 0635/2023

Drucksachenart: Geschäftliche Mitteilung

Jahresbericht 2021/22 - Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert

Dezernat: Dezernat V

Amt: Amt für Kultur und Weiterbildung

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
27.06.2023	Kulturausschuss	Amt für Kultur und Weiterbildung.
	(Kenntnisnahme)	30.3
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Amt für Kultur und Weiterbildung,
	(Kenntnisnahme)	30.3
06.09.2023	Jugendhilfeausschuss	Amt für Kultur und Weiterbildung,
	(Kenntnisnahme)	30.3

Anliegend wird der Jahresbericht für 2021 und 2022 des Stadtarchivs, Stadt- und Schifffahrtsmuseums und des Zentrums zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert zur Kenntnis gegeben.

Renate Treutel

Bürgermeisterin

<u>Anlage/n</u>

1 - Anlage zu DRS. 0635 - Jahresbericht 30.3 (öffentlich)



Jahresbericht 2021/22

Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Stadtarchiv und Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert



Inhalt

1. Einführung	3
2. Stadt- und Schifffahrtsmuseum	4
2.1 Sonderausstellungen im Stadtmuseum Warleberger Hof	4
2.2 Schifffahrtsmuseum und Museumsschiffe	7
2.3 Industriemuseum Howaldtsche Metallgießerei	9
2.4 Publikationen	10
2.5 Museumspädagogik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement	11
2.6 Besuchsstatistik	13
2.7 Sammlungsentwicklung und -forschung	14
3. Stadtarchiv	15
3.1 Raum- und Umzugsplanungen	15
3.2 Digitalisierung und Bestandserhaltung	16
3.3 Benutzung und Anfragen	17
4. Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert	20
5. Perspektiven und Ausblick	21

1. Einführung

Der Jahresbericht des Stadt- und Schifffahrtsmuseums, des Stadtarchivs und des Zentrums zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert für die Jahre 2021 und 2022 zeigt die ganze Vielfalt der Aufgaben, denen sich das gemeinsame Institut widmet. Die Spannbreite geht von der technischen Unterhaltung von historischen Schiffen bis zu Fachkonzepten zur digitalen Archivierung. Diese Vielfalt wird von einer gemeinsamen Aufgabenstellung zusammengehalten: der Erforschung und Vermittlung von Stadtgeschichte und der Sicherung und Bereitstellung der historischen und kulturellen Überlieferung der Stadt.

Die erfolgreiche Bilanz der Jahre 2021/22 ist nicht selbstverständlich. Sie beruht nicht zuletzt auf dem engagierten und professionellen Einsatz der Mitarbeitenden in allen Arbeitsbereichen. Sie ist auch deswegen nicht selbstverständlich, weil 2021 die Pandemielage noch das Arbeiten miteinander und den Kontakt zur Öffentlichkeit sehr erschwert hat. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeit von Museum und Archiv wurden bereits im Jahresbericht 2020 ausführlich dargestellt. Hier sei nur daran erinnert, dass die Kultureinrichtungen bis in den März 2021 vollständig geschlossen waren. Im Anschluss war ein Besuch nur unter wechselnden Einschränkungen (Maskenpflicht, zeitweise 3G-Regel) möglich, denen sich der Betrieb anpassen musste. Das hat allen Mitarbeitenden, besonders denjenigen in Publikumsbereichen, ein hohes Maß an Anpassungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität abverlangt.

2021 bedeutete auch personell einen Einschnitt. Im März 2021 wurde Frau Dr. Doris Tillmann als Direktorin von Stadt- und Schifffahrtsmuseum und Stadtarchiv in den Ruhestand verabschiedet, die das Institut seit 2004 geführt hatte. Zum 1. Mai 2021 übernahm Dr. Johannes Rosenplänter die Institutsleitung, der bereits seit 2006 als Leiter des Stadtarchivs tätig ist. Mit dem Wechsel an der Spitze wurde auch eine Neuorganisation des Instituts umgesetzt. Es besteht seitdem aus drei Sachbereichen, dem Stadtarchiv (30.3.1), dem Stadt- und Schifffahrtsmuseum (30.3.2) und dem Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert (30.3.3). Die Leitungsstellen für die Sachbereiche 30.3.2 und 30.3.3 wurden neu ausgeschrieben, konnten aber erst 2022 besetzt werden, so dass die hier anfallenden Aufgaben vertretungsweise aufgefangen werden mussten. Mit Frau Dr. Sonja Kinzler wurde eine erfahrene Historikerin und Ausstellungsmacherin als neue Leiterin des Stadt- und Schifffahrtsmuseums gewonnen, die am 1. März 2022 in ihre neue Aufgabe startete. Zum 1. Mai 2022 übernahm Frau Dr. habil. Sabine Moller die Gründungsleitung des Zentrums zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert, die als Geschichtsdidaktikerin umfangreiche Erfahrungen im Bereich Public History mitbringt.

Das gesamte Institut steht vor strategischen Prozessen, die entscheidend für die museale, archivarische und geschichtskulturelle Arbeit der nächsten Jahre, vielleicht Jahrzehnte sein werden. Das Stadtarchiv steht vor dem Umzug in neue Räume im Rathaus Hopfenstraße und definiert in diesem Zusammenhang Aufgaben und Prozesse neu. Das Stadt- und Schifffahrtsmuseum erarbeitet ein Entwicklungskonzept für die städtischen Museen und stellt sich auf diese Weise neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und Erwartungen, ein Prozess, der durch einen Beschluss der Ratsversammlung im November 2021 angestoßen wurde. Das Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert entsteht neu; das eröffnet die Chance, die Herausforderungen erinnerungskultureller Arbeit in einer pluralen Stadtgesellschaft konzeptionell mitzudenken. Bei all diesen Prozessen sind neuere Anforderungen wie Digitalisierung, Partizipation oder Inklusion im Sinne einer Öffentlichkeitsorientierung zu berücksichtigen. Diese Prozesse werden erfolgreich sein, wenn sie das Profil der Einrichtungen schärfen und sich an gemeinsamen Leitlinien orientieren.

2. Stadt- und Schifffahrtsmuseum

2.1 Sonderausstellungen im Stadtmuseum Warleberger Hof

Das Stadt- und Schifffahrtsmuseum zeigt im Stadtmuseum Warleberger Hof Sonderausstellungen auf rund 500m² Ausstellungsfläche. 2021/22 wurden insgesamt sechs Sonderausstellungen eröffnet. Anfang 2021 waren noch die 2020 eröffneten Ausstellungen "Die Siebzigerjahre. Zeit der Ernüchterung" und "Malerei in Kiel unter dem Einfluss des Impressionismus" zu sehen. Überwiegend basierten die Ausstellungen auf eigenen Sammlungsbeständen. Das Stadtmuseum hat dabei viel Wert auf die Aktivierung und Interaktion der Besuchenden gelegt und dafür neue Formate entwickelt. Alle Ausstellungen werden zweisprachig (Deutsch/Englisch) angeboten und von umfangreichen Veranstaltungsprogrammen und Pädagogikangeboten begleitet.

Plakate aus der Sammlung des Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseums als Spiegel der Politik-, Kultur- und Alltagsgeschichte im 20. Jahrhundert

18. Juni 2021 – 29. Mai 2022, Kuratorin: Dr. Doris Tillmann

Plakat "Made in Kiel" Gestaltung: Matthias Friedemann

Zur Kieler Woche 2021 eröffnete das Museum eine große Sonderausstellung über beide Etagen des Stadtmuseums. Sie zeigte eine Auswahl aus der auch überregional bedeutenden Kieler Sammlung von rund 5.000 Plakaten: 200 großformatige Farbdrucke visualisierten die Entwicklungsschritte der Plakatgrafik und das breite Spektrum ihrer Anwendungsfelder. Zu sehen waren politische Plakate, Kampagnen- und Veranstaltungsankündigungen sowie Produkt- und Tourismuswerbung.

Eine Besonderheit: Pandemiebedingt wurde die Ausstellung digital eröffnet – mit einem Einführungsfilm mit der scheidenden Museumleiterin Dr. Doris Tillmann.

Made in Kiel. Das produzierende Gewerbe im Wandel 1945-2000

7. November 2021 – 3. April 2022, Kuratorin: Karoline Liebler

Das Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseum präsentierte seine industriehistorische Sammlung mit ausgewählten Exponaten. Die Ausstellung verband Stadtgeschichte mit der Geschichte Kieler Firmen und zeigte die Entwicklung des produzierenden Gewerbes von der Nachkriegszeit bis in das erste Jahrzehnt des neuen Jahrtausends. Die Bandbreite der ausgewählten Kieler Firmen reichte von kleineren Manufakturen bis zu bekannten Industriebetrieben wie Elac, Hagenuk oder der Lindenau-Werft.

Eine Besonderheit: Mitmachstationen, die Arbeitsschritte in der Industrie nachvollziehen ließen oder zum Mitdenken über museale Sammlungskonzepte anregten.



Die Seereise. Werbebilder zur Geschichte der Passagierschifffahrt und des Kreuzfahrttourismus

22. April – 28. August 2022, Kuratorin: Dr. Doris Tillmann

Die touristische Passagierschifffahrt entwickelte sich seit Ende des 19. Jahrhunderts zu einem lukrativen Geschäftsfeld der Reedereien, deren Erfolg nicht zuletzt auf einer attraktiven und auflagenstarken Werbung beruhte. Dieser besonderen Plakatkunst widmete sich die Ausstellung. Ergänzt durch historische Prospekte gaben die Plakate Einblicke in die Wirkweise der Werbebilder in der jeweiligen Epoche und verdeutlichten, warum die Attraktivität des Tourismus auf See noch immer ungebrochen ist.

Eine Besonderheit: die Vorstellung zahlreicher Schiffsmodelle, deren Präsentation sich als "blaues Band" durch die Ausstellungsräume zog.

24.04. – 28.08.2022 Stadtmuseum Warleberger Hof DIE Werbebilder zur Geschichte der Passagierschifffahrt und des Kreuzfahrttourismus SEEREISE Kiel Laug Cop Stadtmann der Stadtmann de

"Kiel bittet um ihren Besuch". Touristisches Stadtimage im Wandel

17. Juni – 13. November 2022, Kuratorin: Dr. Sandra Scherreiks

In seiner Kieler-Woche-Ausstellung widmete sich das Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseum dem Tourismus in Kiel. Ein Jubiläum gab den Anlass dafür: 1897 gründete sich der "Verein zur Hebung des Fremden- und Geschäftsverkehrs". Die Ausstellung entstand daher in Kooperation mit Kiel-Marketing, das als Nachfolger des Fremdenverkehrsvereins sein 125-jähriges Bestehen feiern konnte. Anhand von Faltblättern, Plakaten und Souvenirs wurde der stetige Wandel des Stadtimages bis in die heutige Zeit dargestellt.

Eine Besonderheit: eine Interaktionswand, auf der Gäste Ausflugstipps in und um Kiel teilten.



Links: Plakat "Die Seereise" Gestaltung: medienmonster GmbH

Rechts: Plakat "Kiel bittet um Ihren Besuch" Gestaltung: medienmonster GmbH

Kiel, Chanukka 1931. Rahel Posners Foto erzählt

18. September 2022 – 12. März 2023,

Kuratorin: Dr. Sonja Kinzler

Die Frau des Kieler Rabbiners nahm im Dezember 1931 ein heute weltberühmtes Foto des Chanukka-Leuchters ihrer Familie vom Wohnzimmer aus auf. Gegenüber war im November die NSDAP-Kreisleitung eingezogen. Das Foto erzählte im Stadtmuseum von seiner Entstehungszeit, von der Auswanderung der Posners und ihren Rückbezügen zu Kiel, aber auch von seiner erstaunlichen Karriere. Unter anderem mit einem Tastmodell des Fotos und der Installation "Sprechendes Bild" wählte die Ausstellung ungewöhnliche Vermittlungsformate. Die Ausstellung erzielte auch überregionale, sogar internationale Aufmerksamkeit (The Guardian, 18.12.2022). Das lag nicht zuletzt an der Kooperation des Museums mit dem Freundeskreis Yad Vashem Deutschland, der im Dezember 2023 einen Besuch von Nachfahren des Ehepaars Posner in Kiel organisierte. Eng eingebunden waren auch die Kieler Nachrichten, die bereits 2021 mit der Kampagne #Lichtzeigen auf das Foto aufmerksam gemacht hatten.

Eine Besonderheit: Wesentliche Inhalte der erfolgreichen Ausstellung werden in das entstehende Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert übernommen.

Links: Blick in die Ausstellung "Kiel, Chanukka 1931" Foto: Matthias Friedemann

Rechts: Plakat "Kiel wird grüner" Gestaltung: Teresa Dröge und Björn Schmidt

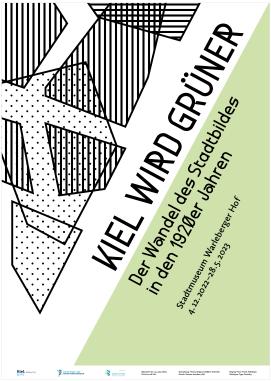
Kiel wird grüner. Der Wandel des Stadtbildes in den 1920er Jahren,

4. Dezember 2022 – 28. Mai 2023, Kuratorinnen: Dr. Eva-Maria Karpf, Katrin Seiler-Kroll

In den wirtschaftlich schwierigen 1920er Jahren trat an die Stelle einer auf rasantes Wachstum ausgelegten Stadtplanung die sozial orientierte Idee des Grüngürtels. Das Modell der "grünen" Stadterweiterung prägt Kiel bis heute. Die Ausstellung präsentierte Pläne, Zeichnungen sowie erstmals gezeigte Fotos der städtischen Lichtbildstelle aus dem Bestand des Stadtarchivs. Sie lud die Besuchenden zur kritischen Auseinandersetzung mit Stadtentwicklung ein, etwa indem sie ihre Traum-Wohnstraße nachbauen und anschließend als Foto in der Ausstellung teilen konnten.

Eine Besonderheit: Unter dem Motto "Ab nach draußen" fanden die meisten der – sehr gut nachgefragten – Veranstaltungen im Begleitprogramm im Stadtraum statt.





2.2 Schifffahrtsmuseum und Museumsschiffe

Im Schifffahrtsmuseum Fischhalle wird seit 2020 eine neue Dauerausstellung gezeigt. 2021 wurde ein digitaler Medienguide zur Dauerausstellung entwickelt. Mittels einer Progressive Web App (PWA) können Besuchende zusätzliche Informationen zu ausgewählten Objekten auf ihren individuellen Endgeräten zweisprachig als Audio- und Textversionen abrufen (Deutsch/Englisch). Zukünftig soll dieses Angebot um historische Bilder sowie Video- und Karteninhalte ergänzt werden.

Seit 2021 wird in der Dauerausstellung ein neuer Publikumsmagnet gezeigt: ein Modell der Color Fantasy im Maßstab 1:100. Das attraktive Modell entstand auf Initiative des Förderkreises Kieler Schifffahrtsmuseum mit Unterstützung der Reederei Color Line und der Firma Anton Willer. Umgesetzt wurde der Modellbau auf Grundlage der Originalpläne in einem innovativen 3D-Druck-Verfahren und in aufwändiger Handarbeit. Es besticht durch unzählige filigrane Details, darunter mehrere hundert Passagierfiguren mitsamt originalgetreuer und beleuchteter Inneneinrichtung. Gefertigt wurde das Modell vom Kieler Unternehmen Brandt Suchy Modellbau.

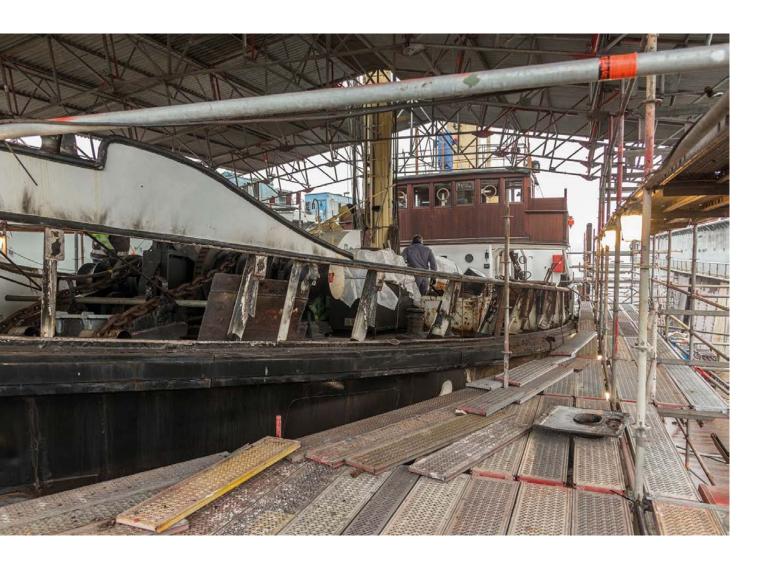
Die Museumsbrücke mit den historischen Schiffen Dampfschiff BUSSARD, Seenotrettungskreuzer HINDENBURG und dem FEUERLÖSCHBOOT ist ein touristischer Anziehungspunkt der Sommersaison. 2021 konnte die Museumsbrücke pande-

miebedingt noch nicht wieder öffnen, da gerade auf den Museumsschiffen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden konnten. 2022 wurde die Museumsbrücke aber vom Publikum wieder gut angenommen.

Das Dampfschiff BUSSARD wird durch den Verein "Dampfer Bussard e.V." seit 2007 in ehrenamtlicher Arbeit fahrfähig gehalten. Die Erhaltung des eingetragenen Denkmals BUSSARD ist ohne das Engagement des Vereins nicht darstellbar. In der Saison bietet der Verein Gästefahrten an. Die Jahre 2021 und 2022 waren für den Verein herausfordernd. Da 2020 und 2021 keine Fahrten angeboten werden konnten, erzielte der Verein auch keine Einnahmen aus Ticketverkäufen. Zugleich waren erhebliche Investitionen und Arbeiten notwendig, um die Betriebsgenehmigung für die BUSSARD zu sichern. Hintergrund ist, dass seit 2018 eine neue Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe in Kraft ist, die bis 2022 auch auf der BUSSARD umzusetzen war. Dem Verein "Dampfer Bussard e.V." ist es zusammen mit dem Museum in intensiver Arbeit gelungen, zunächst für 2022 eine vorläufige und dann 2023 eine endgültige Betriebsgenehmigung zu erhalten. Dazu waren zwei aufwändige Werfzeiten im Juli 2021 und im Dezember 2022 notwendig. Zudem musste in die Sicherheitsausstattung und ein neues Begleitboot investiert werden. 2022 konnte die BUSSARD wieder Gästefahrten anbieten und war als Kieler Wahrzeichen auf der Förde unterwegs.



Modell der Color Magic im Schifffahrtsmuseum Foto: Matthias Friedemann



Museumsschiff **BUSSARD** im Trockendock 2022 Bussard e.V.

Das FEUERLÖSCHBOOT und der Seenotrettungskreuzer HINDENBURG wurden turnusgemäß im November 2021 bzw. im November Foto: Verein Dampfer 2022 auf der Werft überholt. Insbesondere waren Korrosionsschäden zu beheben. Das FEUER-LÖSCHBOOT erhielt einen neuen Schutzanstrich, bei der HINDENBURG war die Statik des Rumpfverbands zu überprüfen. Im Ergebnis konnte das Schwimmzertifikat beider Schiffe erneuert werden.

2.3 Industriemuseum Howaldtsche Metallgießerei

Das Industriemuseum Howaldtsche Metallgießerei - seit 2020 in Zuständigkeit des Stadt- und Schifffahrtsmuseums - ist in der Sommersaison an zwei Tagen in der Woche geöffnet und bietet Vorführungen und Veranstaltungen an. Der Standort wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin geleitet, der dafür 10 (2021) bzw. 15 (2022) Wochenstunden zur Verfügung standen. Seit Juni 2021 ist zudem eine halbe Stelle für die technische Betreuung des Standorts besetzt. Die Veranstaltungen - Gebäudeführungen, Gussvorführungen und -workshops und Stadtteilrundgänge - werden durch Honorarkräfte des Museums gestaltet. Das Industriemuseum bietet Sonderveranstaltungen zum Tag des Offenen Denkmals, zu den Tagen der Industriekultur am Wasser und zur Kieler Museumsnacht. Besonderer Höhepunkt waren 2021 zum "Kultursommer" zwei Überfahrten mit der MS "Stadt Kiel" von der Fischhalle zur Metallgießerei, verbunden mit Führungen an beiden Standorten.

Am "Kieler Wochenende der Museen" im Oktober 2021 wurde auf der Fassade der Metallgießerei eine Lichtinstallation des Vereins Eastside Lights gezeigt.

Die Dauerausstellung im Eingangsbereich des Museums wurde zur Saison 2022 neu gestaltet. Zehn Informationstafeln befassen sich mit der Geschichte der Howaldtswerke, beginnend mit der Gründung des ersten Kieler Industriebetriebs "Schweffel & Howaldt" im Jahr 1838 bis zum Metallerstreik 1956/57. In den Vitrinen werden dazu ausgewählte Stücke der Sammlung präsentiert.

2022 zeigte das Industriemuseum eine Fotoausstellung des Migrationsausschusses der IG Metall unter dem Titel "Arbeit & Leben auf der Werft". Rund 30 Fotos aus dem Kieler Werftalltag zeigten Migrant*innen an ihren Arbeitsplätzen, in Pausen und in ihrer Freizeit. Die Fotos stammten vom Werftfotografen Horst Rohauf, von Werftangehörigen und aus dem historischen Archiv von ThyssenKrupp Marine Systems. Links: Lichtinstallation auf die Fassade der Metallgießerei 2021 Foto: Eva-Maria Karpf

Rechts: Blick in die Ausstellung "Arbeit & Leben auf der Werft" Foto: Eva-Maria Karpf





2.4 Publikationen

2021 veröffentlichte das Stadt- und Schifffahrtsmuseum begleitend zur Ausstellung "Plakate aus der Sammlung des Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseums als Spiegel der Politik-, Kultur- und Alltagsgeschichte im 20. Jahrhundert" einen umfassenden Katalog zu seiner Plakatsammlung. Das Buch präsentiert auf rund 400 Seiten exemplarisch rund 400 Plakate, vor allem Werbe- und politische Plakate aus den letzten 100 Jahren, und kontextualisiert sie kulturhistorisch. Der Band positioniert die rund 5000 Plakate umfassende Kieler Sammlung in der überregionalen Museumslandschaft:

 Plakate aus der Sammlung des Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseums als Spiegel der Politik-, Kultur- und Alltagsgeschichte im 20. Jahrhundert, hg. von Doris Tillmann, Katrin Seiler-Kroll und Eva-Maria Karpf, Kiel 2021.

Im Rahmen der Sonderausstellung "Kiel bittet um Ihren Besuch" veröffentlichte Kiel-Marketing in Kooperation mit dem Stadt- und Schifffahrtsmuseum eine 68-seitige Publikation. Sie enthält unter anderem Bildmaterial aus den Beständen des Stadtarchivs und des Stadt- und Schifffahrtsmuseums und historische Beiträge der Kuratorin Dr. Sandra Scherreiks:

Kiel-Marketing: 1897-2022. 125 Jahre Tourismus an der Kieler Förde, Kiel 2022.

2022 beteiligte sich das Stadt- und Schifffahrtsmuseum anlässlich der Ausstellung "Kiel, Chanukka 1931" an der Konzeption und Realisierung einer Graphic Novel des Freundeskreises Yad Vashem Deutschland e.V. zu Rahel Posners berühmtem Foto von 1931:

 Ali Fitzgerald: Ein Licht am Fenster. Die Geschichte einer Kieler Familie. Eine Graphic Novella, Berlin 2022.

2.5 Museumspädagogik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement

Der museumspädagogische Dienst des Stadtund Schifffahrtsmuseums umfasst die Vermittlung musealer und stadtgeschichtlicher Inhalte, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Veranstaltungsmanagement und den Besuchendenservice. Die zuständige Museumspädagogin arbeitet in Teilzeit und wurde 2021 von 12, 2022 von 15 Honorarkräften unterstützt, die hauptsächlich bei Führungen und Workshops zum Einsatz kommen.

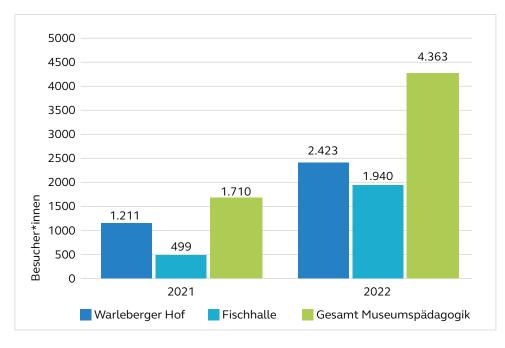
2021 gab es trotz der pandemiebedingten Einschränkungen eine Vielzahl an museumspädagogischen Angeboten. Auch um Alternativen zu den üblichen Museumsführungen zu entwickeln, die pandemiebedingt ausfallen mussten, erweiterte das Museum im Rahmen des Kultursommers sein Angebot um Stadtspaziergänge zum Thema "jüdisches Leben in Kiel". Ebenfalls eine Reaktion auf die Pandemie war das "Wochenende der Kieler Museen" im Oktober 2021, das einen Ersatz für die ausgefallene Museumsnacht bieten sollte. Das Veranstaltungswochenende war wichtig, um Präsenz zu zeigen, kam aber an die Besuchszahlen der Museumsnacht nicht heran. Die Museumsnacht konnte 2022 im erprobten Rahmen wieder stattfinden.

2021 entwickelte die Museumspädagogik auch eine Kinderrallye für das Stadtmuseum Warleberger Hof, die nun die Dauerausstellung im Gewölbekeller kindergerecht aufarbeitet. In Ermangelung eines museumspädagogischen Raumes in beiden Häusern bleibt es jedoch weiterhin schwierig, Kinder und Jugendliche mit museumspädagogischen Aktivitäten ins Museum zu locken. Die Vermittlungsarbeit erfolgt nach wie vor direkt in den Ausstellungsräumen.

Die farbenfrohe und vielfältige Plakatausstellung bot Anlass zu einer besonderen Werbeaktion: Das Museum lud fünf Geschäfte und Institutionen aus der Nachbarschaft des Museums dazu ein, sich auf einem Ausstellungsrundgang genauer umzuschauen. Im Rahmen einer kleinen Serie in den sozialen Medien und in den Kieler Nachrichten wurden die fünf Vertreter*innen mit ihrem Lieblingsplakat vorgestellt.

Begleitend zu den Ausstellungen hat das Museum ein regelmäßiges, inklusives Angebot für Menschen mit Seh- oder Höreinschränkungen etabliert, das gut angenommen wurde. Insbesondere in der Ausstellung "Kiel, Chanukka 1931" wurden hier neue Formate ausprobiert. Ein eigens von der Künstlerin Ute Dietz erstelltes Tastbild kam dabei im Rahmen von Führungen

Teilnehmer*innen an museumspädagogischen Angeboten





Museumsleiterin Dr. Sonja Kinzler und Museumspädagogin Yvonne Danker präsentieren das Tastbild in der Ausstellung "Kiel, Chanukka 1931" Foto: Matthias Friedemann für blinde und sehbehinderte Menschen zum Einsatz. Auch das in der Ausstellung installierte "Sprechende Bild" kam dieser Zielgruppe besonders zugute.

Das umfangreiche Begleitprogramm zum Thema "Jüdisches Leben in Kiel" war ein besonderer Höhepunkt der museumspädagogischen Arbeit in den vergangenen Jahren. Themenführungen, Fachvorträge, verschiedene Module für Schüler*innen aller Altersstufen, eine Fortbildung für Honorarkräfte sowie der Besuch der Familie Mansbach, der direkten Nachfahren der Familie Posner, und von Bildungsministerin Karin Prien im Stadtmuseum trugen dazu bei, ein noch breiteres, auch überregionales Publikum anzusprechen und für einen Museumsbesuch zu begeistern. Hervorzuheben ist in diesem Kontext auch eine Fortbildung für Lehrkräfte, die den

Bogen zur heutigen Problematik des Antisemitismus schlug.

Digitale Formen der musealen Vermittlungsund Öffentlichkeitsarbeit standen im Fokus des "Netzwerktreffens der Maritimen Museen", zu dem das Stadtmuseum am 24. Oktober 2022 eingeladen hatte. An der ganztägigen Veranstaltung nahmen folgende Museen teil: Deutsches Marinemuseum Wilhelmshaven, Sölring Museen Sylt, Elbschifffahrtsmuseum Lauenburg, Aeronautikum Nordholz, Europäisches Hansemuseum, Schifffahrtsmuseum Flensburg, Fischereimuseum Heikendorf, Deutsches Hafenmuseum Hamburg, Windjammermuseum Barth, Museen Stade, Wrack- und Fischereimuseum Cuxhaven. Im Zentrum standen die digitale Kommunikation mit Museumsbesuchenden, Social Media-Formate und virtualisierte Präsentationsformen.

2.6 Besuchsstatistik

Besuchsstatistiken liefern zentrale Kennzahlen dafür, wie die städtischen Museen ihr Publikum erreichen. Dennoch liefern sie keine einfachen Antworten, sondern sind Jahr für Jahr differenziert zu betrachten. Die reinen Zahlen zeigen, in welchem Umfang Menschen als Einzelbesucher*innen oder im Rahmen museumspädagogischer Angebote die Museumshäuser besucht haben. Sie sagen aber nichts darüber aus, in welchem Umfang es dem Museum gelingt, ein Bewusstsein für stadthistorische Fragestellungen und ihre Relevanz in der heutigen Stadtöffentlichkeit zu wecken. Diese differenzierte Sicht auf die Besuchsstatistik ist insbesondere für die Jahre 2021 und 2022 offenkundig: Bis 10. März 2021 waren das Stadt- und das Schifffahrtsmuseum pandemiebedingt geschlossen; die Schiffsbrücke

öffnete zur Saison 2021 nicht. Schutzvorkehrungen blieben fast im gesamten Berichtszeitraum wirksam. Im Jahr 2021 ist der Rückgang der Besuchendenzahlen besonders sichtbar. Die Schließzeit im Frühjahr 2021 zeigt sich besonders an den geringen Besuchendenzahlen im Stadtmuseum Warleberger Hof, dessen stadthistorische Ausstellungen sonst vor allem im Winterhalbjahr gut besucht sind. 2022 näherte sich der Besuch den Jahren vor der Pandemie erst langsam wieder an, ein Trend, der auch in vielen anderen Kultureinrichtungen beobachtet wird. Erfreulich ist, dass die Museumsbrücke schon wieder stabile Besuchszahlen aufweist und sich ein stabiles Besuchspotential des Industriemuseums Howaldtsche Metallgießerei abzeichnet.

Jahr	Warleberger	Fischhalle	Museums-	Fahrgäste	Metallgie-	Museums-
	Hof		brücke	"Bussard"	ßerei	depot
2013	25.889	geschlossen	nicht erfasst			
2014	20.896	32.471	nicht erfasst	295		295
2015	17.061	31.661	nicht erfasst	1.928		1.272
2016	23.090	30.311	nicht erfasst	191		191
2017	16.738	32.140	nicht erfasst	530		530
2018	29.205	37.328	19.203	120		120
2019	26.108	32.622	2.067	50		50
2020	16.056	13.697	geschlossen	kein Betrieb	200	36
2021	9.569	15.084	geschlossen	kein Betrieb	852	16
2022	18.555	24.730	17.974	1.121	1.773	24

2.7 Sammlungsentwicklung und -forschung

Die Sammlung des Stadt- und Schifffahrtsmuseums wird im Depot am Standort Wissenschaftspark aufbewahrt, gesichert und nach wissenschaftlichen Standards erfasst und erforscht. Die Sammlung wird durch Ankäufe oder Schenkungen kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei werden strenge Erwerbskriterien zugrunde gelegt, die in einem Sammlungskonzept definiert sind.

Im Jahr 2021 wurden 728 Neuzugänge von Objekten und Konvoluten im Inventarbuch des Museums erfasst, für 2022 weist es 129 Neuzugänge aus. Besondere Highlights unter den Neuerwerbungen sind:

- ein Konvolut aus dem Nachlass des Graphikers Niels Brodersen (1895-1971) u.a. mit Entwürfen von Kieler-Woche-Plakaten
- 22 Gemälde der Kieler Malerin Anna Hansen (1870-1965), erworben mit Unterstützung der Fielmann AG
- zwei Modelle des Modellbauers Peter Rinke: die "Gefion" und die "Christian VIII.", erworben aus Mitteln des Grimm-Preises und mit Unterstützung des Förderkreises Kieler Schifffahrtsmuseum
- ein Modell des Forschungsschiffs "Gauß", übernommen von ThyssenKrupp Marine Systems.

Neuzugänge werden in der Museumsdatenbank inventarisiert, also technisch und wissenschaftlich erfasst und fotografisch dokumentiert. Die Inventarisierungsarbeiten stehen oft in engem Zusammenhang mit Ausstellungsplanungen. 2021 wurden daher vielfach Reise- oder Produktwerbeplakate und Kieler Veranstaltungs- und Theaterplakate wissenschaftlich erfasst, aber auch technisches Gerät von Kieler Firmen, etwa Telefone der Firma Hagenuk. Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildete der Nachlass des Kieler Fotografen Bernd Renard. Dieser Nachlass aus der bekannten Kieler Fotografendynastie war unter Beteiligung des Förderkreises Kieler Schifffahrtsmuseum e.V. für das Museum erworben worden. Insgesamt wurden hier rund 900 Objekte und Konvolute inventarisiert und digital erfasst, insbesondere die hochwertige Renardsche Kamerasammlung.

Im Herbst 2022 konnte nach längerer pandemiebedingter Pause wieder ein sehr gut nachgefragter Tag der offenen Tür mit Führungen durch das Depot angeboten werden.

Plattenkamera aus der Sammlung Renard Foto: Matthias Friedemann



3. Stadtarchiv

3.1 Raum- und Umzugsplanungen

Der Ausbau des Rathauses Hopfenstraße zum neuen Standort des Stadtarchivs ist ein herausragendes städtisches Bauvorhaben und eine zentrale Maßnahme zum Ausbau der kulturellen Infrastruktur in Kiel. Das 1. Obergeschoss bietet ausreichend Flächen für öffentliche Räume, Bibliothek, Büro- und Funktionsflächen, während die ehemaligen Tresorräume als Magazinräume für das Archivgut genutzt werden sollen. Die notwendigen Umbauarbeiten haben sich seit 2019 ungeplant verzögert, so dass 2021 vor allem Planungen und Detailabstimmungen vorangin-

gen. 2022 wurde das 1. Obergeschoss weitgehend entkernt, um die Räume für das Stadtarchiv umbauen zu können. Innenausbau, Klima- und Lüftungstechnik und die Ausstattung der Magazinräume sind für das Jahr 2023 eingeplant, so dass ein Umzug aus dem Rathausturm 2024 zu erwarten ist. Bis dahin arbeitet das Stadtarchiv am alten Standort und muss weiterhin zwei Außenlager betreiben, um die Aktenübernahme aufrecht zu erhalten.

Links: Magazinraum im Rathaus Hopfenstraße im Umbau

Foto: Marco Knopp

Rechts:

Rathaus Hopfenstraße: künftiger Standort des Stadtarchivs Foto: Marco Knopp



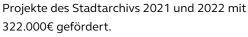




Zur Digitalisierung vorbereitete Kleinbild-Negative Foto: Christoph Freitag 3.2 Digitalisierung und Bestandserhaltung

Die Schließungsphasen zur Zeit der Coronapandemie haben deutlich gezeigt, dass das Stadtarchiv den digitalen Nutzungsservice weiter ausbauen muss. Auch deshalb digitalisiert das Stadtarchiv seine historischen Bestände und arbeitet an einer verbesserten Zugänglichkeit im Netz. Zugleich werden Originale durch Digitalisierung geschont. Deshalb hängen Digitalisierung und Bestandserhaltung eng zusammen. Diese Ziele werden durch unterschiedliche Fördergeber unterstützt, die das Stadtarchiv von seinen Projekten überzeugen konnte. U.a. konnte das Stadtarchiv mit einer Fördersumme aus dem Programm WissensWandel von 20.000€ einen neuen Buchscanner erwerben. Insgesamt wurden

Digitalisierte Glasplatte: Seegarten 1910 Stadtarchiv Kiel 2.1 Lichtbildstelle 55241



Das Fotoarchiv konnte 2021/22 in besonderer Weise die Digitalisierung seiner Bestände voranbringen.

- Durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wurde die Digitalisierung der Negativ-Glasplatten aus dem Bestand der städtischen Lichtbildstelle gefördert. Das Digitalisierungsprojekt erwies sich als besonders aufwändig, u.a. weil sich gezeigt hatte, dass die Glasplatten vor der Digitalisierung durch ein Restaurierungsunternehmen gereinigt werden mussten. Die insgesamt 4.762 Aufnahmen zeigen Stadtbild, Baumaßnahmen und Architektur in Kiel von der Jahrhundertwende bis in die Nachkriegszeit (Fördersumme 58.334€).
- Über Mittel des Landes zur Erhaltung schriftlichen Kulturguts wurden 2021 und 2022
 Negativ-Glasplatten aus dem Archiv der Howaldtswerke digitalisiert. Dieser bedeutendste Bildbestand zur Kieler Werftgeschichte war 2019 durch ThyssenKrupp Marine Systems an das Stadtarchiv abgegeben worden. Insgesamt konnten bereits rund 7.500 Digitalisate erstellt werden, das Projekt wird 2024 abgeschlossen sein (Fördersumme 56.500€).
- Ebenfalls durch Unterstützung des Landes konnten neun großformatige Fotoalben durch einen Fotografen digitalisiert werden (Fördersumme 10.000€).
- In besonderer Weise wurde das Fotoarchiv durch das Programm WissensWandel im Rahmen von Neustart Kultur gefördert. Durch diese großzügige Unterstützung konnten zwei der großen Negativbestände im Stadtarchiv 2021/22 vollständig digitalisiert werden: rund 140.000 Kleinbildnegative der städtischen Lichtbildstelle und knapp 110.000 Klein- und Mittelformate der Theaterfotografin Haendler-Krah (Fördersumme 78.000€).

Auch im Aktenbestand wurden umfangreiche Projekte zum Erhalt und zur Digitalisierung der Bestände durchgeführt. Die Maßnahmen wurden durch das Förderprogramm des Landes zur Erhaltung schriftlichen Kulturguts unterstützt.

 2021 wurden 519 Akten aus dem Bereich Wiedergutmachung entsäuert und digitalisiert.
 Der Bestand Wiedergutmachung ist einer der



zentralen Bestände zu staatlicher Verfolgung in der NS-Zeit, die im Stadtarchiv Kiel überliefert sind (Fördersumme 16.000€).

- 2021 und 2022 wurde das Projekt zur Erhaltung von historischen Bauakten fortgesetzt, das auf die Entnahme von großformatigen Plänen und auf die neue Einbindung der Akten abzielt. 2021 wurden 21 Akten durch eine Restauratorin bearbeitet, 2022 wurde ein Schadenskataster für 300 Bauakten erstellt, um in den Folgejahren eine größere Zahl an Akten durch Dienstleister bearbeiten lassen zu können (Fördersumme 9.500€).
- 2022 wurden 237 Kriegsschadensakten entsäuert und digitalisiert. Sie dokumentieren authentisch und eindrücklich im Einzelfall die Auswirkungen des Luftkriegs auf Menschen, Firmen und Einrichtungen in Kiel (Fördersumme 37.000€).

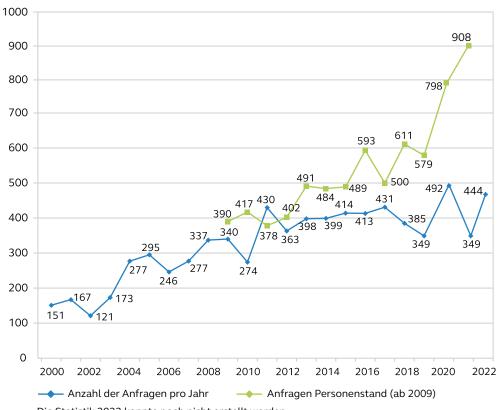
3.3 Benutzung und Anfragen

Die Benutzungszahlen des Lesesaals standen 2021 und 2022 noch unter dem Eindruck der Coronapandemie. Der Lesesaal durfte erst zum 08.03.2021 unter strengen Auflagen wieder öffnen, Abstandsregelungen machten es unmöglich, dass mehr als zwei Benutzer*innen gleichzeitig den Lesesaal besuchten. Die Benutzung des Lesesaals normalisierte sich erst Ende 2022 langsam. Auch Führungen für Schulklassen und universitäre Seminare liefen erst 2022 wieder zögerlich an.

Mit mehr als 1.200 Nutzer*innen-Anfragen pro Jahr bewegte sich die Nachfrage konstant auf einem sehr hohen Niveau. Besonders auffällig ist der Anstieg im Bereich Personenstandsunterlagen, wobei der größte Teil der Anfragen hier rechtlicher Art ist. Anders als erwartet ist das Aufkommen an Anfragen auch nach der Pandemie nicht rückläufig, so dass insbesondere im Bereich Personenstand die Bearbeitungslage sehr angespannt ist.

Lesesaal des Stadtarchivs im Rathausturm Foto: Christoph Freitag





Die Statistik 2022 konnte noch nicht erstellt werden.

Benutzung im Lesesaal und Führungen:

_	2018	2019	2020	2021	2022
Benutzer*innen im	589	524	262	201	286
davon: Teilnahme an Führungen	178	170	25	0	60
davon: Einzelbenutzung im Lesesaal	411	354	237	201	226
Benutzertage ¹	757	653	368	299	453
Benutzer*innen je Öffnungstag²	5,1	4,5	3,1	2,5	3,4
durchschnittl. Verweil- dauer in Tagen (Nutzungstage: Benut- zer*innen)	1,8	1,8	2,0	1,5	2,0

1) Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Besucher*innen mit der Häufigkeit ihres Besuchs im Archiv. Zugrunde liegt nur die Einzelbenutzung, nicht Teilnahme an Führungen. 2) nur Einzelbenutzung, Öffnungstage: 148 in 2018, 146 in 2019, 117 in 2020, 119 in 2021, 132 in 2022

Für die Nutzung ergeben sich durch die umfangreichen Datenbanken, die online zur Verfügung gestellt werden, neue Zugangswege. Die Onlinenutzung lässt sich aufgrund von Massenzugriffen durch Suchmaschinen nicht mehr statistisch erfassen. Eine große Mehrzahl der Anfragen und

Benutzungen im Lesesaal beruht aber auf einer Vorrecherche in unseren Datenbanken. Zudem werden Informationen und Digitalisate aus dem Stadtarchiv auch über externe Portale wie das Archivportal D, Wikimedia Commons oder das Open-Data-Portal des Landes abgerufen.

3.4 Übernahme und Bearbeitung

Die Übernahme von Akten aus der Stadtverwaltung war 2021 und 2022 deutlich rückläufig. Dieser Vorgang ist auffällig und bedarf der Analyse, weil dies den zentralen gesetzlichen Auftrag des Stadtarchivs betrifft. Ein solcher Rückgang könnte ein Indiz dafür sein, dass die Verpflichtung zur Anbietung von Akten und Informationen an das Stadtarchiv in den Ämtern nicht konsequent umgesetzt wird. Oft muss das Stadtarchiv entgegen der Regelungen der Aktenordnung selbst auf die einzelnen Ämter und Einrichtungen zugehen, damit die Aktenanbietung auch durchgeführt wird. Dieser ständige Austausch innerhalb der Verwaltung wird durch die Umstellung auf elektronische Akten und Fachverfahren komplexer, bei zugleich begrenzten Zeitanteilen, die für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

Gleichwohl konnte das Stadtarchiv auch in den Jahren 2021 und 2022 wertvolle historische Unterlagen übernehmen, insbesondere:

- Im Aktenarchiv sind aus der Stadtverwaltung größere Bestände aus dem Jugendamt, der Sozialverwaltung und den Ortsbeiräten übernommen worden. Dem Stadtarchiv übergeben wurde auch das historische Archiv der Radsportgemeinschaft Kiel von 1896 e.V. und der wertvolle Nachlass von Herti Kirchner (1913-1939), einer in Kiel geborenen Schauspielerin und Autorin und Lebensgefährtin von Erich Kästner.
- Im Kartenarchiv konnte das Stadtarchiv unter Beteiligung des Baudezernats den umfangreichen Planbestand der Architekten Hinrich Storch und Walter Ehlers zum Olympiazentrum erwerben, der nun digitalisiert wird.

• Im Fotoarchiv konnten neben zahlreichen kleinen Abgaben einige sehr bedeutende größere Bestände für das Archiv erworben werden: So wurden Aufnahmen der bekannten Kieler Fotografin Ute Boeters (Stadtbild und Porträt) und der Fotojournalistin Angela Weidling-Kroeker (Pressefotografie 1965-1989) übernommen. Ein herausragender Bestand, der 2022 für das Stadtarchiv erworben werden konnte, ist die mehr als 11.000 Ansichtskarten zählende Sammlung von Wolfgang D. Kuessner, der bereits umfangreiche Ausstellungen aus seiner Sammlung im Stadtmuseum und in der Landesbibliothek gezeigt hat.

Das Stadtarchiv bereitet sich intensiv auf die regelmäßige Übernahme von digitalen Akten und Informationen aus Fachverfahren vor. In Einzelfällen übernimmt das Stadtarchiv bereits jetzt Datenbankauszüge, Digitalisate und Webseiten der Stadtverwaltung auf eigene Server. Um Informationen digital archivieren zu können, wird das Stadtarchiv eine landesweite Infrastruktur nutzen, für die der ITVSH (IT-Verbund Schleswig-Holstein) 2022 die Voraussetzungen geschaffen hat. Das Stadtarchiv bringt sich in einem dazu gegründeten Fachbeirat in den Aufbau dieser Infrastruktur ein. Es hat mit internen und externen Partnern (Dataport) Fachkonzepte zur Aussonderung von digitalen Akten aus dem System VIS erarbeitet.

	2018	2019	2020	2021	2022
Neuzugang an Akten	90 lfdm	59 lfdm	59 lfdm	29 lfdm	33 lfdm
Neu verzeichnete Akten/	1191	2534	2584	3104	2476
Amtsbücher Stck.					
Umgebettete Akten Stck.	1773	2202	2430	1684	1838
Zugang fertig archivierter	37 lfdm	42 lfdm	51 lfdm	27,5 lfdm	30 lfdm
Akten im Magazin					

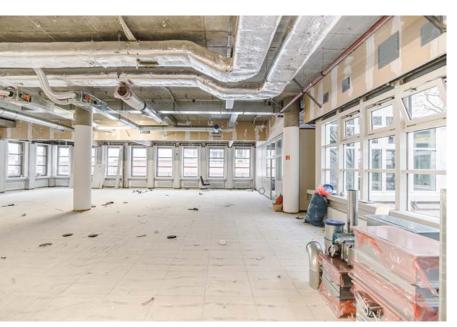
4. Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert

2021/22 sind die Rahmenbedingungen für den Aufbau des Zentrums zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert geschaffen worden. 2021 wurde durch eine Organisationsverfügung das Zentrum als eigener Sachbereich im Institut 30.3 geschaffen und damit aus der Organisationsstruktur des Stadtarchivs herausgelöst. 2022 konnte die Leitungsstelle mit Frau Dr. habil. Sabine Moller kompetent besetzt werden.

Die Bezeichnung "Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert" versteht sich noch als Arbeitstitel. Im Rahmen des Aufbaus wird ein Prozess zur Namensfindung des Zentrums angestoßen.

Kern des Zentrums wird ein offener Lern- und Forschungsort mit Ausstellungsflächen im Rathaus Hopfenstraße sein, der eng mit dem Stadtarchiv verzahnt ist. Der Aufbau des Zentrums ist damit abhängig vom Fortgang der Umbaumaßnahmen im Rathaus Hopfenstraße. 2021/22 wurde deshalb der Schwerpunkt auf Vernetzung und Konzeption gelegt.

Rathaus Hopfenstraße: künftiger Ausstellungsbereich Foto: Marco Knopp



Insbesondere wurden Vorstudien zu einzelnen historischen Orten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob sie als Schauplätze in der Ausstellung thematisiert werden können (z.B. Olympiahafen, Werften, Gestapozentrale, Wilhelmplatz). In zwei Workshops wurden Lehrkräfte in die Diskussion der Schauplätze eingebunden. Zudem wurden Vorstudien zu Formaten und Methoden durchgeführt (z.B. Familienforschung, Citizen Science). Der Beteiligung von Akteur*innen aus Wissenschaft und Stadtgesellschaft dient der Begleitausschuss für Erinnerungskultur, der 2021/22 dreimal zusammenkam.

Das Zentrum ist auch zuständig für alle inhaltlichen Bewertungen und Recherchen, die mit historischen Stadtmarkierungen (Straßennamen, Stelen, Gedenktafeln) verbunden sind. 2021 erstellte es die Texte zu einer Erinnerungsstele an den Kapp-Lüttwitz-Putsch 1920. 2022 entwickelte es ein Konzept, wie die Stadtgesellschaft in einen Diskussionsprozess über den Umgang mit den Straßennamen im sog. Afrikaviertel eingebunden werden kann, das in der Zeit der Nationalsozialisten nach "Kolonialhelden" benannt wurde.

2021 lud das Stadtarchiv in Kooperation mit der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit zu einer Veranstaltungsreihe im Rahmen des Erinnerungsjahrs "1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" in den Ratssaal ein. Besonderer emotionaler Höhepunkt war eine szenische Lesung am 06. 12.2021, dem 80. Jahrestag der Deportation von Kieler Jüdinnen und Juden nach Riga.

5. Perspektiven und Ausblick

Der Rückblick auf die Jahre 2021 und 2022 macht deutlich, dass die historischen Institute Stadtarchiv, Stadt- und Schifffahrtsmuseum und Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert aktuell vor besonderen Herausforderungen stehen. Während die fachlichen Anforderungen steigen, müssen die Einrichtungen zugleich auch auf gesellschaftliche und kulturelle Veränderungsprozesse reagieren.

- Digitalisierung: Digitale Verfahren verändern administrative und fachliche Prozesse; sie stellen hohe fachliche und personelle Anforderungen und erfordern Standardisierungen. Zugleich liegen in der Digitalisierung große Chancen, insbesondere für die digitale Erfassung und Bereitstellung von Sammlungen und Beständen, für die Aufarbeitung von stadthistorischen Themen und für die Beteiligung von Bürger*innen an Prozessen.
- Öffentlichkeitsorientierung: Die Schwerpunktsetzungen in der Tätigkeit der Institute werden sich zukünftig noch stärker an den Bedarfen der Besuchenden orientieren, um dem Anspruch gesellschaftlicher Relevanz gerecht zu werden. Das ist ein schwieriger Aushandlungsprozess angesichts einer vielfältiger werdenden Gesellschaft, in der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen berücksichtigt werden müssen. Zugleich muss die Arbeit der Institute verlässlich auf fachwissenschaftlichen Grundlagen basieren.
- Partizipation und Teilhabe: Die Institute müssen konsequent den Weg weitergehen, die Besuchenden in ihre Arbeit mit einzubeziehen, um Partizipation zu befördern. Die Erschließung und Verbreitung von Sammlungen und Beständen in digitalen Formaten bietet hier neue Optionen z.B. für Citizen Science. Zugleich muss Partizipation auch im Sinne von Teilhabe gedacht werden, d.h. dem Schaffen von gleichwertigen Zugängen auch für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen.

Die stadthistorischen Einrichtungen befinden sich hier bereits auf dem Weg, zum Beispiel, wenn das Stadtmuseum partizipative Angebote in Ausstellungen integriert und auf inklusive Themenzugänge achtet, wenn das Stadtarchiv seine Bestände nach dem Prinzip des Open Access bereitstellt, wenn das Zentrum künftig Citizen Science als Format des forschenden Lernens entwickelt.

Aber diese fachlichen und gesellschaftlichen Anforderungen sind anspruchsvoll und in dieser Form neu. Sie stoßen auf begrenzte Ressourcen, personell, räumlich und finanziell. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe, nicht nur in kleinen Schritten voranzugehen, sondern diese Fragestellungen als strategische Zukunftsentscheidungen zu verstehen.

Das Stadt- und Schifffahrtsmuseum hat den expliziten Auftrag der Ratsversammlung, diese Zukunftsperspektiven in einem Entwicklungskonzept zu bündeln (Drs. 874/2021). Es treibt diese Aufgabe in einem größeren Beteiligungsprozess seit Sommer 2022 voran. 2023 stehen in erster Linie Bestandsaufnahme, Erhebungen und Workshops mit externen Fachleuten an, um bis 2024 ein tragfähiges Entwicklungskonzept zu formulieren (Drs. 240/2023).

Der Rückblick auf 2021 und 2022 macht deutlich, dass die einleitend beschriebenen Veränderungsprozesse von großer Notwendigkeit sind. Sie werden Entwicklungsprozesse beschreiben, Chancen aufzeigen und Priorisierungen ermöglichen. Voraussichtlich 2024 werden dabei zukunftsweisende Meilensteine erreicht: Das Stadtarchiv wird in neuen Räumlichkeiten eine größere Öffentlichkeitswirkung erzielen, das Stadt- und Schifffahrtsmuseum wird ein Entwicklungskonzept vorlegen und das Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert wird seine Arbeit als Lern- und Forschungsort aufnehmen.

Herausgeberin:



Pressereferat, **Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Kieler Stadt- und Schifffahrtsmuseum, Stadtarchiv Kiel, Dr. Johannes Rosenplänter, **Titelbild:** Modell der Color Line, Foto Matthias Friedemann, **Layout:** medienmonster GmbH, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei, 06/2023, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.



Drucksachennummer: 0818/2023

Drucksachenart: Geschäftliche Mitteilung

Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Dezernat: Dezernat III

Amt: Amt für Finanzwirtschaft

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Dezernat/Amt
13.09.2023	Hauptausschuss	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	(Kenntnisnahme)	
14.09.2023	Ausschuss für Schule und Sport	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	(Kenntnisnahme)	
26.09.2023	Kulturausschuss	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	(Kenntnisnahme)	
27.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft und	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	Digitalisierung	
	(Kenntnisnahme)	
28.09.2023	Ausschuss für Soziales, Wohnen und	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	Gesundheit	
	(Kenntnisnahme)	
04.10.2023	Jugendhilfeausschuss	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
05 40 0000	(Kenntnisnahme)	And the Fire and interlant 00.7.1
05.10.2023	Bauausschuss	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
10 10 2022	(Kenntnisnahme)	Amt für Einenzwirtschaft 00.7.1
10.10.2023	Ausschuss für Finanzen, Inneres und	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
	Gleichstellung	
07 11 2022	(Kenntnisnahme) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und	Amt für Finanzwirtschaft, 90.Z.1
07.11.2023	Mobilität	Anni idi Finanzwiitschaft, 90.2.1
	(Kenntnisnahme)	
	(Neministratifie)	

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 beschlossen, dass ihm jährlich ein Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, Studien, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen und Fachbeiträgen vorgelegt wird.

In der Sitzung am 13.09.2017 wurde einvernehmlich die Beratung auf alle Fachausschüsse erweitert.

Als Berichtsintervall wird der Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum) mit Vorlage in der September-Sitzung des Hauptausschusses vorgesehen.

Als Schwellenwert für die Aufnahme eines Gutachtens, einer Studie, eines Fachbeitrages (z.B. Aufträge an Ingenieurbüros) wird ein Betrag ab 5.000 € brutto festgelegt.

Darüber hinaus werden fachlich gleichartige, wiederkehrende Gutachten, Studien und Fachbeiträge mit einem Einzelwert unter 5.000 € brutto ausgewiesen, wenn diese mindestens 20-mal im Berichtszeitraum anfallen (z.B. 25 einzelne statische Gutachten).

Der Evaluationsbericht für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2023 wird mit dieser Geschäftlichen Mitteilung vorgelegt.

Christian Zierau

Stadtrat

Anlage/n

- 1 Evaluationsbericht_2022_2023_Kostenaufstellung nach Dezerna (öffentlich)
- 2 Evaluationsbericht_2022_2023_Dez.OB (öffentlich)
- 3 Evaluationsbericht 2022 2023 Dez.II (öffentlich)
- 4 Evaluationsbericht 2022 2023 Dez.IV (öffentlich)
- 5 Evaluationsbericht 2022 2023 Dez.III (öffentlich)
- 6 Evaluationsbericht 2022 2023 Dez.V (öffentlich)

Kostenaufstellung nach Dezernaten für den Evaluationsbericht über die Umsetzung von Gutachten, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen

- Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 -

Dezernat	Summe
Dezernat OB	3.901.478,26 €
Dezernat II	921.889,54 €
Dezernat III	431.936,93 €
Dezernat IV	100.485,29 €
Dezernat V	179.986,46 €
GESAMTSUMME	5.535.776,48 €

Landeshauptstadt Kiel 03.08.2023

Evaluationsbericht des Dezernates OB

über die Umsetzung von Gutachten, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
1	OB.M	Rechtsberatung zur Vorbereitung der Gründung einer Gesellschaft	31.584,29 €	77.350,00 €	Laufende Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen zur Organistioationsform im Rahmen der Vorbereitung der Gründung einer Gesellschaft zur Durchführung der späteren Planungs- und Bauphasen einer Stadtbahn.
2	OB.M	Steuerechtsberatung zur Vorbereitung der Gründung einer Gesellschaft	14.246,25 €		Laufende Bearbeitung der Klärung steuerrechtlicher Fragestellungen zur Gründung einer Gesellschaft zur Durchführung der Planungs- und Bauphasen einer Stadtbahn über den Rahmenvertrag der Landeshauptstadt Kiel zur Beratung steuerrechtlicher Fragestellungen.
3	OB.W	Vertiefende Machbarkeitsstudie Meeresvisualisierungszentrum inkl. Ergänzender Elemente	101.209,50 €	es noch viele Unwägbarkeiten gibt, die im	Zusammen mit der zustimmenden Kenntnisnahme der Explorativen Studie im August 2022 hat die Ratsversammlung der Beauftragung der Vertiefenden Machbarkeitsstudie zugestimmt (Drs. 0521/2022). Die Arbeiten hierfür wurden im Oktober 2022 aufgenommen und sollen im Sommer 2023 abgeschlossen sein.
4	OB.D	Begleitagentur Smarte Kiel Region Strategiephase	in 2022/23: 153.312,35 €	199.063,20 €	Für die Dauer der Strategiephase, die am 31.05.2023 beendet worden ist, wurde eine Begleitagentur beauftragt.
5	OB.D	ODALA Projektkoordination	in 2022/23: 37.485,00 €	112.445,00 €	Die LHk hat ECC zur Projektkoordination beauftragt für die Dauer des Förderprojektes
6	OB.D	Projektmanagement Förde 5G	in 2022/23: 79.448,76 €	218.484,00 €	Das Projekt läuft seit 11/2021. Das Proejktmanagement wurde in 01/2022 beauftragt und unterstützt die LHK mit dem Projektmanagement während der Projektlaufzeit
7	OB.D	ODALA Projektkoordination Verlängerung	in 2022/23: 47.699,72 €	89.250,00 €	Das Förderprojekt würde verlängert, dadurch wurde ECC auch weiterhin zur Projektkoordination beauftragt

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit		Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
8	ОВ.НО	Beratungsauftrag Prozesssteuerung	8.613,75€		In Bearbeitung Hinweis: Vorliegend handelt es sich um einen Beratervertrag über 4 Jahre. Kosten fallen nur bei konkreten Beratungen an. Beratungen erfolgen jeweils bei Bedarf. Die angegebenen Kosten sind im Berichtszeitraum insgesamt angefallen. Da die Beauftragung von Herrn Hummel vor Wechsel der Stabsstelle Holtenau Ost aus dem Stadtplanungsamt ins Dezernat OB erfolgte, sind die Planungsmittel noch bis Ende 2023 noch beim Stadtplanungsamt verortet. In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt wird die Beraterleistung jedoch durch OB.HO gemeldet.
9	71.1.2	Prüfung zur Optimierung der Transportzuschläge im Rahmen der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel	17.612,00 €	17.612,00 €	in Bearbeitung
10	71.1.2	Abfallanalyse 2021 (Bio- und Restabfall, Sperrgut, Papierkorbabfälle)	81.693,50 €	81.693,50 €	Analysen abgeschlossen, Abschlussbericht liegt vor, Wirtschafts- und Umweltausschuss informiert
11	71.1.2	Prüfung zur Einführung von Pay-as- you-throw (PAYT)	93.415,00 €	93.415,00 €	in Bearbeitung
12	71.1.4	Berechnung der erforderlichen Rückstellungen für den Deponiebetriebin der Nachsorge- und Rekultivierungsphase	5.950,00 €	5.950,00 €	in Bearbeitung, Werte werden in Jahresabschluss 2022 übernommen
13	71.3.3	Konzeptentwicklung zur Oberflächenentwässerung Deponie Schönwohld	26.596,50 €	Steht noch nicht endgültig fest, Konzept wird erst entwickelt	Konzept wurde vorgelegt, ABK-interne und Abstimmung mit Fachbehörden steht aus.
14	71 WL, 71.3.3	Beratung bei der Prüfung von Fortführungsszenarien und Nachfolgelösungen zum Betrieb der Deponie Schönwohld	77.766,50 €	Steht noch nicht endgültig fest, Konzept wird erst entwickelt	Erste Szenarien wurden entwickelt und dem ABK vorgestellt, offene stehen noch zur Bearbeitung an, sowie Abschlussbericht
15	71.3.3	Altablagerung Diekmissen (AA 26) - Monitoring nach der Sanierung - Jahr 2022	13.435,10 €	Das Monitoring des Standorts ist von Dauer	Monitoring für das Berichtsjahr 2022 abgeschlossen

I fal Nia	A	Theorem / Inchests	Waster.	M 4	01
Lfd. Nr.	Amt / Organisations	Thema / Inhalt	Kosten	Kosten der	Sachstand
	einheit		(einschl. MWSt.)	Gesamtmaßnahme	
			in Euro		
16	71.3.3	Konzept zur Versickerungsfähigkeit	6.188,00 €	Es handelt sich um eine	Konzeptentwicklung abgeschlossen.
		des Untergrundes Deponie		ergänzende gutachterliche	
		Schönwohld		Leistung des	
				Oberflächenentwässerung	
				Deponie Schönwohld,	
				daher siehe 71.3.016.22	
17	71.6.1	Bodengrundgutachten Grundstück	9.443,-€	3.600.000,-€	abgeschlossen
		wzĸ			l ^o
18	II.	Kundenzufriedenheitsuntersuchung	19.000 € + 3.610,00	47.500,00 € (netto) =	Bis Frühjahr 2024
		KVG	€ (19%	56.525 € (brutto)	
		(83.2/017/21)	MwSt)=19.610,00 €	Anpassung wegen	
		(00.2/011/21)	1	Erhöhung Mindestlohn	
				+1.032,92 € (brutto)	
				+304,16 € (brutto)	
				Bewirtung	
				+282,63 € (brutto) Option	
19	83 / 83.2	Beihilferechtliche Abrechnung öDA	10.515 € + 1.997,85	37.139,90 € (brutto)	Bis Sommer 2024
13	00 / 00.2	zw. EBK und KVG	€ (19% MwSt) =	+ Mehraufwand 654,50 €	Dis Soffiffici 2024
		(83.2/028/21)	12.512,85 €	(brutto)	
		(03.2/020/21)	12.512,05 €	(blatto)	
20	83 / 83.2	Technische Beratung und Planung	68.326,28 € +	113.595,50 € (brutto)	Bis Ende 2024
20	00 / 00.2	zum Förderprojekt Digitale Fähre	12.981,99 (19%	110.000,00°C (Bratto)	Bio Eliuc 2024
		(83.2/902/21)	MwSt) = 81.308,27 €		
		(03.2/302/21)	1010001) = 01.300,27 C		
21	83 / 83.2	Neubau Busbetriebshof, TÜV	4.875,00 € + 926,25	21,1 Mio € (netto)	abgeschlossen
-	00 / 00.2	Abnahme gem §46	€ = 5.801.25 €	21,1 11110 € (116110)	
		wassergefährdene Stoffe	C = 3.001,23 C		
22		Prüfung Abscheider Wartungshalle	9.116,97 € +	10.849,19 €	abgeschlossen
~~		Diedrichstr.	1.732,22 € =	10.049,19 €	abyccomosacm
		Dicurionali.	10.849,19 €		
23	83 / 83.2	Baugrundgutachten zur Aufstellung	8.613,36 € +	25.000,-€	bis 30.6.23 abgeschlossen
23	03 / 03.2	, , ,	1.636,54 € =	(Baugrundgutachten +	DIS 30.0.23 abgescribsseri
		von Ladeinfrastruktur, Diedrichstr.	•		
			10.249,90 €	Kampfmitteluntersuchung, Rest ist Maßnahme der	
			1	KVG)	

Lfd. Nr.	Amt / Organisations	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.)	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
			in Euro		
24	83 / 83.2	Kampfmitteluntersuchung für die	11.317,20 € +	25.000,-€	bis 30.6.23 abgeschlossen
		Aufstellung von Ladeinfrastruktur,	2.150,27 € =	(Baugrundgutachten +	
		Diedrichstr.	13.467,47 €	Kampfmitteluntersuchung, Rest ist Maßnahme der	
				KVG)	
25	83 / 83.2	Untersuchung zur	8.353,80 €	8.353,80 €	abgeschlossen
		medienübergreifenden Verbesserung	,		
		von Fahrgastinformationen			
26	KiWi	Standort- und Unternehmensanalyse	54.829,25 €	54.829,25 €	Fertigstellung Juni 2023
		Kiel			
27	KiWi	Markt- und Machbarkeitsanalyse für	22.372,00 €	110.670,00 €	letzte Nachbesserungen, Abschluss Juni 2023
		ein Innovations- und Gründungszentrum			
		am			
		Kieler Ostufer,			
28	KiWi	Profilierungskonzept Grasweg-	18.892,44 €	18.892,44 €	Abschluss Februar 2023
		Eichkamp (GIFS)			
29	KiWi	Energiekonzept StrandOrt und Konzessionsausschreibung,	77.707,00 €	183.278,09 €	In Bearbeitung, vorauss. Abschluss 2. Quartal 2024
		Averdung Ingenieure			
30	KiWi	Mobilitätskonzept StrandOrt und VU-	62.584,00 €	128.430,79 €	vorauss. Abschluss 4. Quartal 2023
		Gebiet Festung Friedrichsort mit Alt-	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
		Friedrichsort, IPP			
31	KiWi	Rechtsberatung, Weissleder+Ewer	57.285,41 €		laufend
32	KiWi	Steuber Architekten	29.988,00€	29.988,00 €	Abschluss 3. Quartal 2022
33	KiWi	Geotechn. Untersuchungen, Ing	44.293,10 €	44.293,10 €	Abschluss 1. Quartal 2023
		Büro Mücke			
34	KiWi	Beprobung & Anlayse Industriehalle, UCL	10.531,12 €	10.531,12€	Abschluss 3. Quartal 2022
35	KiWi	Grünordnerischer Fachbeitrag und	11.165,53 €	89.816,57 €	Abschluss vorauss. 2. Quartal 2024
		Umweltgutachten, IPP		33.3.3,57	
36	KVG	Prüfung des Jahresabschlusses für	47.029,95€	47.029,95 €	Abgeschlossen, Prüfungsbericht vorliegend. Erwartete
		das Geschäftsjahr vom 01.01. bis			Kosten, da Schlussrechnung noch nicht erhalten.
0.7	10.10	zum 31.12.2022	44 407 04 6	14 407 04 6	Ah marahlaran Ortashtan andian and
37	KVG	Versicherungs-mathematische Gutachten für Pensions- und	11.407,34 €	11.407,34 €	Abgeschlossen, Gutachten vorliegend
		Jubiläums-rückstellungen zum			
		31.12.2022			

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
38	KVG	Offenes, kostenseitiges Benchmark als zwischenbetrieblicher Detailvergleich von Verkehrsunternehmen – Aktualisierung für 2022	10.352,70 €	10.352,70 €	Ergebnispräsentation erfolgt im September
39	KVG	Sachverständigen-gutachten bei fremd- und eigenverursachten Unfallschäden an verschiedenen Linienbussen und Fahrzeugen der Unfallgegner (43 im Berichtszeitraum)	35.240,49 €	35.240,49 €	Abgeschlossen, Gutachten für Schadenregulierung vorliegend
40	KVG	Begleitung Förderanträge Elektromobilität inkl. Abwicklung	39.556,75 €	39.556,75 €	Förderprojekte sind in der Umsetzung
41	KVG	Rechtsbeistand in verschiedenen Gerichtsverfahren gegen ehem. Subunternehmer	43.801,87 €	43.801,87€	ein Verfahren ist noch rechtsanhängig
42	KVG	Rechtsbeistand Personalrecht	23.501,52 €	23.501,52 €	Laufende Beratung und Begleitung bei Arbeitsrechtsfragen und Arbeitsgerichtsverfahren
43	KVG	Rechtsbeistand Wirtschaftsrecht	18.168,34 €	18.168,34 €	Laufende Beratung in Rechtsfragen zu Vergabe und Vertragsrecht
44	KVG	Rechtsbeistand Verkehrsrecht	20.694,40 €	20.694,40 €	Laufende Beratung im Verkehrsrecht und Begleitung bei Gerichtsverfahren
45	KVG	Gutachten Aufstellung Sachversicherungs-werte	14.161,60 €	14.161,60 €	Gutachten für die Sachversicherungswerte erstellt
46	KVG	Steuerberatung	8.180,21 €	8.180,21 €	laufende Beratung Erstellung Steuererklärungen und Bescheidprüfung
47	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	AON Versicherungsberater - Versicherungsberatervertrag 07- 12/2022 und 01-06/2023	25.000,00 €	25.000,00 €	Beratervertrag wurde bis 12/2023 verlängert - Jahresbeitrag
48	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	ete.a GmbH - Kurzgutachten CO²- Abscheidung	31.749,20 €	31.749,20 €	Abgeschlossen

Lfd. Nr.	Amt / Organisations-	Thema / Inhalt	Kosten	Kosten der	Sachstand
2001111	einheit		(einschl. MWSt.) in Euro	Gesamtmaßnahme	Sasina
49	GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	Ernst & Young - Beratung i. S. Stromsteuer - Außenprüfung des HZA für das Veranlagungsjahr 2020, Beratung für die Jahre 2021 und 2022	5.672,42 €	5.672,42€	Noch nicht abgeschlossen
50	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- u. Managementberatung - Einführung eines Umweltmanagementsystems	43.177,35 €	43.177,35 €	Noch nicht abgeschlossen
51	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	mpu Unternehmensberatung - Workshop und Coaching im Projekt der "Verbesserung der Zusammenarbeit in der MVK"	9.857,48 €	9.857,48 €	Noch nicht abgeschlossen
52	GmbH & Co. KG,	Dr. Schillhorn Rechtsanwälte - diverse rechtliche u. sonstige Beratungen u. a. Vergabe	11.624,32 €	11.624,32 €	Wiederkehrend
53	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	Venturo Ingenieurgesellschaft mbH - Unterstützung der Datenaufnahme nach AwSV	6.247,50 €	6.247,50 €	Noch nicht abgeschlossen
54	GmbH & Co. KG,	Wiegert + Partner mbH - diverse rechtliche und sonstige Beratungen, u. a. i. S. des BEHG	13.866,37 €	13.866,37 €	Wiederkehrend
55		Wiegert + Partner mbH - Nachtrag und Verlängerung des Kooperationsvertrages im Projekt der Mono-Klärschlammverbrennung	19.162,09 €	19.162,09 €	Abgeschlossen
56	Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Kaufmännische Abteilung	BBC Bergmann Brandschutz Consulting - Erstellung eines Brandschutzgutachten	18.575,83 €	18.575,83 €	Abgeschlossen

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
57		Horst Weyer - Erweiterung Brandschutzkonzept	55.712,23 €	55.712,23 €	Noch nicht abgeschlossen
58	SFK	Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022	24.998,93 €	24.998,93 €	Abgeschlossen, Prüfungsbericht vorliegend.
59	SFK	Prüfung und Testierung der Endabrechnung ÖPNV Rettungsschirm 2021	3.968,17 €	3.968,17 €	Abgeschlossen, Prüfungsbericht vorliegend.
60	SFK	Steuerberatung	4.521,63€	4.521,63 €	Laufende Beratung Erstellung Steuererklärungen und Bescheidprüfung, steuerlichen Fragen
61	SFK	Förderadministrative Projektbegleitung für die Plug-in- Hybrid Fahrgastschiffe und vollelektrische Fähren.	7.460,44 €	noch offen	In Bearbeitung
62	SFK	Beratung zu den Themen Betrauung und Mindereinnahmen- ausgleich betreffend Deutschlandticket	9.835,00 €	noch offen	In Bearbeitung
63	Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH / Geschäftsführung	Sachkostenanalysen MD Analysts	35.224,00 €	35.224,00 €	Sachkostenanalysen in Zusammenhang zur DRG- Abrechnung
64	Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH / Geschäftsführung	Roland Berger Fusionsberatung RD	634.785,21 €	871.787,45€	abgeschlossen Prozess- und Konzeptberatung für die Angebote an den Gläubigerausschuss
65		BDO Steuerberatung Fusion RD	5.060,48 €	871.787,45€	abgeschlossen Steuerberatung für die Angebote an den Gläubigerausschuss
66		BDO Rechtsberatung Fusion RD	167.147,30 €	871.787,45€	abgeschlossen Rechtsberatung für die Angebote an den Gläubigerausschuss

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit		Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
67	Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH / Geschäftsführung	Redecker Rechtsberatung Fusion RD	38.079,41 €	871.787,45€	abgeschlossen EU-Beihilferechtliche Beratung für die Angebote an den Gläubigerausschuss
68	Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH / Geschäftsführung	Dekra Technische Due Diligence Fusion RD	26.715,05 €	871.787,45€	abgeschlossen Technische Due Diligence
69	ZTS GmbH	Marketingkonzeption	61.400,-	61.400,-	abgeschlossen
70	ZTS GmbH	Räumlicher Entwicklungsleitfaden Gelände Seefischmarkt	77.219,-	77.219,-	abgeschlossen
71	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	Ertüchtigung ILS und DME, Planung Erneuerung DME-Shelter	220.400,00 €	3,5 Mio. €	Projekt in Ausführung
72	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	Erneuerung DME, Sicherheitsbewertung und RESA	23.500,00 €	500.000,00 €	Projekt in Ausführung
73	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	Ertüchtigung ILS und DME, Erstvermessung DME	23.400,00 €	3,5 Mio. €	Projekt in Ausführung
74	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	PV-Anlagen Flughafen, Analyse des Solarenergiepotentials	35.100,00 €	8 Mio. €	Projekt in Planung
75	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	Umnutzung Flugbetriebsflächen in PKW-Stellplätze, Stellplatz- & Erschließungskonzept "Kreuzfahrten"	35.700,00 €	3 Mio. €	Projekt in Planung
76	Flughafen Kiel GmbH, Abtlg. Technik	Erneuerung DME, Ausarbeitung der RESA-Unterlagen	6.000,00€	500.000,00 €	Projekt in Ausführung
77	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Grundstück nördlicher Ostuferhafen, Grundwasseruntersuchung und Gebäudeschadstoffkataster	31.100,00 €	1,5 Mio. €	Projekt in der Planung
78	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Nordhafen LP 32a, Baugrunduntersuchung	8.500,00 €	5,5 Mio. €	Projekt abgeschlossen
79	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Grundstück nördlicher Ostuferhafen, Planungen Baufeldfreimachung	65.100,00 €	1,5 Mio. €	Projekt in der Planung

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
80	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Umbau Schuppen 6 Ostuferhafen, Ausführungsplanung	34.700,00 €	2,7 Mio. €	Projekt in Ausführung
81	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Neubau Schmutzwasserpumpwerk, Ostuferhafen, Ausführungsplanung	22.700,00 €	239.600,00 €	Projekt in Ausführung
82	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Umbau Schuppen 6 Ostuferhafen, Brandschutzplanung	10.000,00€	2,7 Mio. €	Projekt in Ausführung
83	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Technik	Rückbau Schuppen 31-33 Ostuferhafen, Gefährdungsabschätzung, Bodenmanagement	62.400,00 €	5 Mio. €	Projekt in der Planung
84	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Marketing	Befragung Kreuzfahrtpassagiere	25.585,00€	51.170,00€	Projekt in Durchführung
85	SEEHAFEN KIEL	Beratung Weiterentwicklung intermodaler Verkehr	25.882,50 €	25.882,50 €	Projekt abgeschlossen
86	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Hafenbetrieb	Risikobewertung LNG Bebunkerung in Kiel	12.291,00 €	25.073,00€	Projekt abgeschlossen
87	SEEHAFEN KIEL	Beratung/Unterstützung Berichtswesen/Kommunikation u. allg. Projektberatung im Förderprojekt D-TECH-BASE	26.300,50 €	38.890,70 €	Projekt in Durchführung
88	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Umweltmanagement	Objektplanung Landstromanlage Ostuferhafen	280.000,00 €	16 Mio. €	Vorplanung abgeschlossen, Projekt in Durchführung
89	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG / Abtlg. Umweltmanagement	Objektplanung Landstromanlage Ostuferhafen - zusätzliche Leistungen	8.200,00 €	16 Mio. €	Nachtrag Bauüberwachung, Projekt in Durchführung

Landeshauptstadt Kiel Kiel, 09.08.2023

Evaluationsbericht des Dezernates II

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
1	18.1.2	Orientierende Altlastenuntersu- chung des Altstand-ortes AS1902 in Ellerbek	12.569,57 €	12.569,57 €	Die Untersuchungen sind abgeschlossen. Die Empfehlung des Gutachterbüros zu Nutzungseinschränkungen werden zusammen mit einer Sanierung des Grundstücks fachlich geprüft und befinden sich mit den verantwortlichen Ämtern in der Abstimmung. Die Untersuchungen wurden vom MEKUN nach der Altlastenförderrichtlinie mit 75% gefördert (= 9.427,18 €).
2	18.1.2	Erstbewertung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen im Stadtteil Ravensberg	45.779,30 €	45.779,30 €	Projekt ist abgeschlossen. Die Empfehlungen zur Bewertung der Einzelgrundstücke sind geprüft und umgesetzt. Die Untersuchungen wurden vom MEKUN nach der Altlastenförderrichtlinie mit 75% gefördert (= 34.334,48 €).
3	18.1.2	Altlasten-Detailuntersuchung des Altstandortes AS563 Redoute in Friedrichsort	9.506,91 €	9.506,91 €	Die Untersuchungen sind abgeschlossen. Die Untersuchungen wurden vom MEKUN nach der Altlastenförderrichtlinie mit 75% gefördert (= 7.130,18 €).
4	18.3	HyExperts Wasserstoffstrategie KielRegion	400.000,00 €	400.000,00 €	in der Umsetzung
5	18.3	EEA-Beratung	14.994,00 €	14.994,00 €	Beratungsleistungen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025
6	60	Diverse gutachterliche Leistungen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. Baugrund, Energie, Statik, Schadstoffe etc.)			Entsprechende gutachterliche Leistungen sind für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen regelmäßig notwendig. Eine Einzeldarstellung aller entsprechenden Aufträge ist im Hinblick auf den Umfang und dem damit verbundenem Aufwand aus Sicht der Immobilienwirtschaft nicht zielführend.
7	61.1	B-Plan 1032, REWE-Center Grünordnerischer Fachbeitrag incl. Besondere Leistungen	16.700,00	31.100,00 €	in Bearbeitung

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
8	61.1	B-Plan 1022, Boelke-Straße Süd Grünordnerischer Fachbeitrag	0,00 €	45.000,00 €	in Bearbeitung
9	61.1	Bebauungsplan 1018 Rotenbek – Grünordnerischer Fachbeitrag	0,00€	14.700,00 €	in Bearbeitung
10	61.1	Bebauungsplan 1039 Sporthalle Klein Kielstein – Grünordnerischer Fachbeitrag	0,00€	12.200,00 €	in Bearbeitung
11	61.1	"Mehr Wohnen in der Stadt" Prüfung der Nachverdichtungspotenziale von 50er und 60er Jahre-Siedlungen	31.700,00 €	91.600,00 €	abgeschlossen
12	61.1	Technische Marineschule Wik – "Prozess und Entwicklungsexpertise für ein Umsetzungsmodell"	46.900,00 €	130.000,00 €	in Bearbeitung
13	61.1	Bewertung von drei Einzelhandelsstandorten im Stadtteil Gaarden-Ost unter Berücksichtigung des EZK - Erstellung eines Gutachtens inkl. städtebauliche Lösungsvorschläge (zeichnerisch)	9.600,00 €	9.600,00 €	abgeschlossen
14	61.2	B-Plan 1032, REWE-Center, Verkehrsgutachten	12.700,00€	12.700,00€	abgeschlossen
15	61.2	B-Plan 1022, Boelke-Straße Süd Energieversorgungskonzept	9.000,00 €	30.000,00 €	abgeschlossen
16	61.2	Kieler Süden -Abschätzung Arbeitsaufwand für Rahmenplanung 2.0	33.300,00 €	33.300,00 €	abgeschlossen
17	61.2	Kieler Süden - Zusammenführung zu Rahmenplanung 2.0	0,00€	81.600,00 €	in Bearbeitung

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
18	61.2	Machbarkeitsstudie Sportplätze Meimersdorf	49.100,00€	49.100,00€	abgeschlossen
19	61.2	Entwicklungsleitfaden Seefischmarkt Kiel	29.800,00€	29.800,00€	abgeschlossen
20	61.3	Städtebauliche Gesamtmaßnahme Kiellinie und Düsternbrooker Fördehang, Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB	0	122.600,00	in Bearbeitung
21	61.3	Städtebauliche Gesamtmaßnahme Kiellinie und Düsternbrooker Fördehang, Verfahrensmanagement Wettbewerb	55.800,00	107.800,00	in Bearbeitung
22	61.3	Städtebauliche Gesamtmaßnahme Grüne Wik, Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB und STEK Wik	34.400,00	254.200,00	in Bearbeitung
23	61.3	Denkmalpflegerische Zielsetzung für den Asmus- Bremer-Platz Beauftragt im Rahmen der Planung zur Umgestaltung der Holstenstraße bis zum Alten Markt sowie benachbarte Plätze, 1. Bauabschnitt: Freianlagen, Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung (HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung und Teil 4 Fachplanung)	23.600,00 €	26.300,00 €	abgeschlossen
24	66.3.1.4	Baumkataster	12.021,98 €	12.021,98 €	Abgeschlossen für 2022/2023
25	66.1.2	Kommunikations-maßnahmen Mobilitätswende	25.275,60 €	249.762,20 €	Kosten der Gesamtmaßnahme bis 12/2023
26	67.1	Ausgleich Hasselfelde	2.849,57 €	3.945.000,00 €	abgeschlossen

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
27		Berechnung GW Ströme und Messungen	10.895,64 €	3.945.000,00€	abgeschlossen
28		Marineökologisches Gutachten Hasselfelde	12.718,25 €	3.945.000,00 €	abgeschlossen
29	67.1	Baugrundunters. Medusastr.	3.292,02 €	382.000,00 €	abgeschlossen
30	67.1	Altlastengutachten	6.131,00€	570.874,00 €	abgeschlossen
31	67.1	Baugrundgutachten	6.324,00 €	570.874,00 €	abgeschlossen
32		Käthe-Kollwitz-Schule, baumgutachterl. Projektbegleitung	4.379,20 €	rd. 850.000 €	in Bearbeitung
33		Baugrundbeurteilung Kleinspielfeld Hebbelschule	2.552,50 €	200.000,00 €	abgeschlossen

Landeshauptstadt Kiel Kiel, 07.08.2023

Evaluationsbericht des Dezernates III

über die Umsetzung von Gutachten, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
		Nachbemessung			
		Tischbesetzung &			
		Bemessung zentrale			
1.	13.5	Sekundärdisposition	15.000,00 €	15.000,00 €	im Juli 2023 abgeschlossen
					Beratung und Unterstützung bei der Einführung der EAkte durch
	01.4.2 Projekte und			495.000€ (neue	Dataport AöR: Die Obergrenze des Beratungsvertrags wird derzeit
2.	Prozesse	Einführung E-Akte	240.854,00 €	Obergrenze)	auf 495.000 EUR erweitert.
	01.4.2 Projekte und			30.464 € (aktuelle	Beratung bei der Einführung der EAkte (System VIS) durch den
3.	Prozesse	Einführung E-Akte	16.701,32 €	Obergrenze)	Hersteller PDV GmbH.
					Beratungsdienstleistung zur Einführung eines elektronischen
	01.4.2 Projekte und				Rechnungsworkflows Bonpago GmbH (Beratungszeitraum
4.	Prozesse	Einführung E-Rechnung	68.830,86 €	97.104,00 €	01.03.2022 – 31.05.2023)
		KGSt-			Rahmenvertrag mit der KGSt über bis zu 100 Stellenbewertungen;
5.	01.2	Stellenbewertungen	19.266,10 €	40.769,40 €	Laufzeit 01.02.2021 - 31.01.2023
	24.1	Projektbegleitung	20.295,45€	20.295,45 €	Designation of the second state of the second secon
6.		"Stadtamt-Programm"	·	,	Projektbegleitung durch DSN für das Stadtamtprogramm
		Entwicklung			Entwicklung einer Marke für das neue Servicekonzept des
		Servicekonzept für das			Stadtamtes auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Marke der
7.	24.1	Stadtamt	26.989,20 €	26.989,20 €	LHK durch Kooperation mit OB.P

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
8.	90.2	Fachliche Beratung und Unterstützung für den Aufbau eines rechnungslegungs- bezogenen internen Kontrollsystems	ca. 11.000 €	Noch offen, da noch nicht abgeschlossen	Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Mit dem Ziel bisherige Arbeitsabläufe zur Aufstellung des Jahresabschlusses systematisch zu hinterfragen, gegebenenfalls effektiver zu gestalten sowie vorhandene Risiken zu erkennen, wurde mit der Prozessaufnahme im Amt für Finanzwirtschaft begonnen. Hierbei wird das Amt für Finanzwirtschaft von einem externen Berater unterstützt.
9.	90.Z.3	steuerliche Beratung zu verschiedenen Themen	ca. 13.000 €	laufende Beratungsleistung	Es findet eine laufende steuerliche Beratung zu verschiedenen Themen (je nach Bedarf) statt, z.B. Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug.

Landeshauptstadt Kiel Kiel, 17.07.2023

Evaluationsbericht des Dezernates IV

über die Umsetzung von Gutachten, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
1	75	Gutachten Fliesen Hubboden Hörnbad	5.717,53 €	5.717,53 €	Gutachten zu Fliesen- und Abdichtungsarbeiten / Estricharbeiten, Bestandsaufnahme Schaden Hubboden, Beweissicherung
2	75	Sonderprüfung gem. DIN 1076 der Seebadeanstalt Düsternbrook (veranlasst durch 66.2, Kostentragung durch 75); Sept. 2022	9.112,60 €	9.112,60 €	detaillierter Prüfbericht: Dokumentation von Mängeln im Bauwerksbestand
3	DIV R	Beratungsleistung Holstein Stadion	85.655,16 €	200.000,00€	laufend - derzeit Vorbereitung zur Gründung einer Gesellschaft

Landeshauptstadt Kiel Kiel, 24.07.2023

Evaluationsbericht des Dezernates V

über die Umsetzung von Gutachten, gutachterlichen Untersuchungen, Beratungsaufträgen für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
1	30	Beratung Strategieentwicklung	17.867,85 € (finale Rechnungstellung steht aus)	17867,85 Folgekosten je nach Ergebnis möglich	Prozess läuft aktuell noch.
		Unterstützung bei der Konkretisierung der baulichen Anforderung moderner Schulpädagogik im Rahmen der Planung einer neuen		nicht bekannt, Bestandteil eines städtebaulichen	Die Leistung wurde erbracht, die Ergebnisse sind in die
3	52.1.1 52.3	Grundschule Beratungsdienstleistu ng für Abschluss von RV-Vereinbarung für interaktive Displays	7.378,00 € 20.825,00 €	Rahmenvertrags Bisher noch offen, da Vergabe zu Rahmenvertrag noch noch nicht abgeschlossen ist, siehe Sachstand.	Planungen eingeflossen. Die Leistung wurde bisher anteilig erbracht und wird bis zur Zuschlagserteilung gegenüber Dienstleister am 31.07.2023 abgeschlossen sein.

Lfd. Nr.	Amt / Organisations einheit	i nema / innait	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
	54.HZE-P	Zusatzkräften der	49.793,47 € (3. Rate 09/2022); Ausblick: 4./letzte Rate 09/2023	167.373 € netto zzgl. t	Projektbeginn war am 01.09.2020. Laufzeit 3 Jahre bis 31.08.2023. Der Abschlussbericht wurde vorgelegt und befindet sich in Abstimmung.
4					
	54.KTE-P	Evaluation im Rahmen von Gaarden hoch 10 - Verlängerung Kita- Teilprojekt/ Durchführung einer Programmeevaluation zum Einsatz von Zusatzkräften an Kindertagesstätten und Grundschulen im Stadtteil Kiel Gaarden/ Verlängerung vom 01.08.2022 bis 31.07.2023	50% in 11/2022)	27.187,94 € netto zzgl. Ust	Verlängerung Kita-Teilprojekt vom 01.08.22-31.07.2023
5					

Lfd. Nr.	Amt / Organisations- einheit	Thema / Inhalt	Kosten (einschl. MWSt.) in Euro	Kosten der Gesamtmaßnahme	Sachstand
		Gutachten über Istzustand Inklusion zzgl.			
6	56.0.0	Verbesserungsvorschl		10 124 50 6	nach wicht abwaachlaaa
6	56.2.2	äge öffentl. Spielplätze Nutzer*innenbefragun	8.032,00 €	16.124,50 €	noch nicht abgeschlossen
7	56.2.1	g in den J+M Treffs	6.518,82 €	6.518,82 €	abgeschlossen
8	Dez. V Ref-KKS	Kreativ Kiel Index Stage 1	11.007,50 €	40.757,50 €	abgeschlossen
9	Dez. V Ref-KKS	Kreativ Kiel Index Stage 2	11.602,50 €	40.757,50€	abgeschlossen
10	Dez. V Ref-KKS	Kreativ Kiel Index Stage 3	10.115,00 €	40.757,50€	abgeschlossen
11	Dez. V Ref-KKS	Kreativ Kiel Index Stage 4	8.032,50 €	40.757,50€	abgeschlossen
12	Dez. V R-BM	Partizipation von Kindern am Übergang von der Kita in die Grundschule	12.637,00 €	12.637,00 €	Die Studie wurde vom Kommunalpädagogischen Institut im Januar abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden der Selbtsverwaltung zur Kenntnis gegeben und in einem Workhsop mit Fach- und Lehrkräften bearbeitet.

Anzahl ukrainischer Schüler*innen in den allgemeinbildenden Schulen und RBZ							
Grundschulen		160					
Gemeinschaftsschulen		84					
Gemeinschaftsschule mit Oberstufe		55					
Gymnasien		85					
Förderzentren		0					
RBZ		124					
	Summe	508					

Stand: 12.09.2023

	Entwicklung der DaZ-Basiskurse									
2021/22 202						2022/23			2023/24	
	Sep 21 Mrz 22 Jun 22 Aug 22 Nov 22 Jan 23 Jul 23					Sep 23				
	Schüler*innen Primar	294	332	491		465	497	496	512	442
ırse	Schüler*innen Sek I + II	129	207	329		381	400	443	483	360
Basiskurse	Summe	423	539	820		846	897	939	995	802
3as	Kurse Primar	23	27	34		34	34	34	34	34
	Kurse Sek I + II	10	14	21		25	27	28	29	29
	Summe	33	41	55		59	61	62	63	63

Entwicklung BiK-DaZ an den RBZ							
2021/22 2022/23							2023/24
	Sep 21	Aug 22	Nov 22	Jan 23	Jul 23		Sep 23
Schüler*innen RBZ (BiK-DaZ)	146	257	291	302	308		307
Kurse RBZ (BiK-DaZ)	13	16	18	18	19		22

Übersicht der DaZ-Basiskurse im Schuljahr 2023/2024							
Allgemeinbildende Schule	Schulart	DaZ-Kurse					
Fritz-Reuter-Schule	GS	3					
Fröbelschule	GS	4					
Gerhart-Hauptmann-Schule	GS	2					
Gorch-Fock-Schule	GS	1					
Grundschule Holtenau	GS	3					
Grundschule Schilksee	GS	1					
Grundschule Suchsdorf	GS	1					
Hans-Christian-Andersen-Stadtteilschule	GS	3					
Hardenbergschule	GS	2					
Matthias-Claudius-Schule	GS	1					
Muhliusschule	GS	2					
Reventlouschule	GS	1					
Schule am Göteborgring	GS	2					
Schule am Sonderburger Platz	GS	1					
Theodor-Heuss-Schule	GS	1					
Toni-Jensen-Grundschule	GS	1					
Grund- und Gemeinschaftsschule Wik	Gem+GS	3					
Klaus-Groth-Schule	Gem+GS	3					
Lilli-Martius-Schule	Gem+GS	2					
Max-Tau-Schule	Gem+GS	1					
Theodor-Storm-Gemeinschaftsschule	Gem+GS	3					
Gemeinschaftsschule am Brook	Gem	3					
Goethe-Gemeinschaftsschule	Gem	2					
Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule	Gem	2					
Gemeinschaftsschule Friedrichsort	GemOS	4					
Gemeinschaftsschule Hassee	GemOS	2					
Toni-Jensen-Gemeinschaftsschule	GemOS	1					
Gymnasium Wellingdorf	Gy	1					
Hebbelschule	Gy	1					
Humboldt-Schule	Gy	1					
Käthe-Kollwitz-Schule	Gy	1					
Kieler Gelehrtenschule	Gy	1					
Max-Planck-Schule	Gy	1					
Ricarda-Huch-Schule	Gy	1					
Thor-Heyerdahl-Gymnasium im BZM	Gy	1					
Sumr	· ·	63					

Regionales Berufsbildungszentrum	BiK-DaZ
RBZ Technik	7
RBZ Wirtschaft	5
RBZ am Schützenpark	8
RBZ am Königsweg	2
Summe	22

Stand: 12.09.2023





Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 12.01.2023

TOP Betreff Drucksache

4.6 Käufe bei Amazon und eBay

Bürgermeisterin Renate Treutel nimmt Bezug auf eine Frage von Dr. Andreas Ellendt (CDU) aus der letzten Sitzung und erläutert im Folgenden, warum im Schulrundschreiben 09/2019 den Schulen die Nutzung von Amazon und eBay untersagt worden sei. Hintergrund der Entscheidung sei gewesen, dass hiermit zumeist ein hoher Verwaltungsaufwand und eine Steuerproblematik verbunden seien. Außerdem habe man fehlerhafte Angaben vermeiden wollen. Sie erklärt, dass häufig nicht die Rechnungen, sondern Zahlungsinformationen, Bestellübersichten etc. eingereicht worden seien. Die Stadt Kiel könne jedoch nur auf Basis von ordentlichen Rechnungen Zahlungen leisten. Das nachträgliche Anfordern von Rechnungen habe einen großen Aufwand verursacht. Bei eBay-Käufen seien häufig gar keine ordentlichen Rechnungen ausgestellt worden, so dass es diesbezüglich ebenfalls zahlreiche Probleme in der Abwicklung gegeben habe. Darüber hinaus spiele jedoch auch die Steuerthematik eine Rolle, da bei derartigen Käufen häufig ausländische Drittanbieter involviert seien. Solche Rechnungen bedürften einer gesonderten steuerlichen Berücksichtigung. In der Vergangenheit seien hierbei vom Amt für Finanzwirtschaft immer wieder fehlerhafte Abwicklungen festgestellt worden. Aufgrund des immensen Aufwands halte das Amt für Schulen an der Untersagung von Amazon- und eBay-Käufen weiterhin fest.